

-I-7

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausschußprotokoll

10/ ^{618/}
7619

10. Wahlperiode

25.06.1987

ni-ro

Gemeinsame Sitzung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
und des Kulturausschusses

Protokoll

21. und 17. Sitzung (öffentlich)

25. Juni 1987

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 13.15 Uhr

14.00 bis 15.30 Uhr

Vorsitzender: Abg. Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenographen: Labes, Endres (als Gäste),
Niemeyer (Federführung)

Verhandlungspunkt

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769

hier: Kunsthochschulgesetz (Artikel III des Gesetzentwurfs)

Der Ausschuß führt zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung mit Vertretern von Verbänden, Organisationen, Vereinigungen und Institutionen durch; Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Gemeinsame Sitzung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
und des Kulturausschusses

25.06.1987
ni-ro

I n h a l t :

Seiten

<u>Prof. in Kamp,</u> Kunstakademie Düsseldorf	3, 11, 15, 18, 19, 20
<u>Prof. Dr. Hofmann,</u> Kunstakademie Düsseldorf	5, 20
<u>Prof. Isenrath,</u> Abteilung Münster der Kunstakademie Düsseldorf	6, 13, 17
<u>Prof. Marx,</u> Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln	7
<u>Prof. Dr. Ruppert,</u> Fachbereich Design der Fachhochschule Bielefeld	8, 21, 23
<u>Prof. Dr.-Ing. Ehlebracht,</u> Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	10, 23
<u>Prof. Dr. Schilling,</u> Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln	10
<u>Prof. Dr. Steimle,</u> Landesrektorenkonferenz der wissenschaftlichen Hochschulen	22
<u>Prof. Dr. Schulte,</u> Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	22, 51
<u>Prof. Edler,</u> Fachhochschule Niederrhein	24
<u>Prof. Dr. Müller-Heuser,</u> Staatliche Hochschule für Musik Rheinland	25, 43, 46, 60
<u>Prof. Krotzinger,</u> Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	27
<u>Prof. Schnurr,</u> Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	31, 45, 61

Gemeinsame Sitzung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
und des Kulturausschusses

25.06.1987
ni-ro

	<u>Seiten</u>
<u>Pannes,</u> Studentenschaft der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland	34
<u>Prof. Dr. Kirchmeyer,</u> Robert-Schumann-Institut Düsseldorf	36, 47
<u>Dieckmann,</u> Landeshauptstadt Düsseldorf	37, 49
<u>Prof. Dr. Hanau,</u> Landesrektorenkonferenz der wissenschaftlichen Hochschulen	38
<u>Prof. Dr. Gundlach,</u> Landesrektorenkonferenz der wissenschaftlichen Hochschulen	39, 41
<u>Prof. Dr. Knauff,</u> DGB	41, 55
<u>Prof. Dr. Ehrenforth,</u> Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	42, 45, 50
<u>Prof. Czesla,</u> Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe	44
<u>Reiss,</u> DGB; Lehrbeauftragte an Musikschulen	46, 53, 59, 66
<u>Prof. Höhnen,</u> Staatliche Hochschule für Musik Ruhr	49, 51
<u>Haas,</u> DAG	56, 58
<u>Engelken,</u> Berufsverband Bildender Künstler	62, 74
<u>Read,</u> Landesmusikrat NRW	63
<u>Seggelke,</u> (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) bzw. <u>Dozenten</u> an Musikhochschulen	68
<u>Dipl.-Ing. Ruhnau,</u> Deutscher Werkbund	71

Gemeinsame Sitzung des
Ausschusses für Wissenschaft und Forschung
und des Kulturausschusses

25.06.1987
ni-ro

Seiten

Vorsitzender

1, 2, 7, 9, 24,
37, 40, 50, 51,
57, 67, 71, 75

SPD:

Apostel

17

Böcker

43

Dr. Gerritz

14, 16, 21, 40

Dr. Heinemann (Essen)

49

Kniola

2, 11, 16, 57,
73

Reymann

18, 47

Schultheis

45

CDU:

Dr. Beckel

13

Dr. Fischer

19

Goldmann

14, 47

Dr. Rödding

14, 20, 44, 50

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
Is-th

(Beginn: 10.05 Uhr)

Vorsitzender: Guten Tag, meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle sehr herzlich zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung begrüßen, die wir gemeinsam mit dem Kulturausschuß durchführen. Ich begrüße Sie auch im Namen von Herrn Dr. Beckel, dem Vorsitzenden des Kulturausschusses, der ebenfalls hier ist.

Heute sollen die Hochschulen und Verbände zu dem die Kunsthochschulen berührenden Teil des Gesetzentwurfes der Landesregierung "Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" - das ist die Drucksache 10/1769 - öffentlich angehört werden. Ich begrüße dazu alle Sitzungsteilnehmer recht herzlich.

Wie Sie wissen hat zuletzt am 2. Februar 1984 - das war also noch in der vorigen Legislaturperiode - eine öffentliche Anhörung des Landtages zu dem damals von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf über ein Kunsthochschulgesetz stattgefunden. Die weitere Beratung des damaligen Gesetzentwurfes hatte der Landtag insbesondere wegen der offengebliebenen strukturellen Fragen ausgesetzt. Der nunmehr zur Beratung anstehende Gesetzentwurf enthält zwar auch noch kein neues Strukturkonzept, die Landesregierung hat aber jetzt hierzu ihre Vorstellungen über die Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der bildenden Kunst in einem Bericht dargelegt, der den Landtagsabgeordneten vor wenigen Tagen durch eine Vorlage des Ministers für Wissenschaft und Forschung bekanntgegeben worden ist. Ich gehe davon aus, daß Sie auch im Besitz dieses Strukturkonzeptes sind.

Der Landtag, der Herr des Verfahrens ist, wird darüber zu befinden haben, inwiefern er diese Position der Landesregierung in das zu verabschiedende Kunsthochschulgesetz übernimmt. Es ist also formell zwar heute nicht Gegenstand der Anhörung, aber selbstverständlich kann darauf in den entsprechenden Stellungnahmen Bezug genommen werden.

Der Bericht sieht - ich sage das, damit das allen bekannt ist - im wesentlichen die Verselbständigung der Kunstakademie Münster, den Ausbau der Musikhochschule Ruhr zu einer Hochschule für darstellende Künste, Musik und Tanz sowie die Gründung einer Hochschule für Film und Fernsehen in Köln vor.

Ich darf weiter anmerken, daß auch die FDP-Landtagsfraktion einen eigenen Entwurf für ein Kunsthochschulgesetz im Landtag eingebracht hat. Dieser Entwurf ist heute ebenfalls nicht Gegenstand der Anhörung; selbstverständlich kann aber auch darauf Bezug genommen werden.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Abg. Kniola (SPD): Ich darf nur bemerken, Herr Vorsitzender, daß dies selbstverständlich Gegenstand der Anhörung ist, weil nämlich in § 1 geregelt ist, was die Kunsthochschulen des Landes sind. Insofern sind dort auch die Strukturfragen angesprochen.

Vorsitzender: Selbstverständlich sind die Strukturfragen Gegenstand der Anhörung. Wir reden aber heute über den Gesetzentwurf der Landesregierung, d. h. über die Strukturvorschläge auf der Grundlage des Status quo. Das ist nämlich Gegenstand des Gesetzentwurfes. Auf dieser Basis sind wir uns einig. Aber vielleicht habe ich mich etwas mißverständlich ausgedrückt. Gegenstand der Beratungen ist also der Gesetzentwurf der Landesregierung ohne die neuen Strukturvorschläge, obwohl selbstverständlich auf diese Bezug genommen werden kann.

Zum Verfahrensablauf: Soweit bisher eingereicht, sind die schriftlich formulierten Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer bereits alle als Landtagszuschriften verteilt worden. Sie liegen also den Mitgliedern beider Ausschüsse vor. In einzelnen Fällen haben wir noch keine schriftlichen Stellungnahmen erhalten. Wir wären dankbar, wenn solche noch nachgereicht werden könnten.

Da wir davon ausgehen, daß die schriftlich eingereichten Stellungnahmen auch gelesen worden sind, bitte ich die von den Kunsthochschulen, Verbänden und Organisationen benannten Sprecher, sich im wesentlichen darauf zu beschränken, die schriftlich vorliegenden Stellungnahmen mündlich zu erläutern oder zu ergänzen und sich in ihren Statements auf wesentliche Schwerpunkte zu konzentrieren. Die Redezeit des jeweiligen Sprechers pro Hochschule, Verband oder Organisation sollte zehn Minuten nicht überschreiten, um einen möglichst reibungslosen Ablauf der Anhörung und genügend Raum für sich ergebende Fragen der Abgeordneten gewährleisten zu können. Es findet also auch keine allgemeine Diskussion statt, sondern es wird Fragen der Abgeordneten geben. Sie werden aber sicher genügend Spielraum für jeden bieten, seine Stellungnahmen abrunden zu können.

Ausgenommen von dieser Redezeitregelung sind die vier Kunsthochschulen, deren Abteilungen bzw. Institute sich auf Wunsch jeweils zusätzlich mündlich äußern können. Sofern dies aus den Teilnahmeerklärungen hervorging, werde ich die auch für diesen Bereich angemeldeten Redner jeweils berücksichtigen.

Die Anhörung wird sich bis in den Nachmittag hinein erstrecken. Deshalb haben wir gegen 12.30 Uhr eine etwa 45minütige Mittagspause geplant.

Wir wollen die Anhörung nach Gruppen geordnet durchführen. Nach jeder Runde - das habe ich eben schon gesagt - werden die Abgeordneten Gelegenheit erhalten, Fragen an die Vorredner zu stellen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Wir beginnen dann mit dem ersten Block. Dies ist zunächst die Kunstakademie Düsseldorf mit der Abteilung Münster. Als Sprecherin ist genannt worden Frau Professorin Kamp.

Ich darf noch etwas zur Technik sagen: Wir haben eine Reihe von Mikrofonen angebracht. Ich bitte also darum, von diesen Mikrofonen aus, die im Saal angebracht sind, zu sprechen. Dafür müssen Sie zunächst das rote Knöpfchen drücken. Dann leuchtet bei mir eine Lampe auf, und Sie haben Gelegenheit zu sprechen.

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Sehr verehrte Herren Vorsitzenden! Meine Damen und Herren! Vor etwa zwei Jahren, anlässlich eines Fernsehberichtes über die Kunstakademie Düsseldorf, legte sich Joseph Beuys vor die Tür seines Ateliers dort und sagte: "Hier ist die Freiheit, dort beginnt die Unfreiheit." Er zog einen Kreidestrich vor sich und deutete hinter sich. Dort war der Bereich der Freiheit. Auf der anderen Seite des Kreidestriches war die Akademie, und damit meinte er die Unfreiheit. Gegen die Sendung dieser Aktion ohne Gegenäußerung der Akademie habe ich damals protestiert. Begründung: Die Akademie garantiert in höchstem Maße den für die künstlerische Arbeit und die Entwicklung ihrer Studenten notwendigen Freiraum. Alle sich verantwortlich Fühlenden, von den Studenten bis zu den jeweiligen Direktoren, haben diese Freiräume immer verteidigt.

Sollte jedoch der Entwurf der Landesregierung zum Kunsthochschulgesetz in der jetzt vorliegenden Fassung zum Tragen kommen, müßte ich, glaube ich, Joseph Beuys nachträglich recht geben.

Um das Kunsthochschulgesetz so zu gestalten, daß Freiräume und ein gesundes schöpferisches Klima erhalten bleiben, hat die Akademie Vorschläge erarbeitet, die ihren Erfahrungen und ihrem Selbstverständnis entsprechen. Dies geschah im Rahmen des rechtlich Möglichen und Notwendigen. Niemand von uns will unregelmäßige Verhältnisse oder glaubt, auf eine starke und gut funktionierende Verwaltung verzichten zu können. Nur müssen die Regelungen so ausfallen, daß sie die Arbeit der Hochschule erleichtern und nicht belasten.

Die Vorschläge und Einwände, die die Akademie durchgehend in nunmehr fünf Stellungnahmen eingebracht hat, sind in den Regierungsentwurf in keinem wesentlichen Punkt eingeflossen. Bis jetzt muß die Akademie den Eindruck haben, für den Papierkorb gearbeitet zu haben. Diverse schriftliche Appelle an die Verantwortlichen, die sich hauptsächlich gegen die vorgesehene Leitungsstruktur, also Rektorat mit Kanzler, richteten, haben bis heute keinen Effekt gezeigt. Das gilt unter anderem für ein Schreiben der Leiter der Musikhochschulen der Akademie an Frau Ministerin Brunn, für ein Schreiben der Rektoren und Präsidenten der Kunsthochschulen der Bundesrepublik an die SPD-Fraktion und ein Schreiben der Künstlerpräsidenten Rau. Im Auftrag der Akademie, d. h. des gesamten Bereiches der künstlerischen Lehre, und auf der Basis einstimmiger

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Gremienbeschlüsse möchte ich daher hier den Landtag bitten, den Gesetzentwurf so nicht zu verabschieden.

Neben der Standortfrage, die sich ja, was die Abteilung Münster betrifft, zum Guten zu wenden scheint - darüber sind wir auch in Düsseldorf sehr froh - war unser Hauptkritikpunkt immer die vorge-sehene Rektoratsverfassung und die Position des Kanzlers. Wir wurden wiederholt aufgefordert, diese Ablehnung zu begründen. Dies haben wir regelmäßig mündlich und auch schriftlich getan. Wir meinen aber, daß nunmehr die Landesregierung an der Reihe ist zu begründen, warum sie gegen den Willen der betroffenen Hochschulen als einsame Ausnahme bei allen Kunsthochschulen der Bundesrepublik, gegen alle Erfahrung und Praxis in den Kunsthochschulen, ohne rechtliche Notwendigkeit und im Gegensatz zum Regierungsentwurf der Landes-regierung von 1983 die Rektoratsverfassung beschließt.

Anstelle detaillierter Begründungen, die in unseren diversen Stel-lungnahmen bereits enthalten sind und die Ihnen vorliegen, möchte ich hier ein Schreiben der Künstler der Akademie - ich habe es bereits erwähnt - an Herrn Ministerpräsident Rau teilweise zitieren.

Das neue Kunsthochschulgesetz sieht eine Rektoratsverfassung vor mit einem Kanzler, dessen Stimme innerhalb der Leitungsstruktur auch für die künstlerische Lehre Gewicht hat. Sollte der Entwurf Gesetz werden, wird die Akademie in sinnloser Weise belastet, der Verwaltungsaufwand vergrößert und verteuert. Es entstehen mit Sicherheit Spannungen zwischen der Akademie und dem Ministerium. Die lehrenden Künstler sind nicht gewillt, eine Demontage durch Bürokratie hinzunehmen. Ein Teil von ihnen ist wirtschaftlich unabhängig und wird die Akademie verlassen oder sich zur Abwanderung in ein anderes Bundesland genötigt sehen. Keine deutsche Kunst-hochschule hat eine Verfassung, durch die der Kanzler nicht dem Rektor oder Präsidenten unterstellt ist. Durch das vorgesehene Gesetz wird die sensible Struktur der Akademie, die einem ständigen Prozeß der Wandlung unterworfen ist, beschädigt. Kreative Initiative und schöpferische Impulse werden durch einen schwerfälligen Apparat erdrückt. Es entsteht eine konfliktbeladene Situation, die außerkünstlerisch motiviert, auch dem staatlichen Eingriff preisgegeben ist. Ein Gesetz, das Studenten, lehrenden Künstlern und dem Ruf des Landes abträglich ist, kann keine politische Lösung sein. Bitte helfen Sie uns ... Die Künstler der Akademie.

Unter anderem sind das Gotthard Graubner, Professor Rissa, Markus Lüpertz, Gerhard Richter, Konrad Klapheck, Caspar König, Mathias Ungers, Professor Kimme, Günter Uecker, Klaus Staeck, Klaus Rinke usw., um nur einige zu nennen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Wegen der knappen Redezeit kann ich andere, uns wichtige Punkte, hier nur erwähnen und dazu auf unsere Stellungnahme verweisen.

Erstens. Zur Freiheit der Kunst und der Lehre sind gegenüber dem Gesetzentwurf von 1983 einschränkende Bestimmungen und Formulierungen eingeflossen.

Zweitens. Die Vertretung der Studenten in den Gremien ist gegenüber dem rechtlich Möglichen zu gering.

Drittens. Die Möglichkeiten des Hochschulabschlusses für die freie Kunst an der Akademie entsprechen nicht den Vorstellungen der Hochschule. Das gilt ebenso für die Regelungen für den künstlerischen Assistenten und die Regelungen für das Promotionsrecht, die so von den an der Akademie lehrenden Wissenschaftlern nicht akzeptiert werden. Außerdem fehlen längst überfällige Überleitungsbestimmungen für die früheren H2-Dozenten. Zu den beiden letzten Punkten wird jetzt mein Kollege, Professor Hofmann, Stellung nehmen. Er ist Leiter des Fachbereiches "Kunstbezogene Wissenschaften" an der Akademie.

Prof. Dr. Hofmann (Kunstakademie Düsseldorf): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Entgegen den Verlautbarungen des Ministeriums gibt es an der Kunstakademie eine Gruppe von Hochschullehrern, die nicht in die C-Besoldung überführt wurde. Diese Gruppe - es sind zum Teil Professoren, zum Teil Dozenten - ist dadurch benachteiligt.

In dem Gesetzentwurf vom Sommer des vergangenen Jahres gab es einen Dozenten, wo die Regelungen des geänderten Bundeshochschulrahmengesetzes entsprechend übernommen wurden. Dieser Dozent an Kunsthochschulen ist jetzt in der neuen Fassung wieder gestrichen worden. Allerdings war dieser Dozent keine Konstruktion, die von den Kunsthochschulen sehr begrüßt werden konnte. Andererseits wurden diese Hochschullehrer sowohl mündlich, und zwar von verschiedenen Ministern, als auch schriftlich durch Schreiben der Minister über die Verwaltung auf dieses Inkrafttreten des Kunsthochschulgesetzes vertröstet. Diese Überleitung ist also auf der einen Seite ein Anspruch, der sich aus dem Bundeshochschulrahmengesetz herleitet, auf der anderen Seite stehen aber auch das Ministerium und die Minister gegenüber diesen Hochschullehrern im Wort. Ich kann nur wiederholen, was Frau Kamp ausführte, daß diese Überleitungsregelung, die immer mit individuellen Vorschlägen von der Kunstakademie in den Stellungnahmen unterbreitet wurde, längst überfällig ist.

Der zweite Punkt, den ich aufgreife, betrifft das Promotionsrecht. Auch dieses Promotionsrecht ist durch das Bundeshochschulgesetz in das Kunsthochschulgesetz des Landes eingeflossen. Dies aber in den Entwürfen immer mit einer Formulierung, die zuungunsten der Kunsthochschulen - das gilt insbesondere für die Kunstakademie - eingeschränkt worden ist. Wenn es dort heißt, daß Kunsthochschulen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

das Promotionsrecht in den musik- und kunswissenschaftlichen Fächern haben, dann entspricht das nicht der Eindeutigkeit, die für einen Gesetzestext erforderlich ist. Universitär gelesen heißt dies, daß das Fach Musikwissenschaft an den Musikhochschulen das Promotionsrecht hat und das Fach Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte an der Kunstakademie. Bei uns an der Kunstakademie gibt es die Fächer Philosophie, Pädagogik und Soziologie, also Fächer, die höchstens zum Teil unter einer Kunstwissenschaft begriffen werden können. Deshalb bitten wir, die von uns vorgeschlagene klare und eindeutige Regelung, wonach eben die wissenschaftlichen Fächer an den Kunsthochschulen das Promotionsrecht haben, in dieses Gesetz aufzunehmen.

Das Promotionsrecht wird weiter dadurch eingeschränkt, daß für alle wissenschaftlichen Fächer eine Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Hochschule gefordert wird. Es gibt an der Kunstakademie aber Fächer, die durch mehrere Professoren vertreten sind. Wir sehen ein, daß in Fächern, die nur durch einen Professor vertreten sind, diese Zusammenarbeit in dem Promotionsfach mit den wissenschaftlichen Hochschulen gegeben sein muß. In Fächern aber, wo von mehreren Professoren an der Kunstakademie ein Verfahren durchgeführt werden kann, allerdings nicht.

Ganz kurz noch zur Habilitation: Wir sind der Auffassung, daß sich das Recht, auch an den Kunsthochschulen in den wissenschaftlichen Fächern Habilitationen durchzuführen, aus der Bestimmung des § 3 dieses Gesetzentwurfes herleitet, in dem den Kunsthochschulen die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zur Aufgabe gemacht wird. Natürlich besteht der Hauptzweck und der Hauptinhalt dieser Förderung in der Aufsicht und der Durchführung einer Habilitation.

Vorsitzender: Ich darf noch einmal an die zehn Minuten erinnern. Wir wollten das am Anfang nicht so streng handhaben. Zusammengekommen waren das aber fast 20 Minuten.

Wir kommen dann zur Abteilung Münster der Kunstakademie Düsseldorf. Ich darf das Wort an Herrn Professor Hanspaul Isenrath geben.

Prof. Isenrath (Abt. Münster der Kunstakademie Düsseldorf): Ich hoffe, unter zehn Minuten bleiben zu können, so daß wir die Zeit wieder einholen.

Zu Anfang möchte ich betonen, daß wir uns in unserer Stellungnahme in allen Punkten dem anschließen, was Frau Kamp bereits vorgetragen hat. Dies gilt insbesondere für das Thema Rektoratsverfassung mit Kanzler. Wir sehen nämlich nicht ein, warum man die teuerste Lösung wählen muß. Außerdem wäre es bei der kleinen Hochschule in Münster besonders grotesk, einen Juristen als Kanzler einzusetzen und eine Rektoratsverfassung vorzusehen, wo im Leitungsgremium bereits ein Viertel der hauptberuflich Lehrenden in die Leitung eingebunden wäre.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Gestern nachmittag habe ich den Bericht der Landesregierung über die Weiterentwicklung der Kunsthochschulen bekommen. Ich konnte mich also nicht mit Kollegen über den Inhalt absprechen. Ich habe darin erfreulicherweise gelesen, daß die Landesregierung vorschlägt, die Abteilung Münster selbständig zu machen. Darüber freuen wir uns natürlich sehr. Gleichzeitig will man uns aber im künstlerischen Bereich die gesamte Lehrerausbildung zuschlagen, die zur Zeit noch an der Universität in Münster durchgeführt wird. Ich möchte deshalb auf die Komplikationspunkte hinweisen, die sich daraus ergeben:

An der Abteilung Münster lehren zur Zeit elf Künstler hauptberuflich, außerdem haben wir einen Kunstwissenschaftler und einen Kunstpädagogen. Insgesamt sind das also 13 hauptberufliche Lehrer. An der Universität sind jedoch 14 Kunstdidaktiker beschäftigt. Wenn man uns also diese Leute zuführte, dann hätten wir von dort 14 Theoretiker. Mit den beiden bei uns vorhandenen Theoretikern hätten wir dann 16 gegenüber 11 Künstlern. Das würde schon von Anfang an eine Denaturierung der Kunstakademie bedeuten. Ich schlage deshalb - ohne mich mit den Kollegen abgesprochen zu haben - folgendes vor: Die künftige Kunstakademie Münster übernimmt den künstlerischen Teil der Lehrerausbildung auch der Studenten, die jetzt an der Universität sind, soweit das die Kapazitäten der Kunstakademie zulassen, und man läßt den didaktischen Teil dort, wo er auch hingehört, nämlich an der Universität. Bei dieser Lösung würden die Gremien der zukünftigen Kunstakademie nicht mit mehr Theoretikern als mit Künstlern bestückt, und außerdem würde den Didaktikern der Lehrerausbildung an der Universität auch die Möglichkeit gegeben, weiterhin mit der Universität und den korrespondierenden Fächern an der Universität zusammenzuarbeiten.

Vorsitzender: Ich bedanke mich für Ihre Ausführungen. - Wir kommen dann zum nächsten Bereich, und zwar zum Fachbereich Kunst und Design der Fachhochschule Köln. Ich erteile das Wort Herrn Professor Karl Marx.

(Prof. Marx verliest die Zuschrift 10/1047)

Vorsitzender: Herr Professor, ich darf Sie einen Augenblick unterbrechen. Was Sie vortragen, das ist die schriftliche Vorlage, die allen Ausschußmitgliedern bereits zugegangen ist. Im Moment sind Sie auf Seite 4 der siebenseitigen Stellungnahme, und die zehn Minuten sind fast herum. Ich bitte also darum - Sie können davon ausgehen, daß das alles schon bekannt ist -, Schwerpunkte zu setzen. Ansonsten kämen wir ins Schleudern. Außerdem wäre es schade, wenn uns nur noch einmal der Text vorgelesen würde.

Prof. Marx (Fachbereich Kunst und Design der FH Köln): Dann möchte ich nur noch sagen, daß man bei der Errichtung einer Filmhochschule nicht die Alternative sehen sollte "Filmhochschule oder Kunsthochschule und freie Kunst", sondern daß man die Ausbildungsstätte

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

"Freie Kunst" ausweiten sollte um die neuen Medien, also eben um Film, Video, Multimedia und Photographie. Man sollte die Prämisse der "Freien Kunst" als Maßstab für die künstlerische Qualifikation dieser Schule erhalten.

Vorsitzender: Wir kommen dann zum Fachbereich Design der Fachhochschule Bielefeld. Ich darf Herrn Professor Dr. Ruppert das Wort geben.

Prof. Dr. Ruppert (Fachbereich Design der FH Bielefeld): Meine Damen und Herren! Ihnen liegen zwei Papiere vor, einmal ein Antrag auf Änderung des Entwurfs für ein Kunsthochschulgesetz, und zwar zum § 3, und zweitens ein Papier Hochschule für Design und Hochschule für Gestaltung Westfalen. Ich darf abweichend von diesen Papieren einige grundsätzliche Gedanken dazu formulieren.

Eine der folgenschwersten Entwicklungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die Trennung von Kunst und Hochkultur auf der einen Seite und der Zivilisation auf der anderen Seite. Kunst sollte dem deutschen Idealismus dienen, Kunst sollte der Ausformulierung einer freien Individualität, einer freien Subjektivität dienen. Andererseits entwickelte sich die industrielle Alltagswelt. Die Industrialisierung veränderte die Lebensverhältnisse der Menschen. In der gesellschaftlichen Realität passierte etwas, was nachhaltige Folgen bis in unsere Gegenwart hatte.

Wir leben heute in der dritten Industrialisierungsphase. Diese Trennung zwischen Kunst und Zivilisation unterscheidet uns von den Engländern und Franzosen. Sie ist ein verhängnisvoller Teil des deutschen Sonderwegs.

Eine der produktiven Entwicklungen der Kulturpolitik der letzten 20 Jahre war dagegen die teilweise Auflösung dieser Spaltung, die Erkenntnis, daß Alltag, daß industrielle Lebenswelt, daß Industriekultur ein ganz wesentlicher Teil der sinnlichen Erfahrung, des Wohlbefindens der Menschen in einer demokratischen Gesellschaft ausmachen, daß also die Kunst nicht ausgegliedert werden darf auf die Ebene der Kunstakademien, auf die Ebene der Museen, sondern daß Kunst und Alltag fundamental zusammengehören, daß gute Gestaltung im Alltag ihren Gebrauchswert beweist, daß Ästhetik ein Element der Lebensqualität der Menschen ist.

Mein Plädoyer richtet sich nun auf diesen § 3 der Gesetzesvorlage, in dem eigentlich die Fortschreibung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorliegt. Ich bitte Sie deshalb um die Erweiterung dieses Paragraphen. Unserer Ansicht nach müßte er dann lauten:

Die Kunsthochschulen dienen der Kunst auf den Gebieten der Musik, der darstellenden Kunst, der bildenden Kunst sowie Gestaltung und Design durch künstlerische Tätigkeiten, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und Studium.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Ich glaube, dieser Schritt hätte eine wichtige historische Bedeutung in der Bundesrepublik. Wir leben in einer Zeit der ökologischen Krise, und wir leben durch die dritte Industrialisierungsphase in einer Zeit der fundamentalen Strukturreformen. Es gibt daher die Chance, die fruchtbare Tradition der kulturellen Moderne fortzusetzen, die sich in der Hochschule für Gestaltung, im sogenannten Bauhaus in den 20er Jahren schon einmal formulieren konnte. Dort haben nämlich große Künstler auf diese Gestaltung des Alltags hin ihre Gestaltungsfähigkeit ausgerichtet, sie haben nach adäquaten künstlerischen Sprachen gesucht, sie haben die Nähe zur gesellschaftlichen Praxis gesucht. Diese fruchtbare Tradition der kulturellen Moderne gilt es, für uns heute wieder aufzunehmen. Dies ist das Resultat der Schwierigkeiten, die wir seit den 60er und 70er Jahren erlebt haben, wo stark technokratische Konzepte dominiert haben. Wir haben erkannt, daß in dieser Zeit uns andere Wahrnehmungen entgangen sind, Wahrnehmungen, die mit Offenheit, mit Sinnlichkeit und mit der Zulassung des Gefühls zu tun haben.

Gestaltung umfaßt aber diese verschiedenen Aspekte. Sie umfaßt eine zweckrationale Erkenntnis von Situationen der Gegenwart, von Situationen der gesellschaftlichen Praxis, und muß andererseits eine intuitive, kreative Sprachlichkeit entwickeln, die adäquat auf diese Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft, unserer Industriekultur reagiert. Ich bitte Sie also, diesen historischen Schritt wirklich zu vollziehen, sich aus dieser verhängnisvollen Tradition des 19. Jahrhunderts zu lösen und die Spaltung zwischen Kunst und Gestaltung des Alltags aufzuheben. Dies ist ein historischer Schritt und ein Schritt in die Zukunft. Wir wissen nämlich andererseits, daß Gestaltung auch ganz wesentlich mit der Entwicklung wirtschaftlicher Produktivität zu tun hat und ein Faktor der Gebrauchswerte von Produkten unserer Industriekultur, unserer Alltagskultur ist. Dies wäre ein Schritt, der die Potentiale, die wir in diesem Lande haben, auch fruchtbar machen kann. Deshalb plädieren wir dafür, eine Hochschule für Gestaltung in Westfalen mit Sitz in Bielefeld zu errichten. Wir haben in dem Fachbereich Design, den wir repräsentieren, die Potentiale dafür zusammen. Bei uns lehren nämlich Künstler, klassische Designer und Wissenschaftler. Uns kommt es darauf an, Ihnen zu verdeutlichen, daß diese neue historische Situation der dritten Industrialisierungsphase von uns nur mit diesem Schritt nach vorne beantwortet werden kann. Mein Plädoyer richtet sich darauf, hier die Voraussetzungen zu schaffen, den Begriff "Gestaltung und Design" in dieses Gesetz mit aufzunehmen und damit diese Spaltung aufzulösen.

Vorsitzender: Damit haben wir den ersten Komplex, der den Bereich Kunst im engeren Sinne umfaßt, zunächst einmal von den Hochschulen her abgedeckt.

Ich darf aber, bevor wir zu den Fragen der Abgeordneten kommen, den beiden Rektoren, nachdem wir zwei Fachbereiche der Fachhochschulen Köln und Bielefeld gehört haben, Gelegenheit geben, aus Ihrer Sicht dazu Stellung zu nehmen. Damit sich das nahtlos an-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

schließt, erteile ich zunächst Herrn Professor Ehlebracht für die Fachhochschule Bielefeld das Wort.

Prof. Dr. Ehlebracht (LRK der Fachhochschulen): Sie haben die Gedanken unseres Fachbereichs Design gehört. Unser Senat hat die Beratungen des Fachbereichs Design aufgenommen und gründlich diskutiert. Wir sind dabei zu dem Schluß gekommen, daß unser Senat und unsere Fachhochschule Bielefeld eine Ausgliederung unseres Fachbereiches Design aus der Fachhochschule Bielefeld ablehnen. Der Senat will sich damit nicht gegen Bestrebungen wenden, im westfälischen Raum eine Kunsthochschule oder eine Hochschule für Gestaltung zu verwirklichen, aber der Senat ist der Meinung, daß unser Fachbereich Design nicht das richtige Vehikel ist, um das in Gang zu bringen. Wenn man die Größenordnung der Studentenzahlen, die man sich für Münster mit etwa 350 bis 400 Studenten vorstellt, vor Augen hat und sieht, daß in unserem Fachbereich Design allein fast 1 000 Studenten sind, kann man sich vorstellen, daß dieser Weg auch für unsere Studenten keine Alternative darstellt.

Gleichwohl haben wir die Diskussionen im Fachbereich Design mit Ernst und mit einigem Respekt verfolgt. Gleich den Leuten im Fachbereich Design haben auch wir in den letzten Jahren erheblichen Ärger mit der Finanzknappheit, mit der Überlast und mit Einengungen im Prüfungswesen gehabt. Dafür haben wir durchaus Verständnis. Aber um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, ist ein Austritt des Fachbereichs Design aus der Fachhochschule bestimmt nicht der richtige Weg. Wir meinen, daß sich das Modell der Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen so gut bewährt hat, daß man es deswegen nicht antasten sollte.

Wir sind bereit, mit unserem Fachbereich Design weiter über seinen gedanklichen Aufbruch zu diskutieren. Wir meinen, daß dies ein Weg ist, um von der oberflächlichen Wegwerfgesellschaft wegzukommen. Allerdings müssen solche Gedanken dann auch in die Praxis hineingebracht werden; dazu ist der beste Weg die Fachhochschule.

Vorsitzender: Für die Fachhochschule Köln erteile ich das Wort Herrn Professor Schilling.

Prof. Dr. Schilling (LRK der Fachhochschulen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben auf eine Stellungnahme zum Entwurf des Kunsthochschulgesetzes verzichtet. Ich möchte das eigentlich auch hier tun.

Aus der Presse haben wir die Ankündigung der Landesregierung entnommen, daß in Köln eine Medienhochschule errichtet wird. Wir haben bisher keine schriftlichen Äußerungen von der Landesregierung erhalten. Erst heute morgen haben wir den Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen im Bereich der bildenden Kunst bekommen. Ich sehe mich deshalb außerstande, hier irgendwelche Details darzulegen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Ich möchte nur eines betonen, was schon immer der Standpunkt der Fachhochschule Köln gewesen ist: Wir brauchen ein sehr starkes Produkt- und Industriedesign. Das ist wichtig für unsere Ingenieurfachbereiche, aber auch für den Fachbereich Wirtschaft und Versicherungswesen.

Vorsitzender: Dann darf ich die Herren Abgeordneten bitten, ihre Fragen zu stellen. - Zunächst hat Herr Kniola das Wort.

Abg. Kniola (SPD): Frau Kamp, ich habe zwei Fragenkomplexe. Einmal haben Sie in Ihrer Stellungnahme davon gesprochen, die Studenten seien proportional im Senat zu wenig vertreten. Dies ist sicherlich eine Folge der Tatsache, daß, anders als bei den übrigen Hochschulen, die Dekane stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind. Plädieren Sie deshalb dafür, daß die Dekane nicht mehr stimmberechtigt sind - das wäre ja eine Lösungsmöglichkeit -, daß sie also nur noch beratend wie im übrigen Hochschulbereich teilnehmen, oder würden Sie dafür plädieren, daß die Zahl der übrigen Gruppenvertreter entsprechend erhöht wird? Das setzte aber voraus, daß man natürlich vorher weiß, wie viele Fachbereiche und dementsprechend Dekane es geben wird. Könnten Sie diese quantitative Frage beantworten?

Es gibt ja eine Fülle von Stellungnahmen der unterschiedlichsten Gruppierungen an der Kunstakademie Düsseldorf. Es liegt auch eine Stellungnahme der Verwaltung vor, von der ich annehme, daß sie Ihnen bekannt ist. Ich will einige Fragen an Sie stellen, die sich aus dieser Stellungnahme ergeben. In der Stellungnahme heißt es:

So wird behauptet in der Stellungnahme der Hochschule, daß der Leiter der Akademie bisher Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter gewesen sei. Dies ist unrichtig. Dienstvorgesetzter ist bisher noch der Minister für Wissenschaft und Forschung. Diese Zuständigkeit soll erst noch auf die Hochschule übertragen werden.

Eine Frage ergibt sich dann wegen der Übernahmeregelung in § 33 Abs. 3 WissHG in bezug auf die Hochschulbibliothek. Eine weitere Frage ergibt sich daraus, daß durch die Aufzählung von Kommissionen im Gesetz unterstellt wird, andere Kommissionen seien nicht möglich. Das sind drei Beispiele, die ich nur aufgreifen möchte und wo ich darum bitte, innerhalb der Kunstakademie zu einer Klärung zu kommen.

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Zunächst zur Frage des Stimmrechtes der Dekane im Zusammenhang mit der Beteiligung der Studenten in den Gremien: Es war der Wunsch der Akademie, daß die Dekane in den Gremien mit Stimmrecht vertreten sind. Daraus ergibt sich automatisch die Folge, daß entsprechend auch die Zahl der Studentenvertreter in den Gremien erhöht werden sollte.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Nach unseren Berechnungen wäre es möglich, dann statt zwei Studentenvertreter im Senat vier aufzunehmen.

(Abg. Kniola (SPD): Also zwei Dekane!)

- Wir gehen da von zwei Dekanen aus. Wir haben jetzt noch drei Dekane. Sie wissen aber vielleicht, daß die Akademie seit längerem darüber nachdenkt, den Fachbereich Freie Kunst und den Fachbereich Kunsterziehung zusammenzulegen, weil in der praktischen Arbeit sowieso dort gleich gearbeitet wird und die Studenten in sämtlichen Klassen verteilt sind. Deswegen werden wir eventuell nur noch zwei Dekane haben.

Nun zu Ihren Fragen, die die Stellungnahme der Verwaltung der Akademie betreffen. Ich bin etwas erstaunt darüber, daß Sie Details aus diesem Papier herausnehmen und mir die ersten Fragen dazu stellen. Ich hätte eher gedacht, daß Sie Fragen zu der offiziellen Stellungnahme der Akademie, die von den Gremien verabschiedet worden ist, stellen würden. Ich will trotzdem versuchen, darauf einzugehen, obwohl die drei Punkte, die Sie angeschnitten haben, wirklich sehr unbedeutende Details sind. Ich muß allerdings sagen, daß die Ihnen vorliegende Stellungnahme ohne juristische Beratung erstellt worden ist. Das heißt aber nicht, daß sie in rechtlichen Dingen, wie seitens der Verwaltung unterstellt wird, falsch ist. Aber es ist natürlich möglich, daß statt des Wortes "Vorgesetzter" auch einmal das Wort "Dienstvorgesetzter" hineingerutscht ist. Gemeint ist mit dem Punkt "Dienstvorgesetzter in den Werkstätten", daß eine kleine, aber wichtige Gruppe von Mitarbeitern in den Werkstätten - ich habe immer gesagt, daß die Werkstätten gerade an der Kunstakademie sehr bedeutend sind -, die ganz klar als Mitarbeiter im Bereich der künstlerischen Lehre tätig sind, nach der vorgesehenen Regelung mit Rektorat und Kanzler in dem Zusammenhang dem leitenden Verwaltungsbeamten unterstellt wäre, was ich unnatürlich fände. Er hat ja dann über die Werkstattleitung hinweg auch Weisungsbefugnis. Ich finde es unnatürlich, wenn Personen, die im künstlerischen Bereich arbeiten, der Verwaltung unterstellt sind.

Was die Kommissionen angeht, so war ich auch überrascht darüber, daß gerade seitens der Verwaltung dieser Punkt herausgegriffen wurde. In unserer Stellungnahme habe ich geschrieben, daß im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Hochschulen für die Kunstakademie keine Kommission für Haushaltsdinge - das ist entscheidend - vorgesehen sei. Mir ist klar, daß man Kommissionen nach Bedarf gründen oder bilden kann. Aber gerade zur Haushaltskommission wurde mir von seiten der Verwaltung der Akademie vor ein bis zwei Jahren das Argument entgegengesetzt, ich könne sie nicht einsetzen, denn sie sei in der vorläufigen Satzung nicht vorgesehen. Nun haben wir sie, denn der Senat hat sie eingesetzt. Natürlich ist sie in der vorläufigen Satzung nicht vorgesehen. Sie ist aber auch in dem Gesetzentwurf nicht aufgeführt, wohl aber im WissHG. Nur diese Kommission meinte ich, denn auch ich will keinen Wust an Kommissionen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Auch der dritte von Ihnen angeschnittene Punkt ist eine Sache, die nur als Symptom in der Stellungnahme angeführt worden ist, nicht aber als ein sehr wesentlicher Punkt. Es zeigt sich daran, daß die Zuordnung von Vorgesetzteneigenschaften auch im Falle der Bibliothek nicht den Erfordernissen und sicher auch nicht der Praxis an den Universitäten entspricht. Nach dem Gesetz gibt es keine Möglichkeit, über die Bibliothek eine fachliche Aufsicht und eine Beratung dazu durchzuführen. Es ist keine Bibliothekskommission vorgesehen, und der Bibliotheksleiter als Mitarbeiter ist nicht dem Rektor, sondern direkt dem Kanzler unterstellt. Hier haben wir das gleiche Problem wie bei den Mitarbeitern in den Werkstätten, daß nämlich das Fachliche zu kurz kommt.

Abg. Dr. Beckel (CDU): Ich habe eine Frage an Professor Isenrath aufgrund seiner Stellungnahme, die er eben mündlich wegen des ihm zugegangenen Berichtes der Ministerin vorgetragen hat. Sie haben, wenn ich das richtig verstanden habe, die Befürchtung geäußert, daß die Übernahme der Kunsterzieherausbildung auch für die Sekundarstufe 1 und nicht nur für die Sekundarstufe 2 eine Veränderung des Lehrkörpers bedeute und damit der Vorrang der Kunst, wenn ich das einmal so einfach sagen darf, an einer verselbständigten Kunstakademie Münster in Gefahr geriete. Bisher ist es, wenn ich das richtig sehe, so gewesen, daß die Abteilung Münster auch bei den Lehrern der Sekundarstufe 2 nur den künstlerischen Teil betreut hat, während die pädagogischen und didaktischen Vorbereitungen und die Prüfungen an der Universität stattgefunden haben. Hielten Sie es für möglich, auch die künstlerische Ausbildung der Lehrer der Sekundarstufe 1 zu übernehmen, wenn die Didaktik insgesamt bei der Universität bliebe?

Prof. Isenrath (Abt. Münster der Kunstakademie Düsseldorf): Ihre Darstellung, wonach wir bis jetzt nur die künstlerische Ausbildung wahrnehmen, stimmt nicht ganz. Wir haben bei der Sekundarstufe 2 jetzt auch die kunstpädagogische Ausbildung. Nur der allgemeine erziehungswissenschaftliche Teil wird jetzt an der Universität studiert. Wir haben einen Kunstdidaktiker, der Psychologe ist, und wir haben Lehraufträge in der Kunstpädagogik. Nur wenn wir, wie das vorgesehen ist, die gesamte Lehrerausbildung im Fach Kunst, die jetzt noch an der Universität stattfindet, und gleichzeitig auch das Lehrpersonal übernehmen sollen, würde das, wie ich bereits vorher ausgeführt habe, bedeuten, daß wir von der Universität mehr Didaktiker in unser Haus und auch in die Gremien bekämen, als wir jetzt überhaupt an hauptberuflichem Personal haben. Ich fände es für eine Kunstakademie einen schlechten Anfang, wenn sie mit mehr Theoretikern als Künstlern ausgestattet wäre.

Wir sind gern bereit, soweit das im Rahmen unserer Kapazitäten liegt, den künstlerischen Teil der Ausbildung auch derjenigen Leute, die jetzt an der Universität studieren, zu übernehmen, wenn dafür die Didaktiker an der Universität bleiben, wo sie hingehören und wo sie auch ihr wissenschaftliches Umfeld haben, das wir ihnen nicht bieten können. Ich halte es für unnötig und auch

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

für unsinnig, die Didaktiker von ihrem Umfeld in den anderen Fächern an der Universität abzuschneiden und sie der Kunstakademie zuzuschlagen. Man könnte sich aber eine bessere künstlerische Ausbildung schon davon versprechen, wenn Leute, die jetzt an der Universität studieren, künftig von uns künstlerisch ausgebildet würden.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Frau Kamp. Ihre Bemerkungen über die Zahl der Künstler, die ein Land von der Größenordnung Nordrhein-Westfalens brauche, die Sie vor der Kommission genannt haben, hat nachhaltige Wirkung gehabt. Sie taucht nämlich in allen möglichen Papieren dieses Landes auf. Mit welcher Argumentation und aufgrund welcher Kriterien kommen Sie zu dem Ergebnis, daß das Land Nordrhein-Westfalen im Bereich bildender Kunst 140 Studenten brauche und daß das - auch das ist ein Zitat aus den verschiedensten Papieren, allerdings ist das nicht Ihr Text - sozusagen die Größenordnung des künstlerischen Potentials oder, wie es in einem anderen Papier heißt, das prognostizierte Begabungspotential für Nordrhein-Westfalen ist? Ich habe das einmal durchgerechnet und bin dann zu dem Ergebnis gekommen, daß die Niederländer dann mit 700 Studenten im Bereich der bildenden Kunst auskommen müßten. Die würden uns auslachen, wenn wir ihnen diesen Vorschlag unterbreiteten.

Ich darf erklären, warum ich diese Zahl mit einem Fragezeichen versehen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat fast 1 400 Galerien. Darunter sind sicher auch ein paar "Teppichhändler". Zum größten Teil sind das aber Galerien, die sich mit der Kunst der Gegenwart auseinandersetzen. Eine Kleinstadt, die keine Galerie hat, ist heute eher eine Ausnahme. Ich stelle ferner fest, daß in Volkshochschulen und in soziokulturellen Zentren die bildende Kunst eine immer größere Rolle spielt. Ich meine, wir brauchten mehr Künstler. Wenn für Sie das Kriterium wäre, wie viele Künstler im Lande Nordrhein-Westfalen auf Anhieb von der bildenden Kunst leben könnten, dann würde ich Ihnen sogar zugestehen, wenn Sie 500 weniger ansetzen. Ich glaube aber nicht, daß dies für die bildende Kunst das ausschlaggebende Kriterium sein darf. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das als passabel verdienender Politiker so sage.

Abg. Goldmann (CDU): Frau Kamp, wie erklären Sie sich, daß die Landesregierung in den Regierungsentwurf und auch bei der letzten Debatte im Landtag an dieser NRW-Sonderlösung für die Rektoratsverfassung und den Kanzlerparagrafen festhält?

Abg. Dr. Rödding (CDU): Ich habe auch eine Frage an Frau Professor Kamp. Bekanntlich mußten im Lande Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren im Bereich des Hochschulwesens viele Stellen eingespart werden; das wird wohl auch noch so weitergehen. Jetzt werden durch das neue Gesetz und nach dem Bericht der Landesregierung neue Einrichtungen geschaffen, die wir auch alle gerne wollen. Halten Sie es denn für möglich, so viele neue Einrichtungen zu schaffen, ohne die Zahl der Studienplätze wesentlich auszuweiten und damit die Zahl des Personals? Es wäre für uns eine Hilfe,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
15-th

wenn Sie dazu größenordnungsmäßig etwas sagen könnten.

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Zunächst zu Ihrer Frage, Herr Gerritz, nach den Kapazitäten oder Möglichkeiten für Künstler in Nordrhein-Westfalen: Die Zahl 1 140, die so exakt klingt, habe ich nie gehört. Wenn sie sich auf Akademien beziehen sollte, ist es wahrscheinlich die Ist-Zahl. Ich weiß nicht, woher sie sonst kommen sollte. So genau kann man das natürlich nicht schätzen. Wir müssen sagen, daß gerade in Nordrhein-Westfalen - das ist sehr gut - sehr viel mehr bildende Künstler leben und ausgebildet werden als in den anderen Bundesländern. Gut, das Umfeld ist entsprechend; das ist sehr schön. Wenn man aber persönlich sieht, wie Künstler oft leben, und wenn Künstler ausgebildet werden, bei denen es begabungsmäßig einfach nicht reicht, dann muß man doch irgendwo Grenzen setzen. Auf Zahlen haben wir uns aber so genau nicht festgelegt. Wir haben jedoch die Meinung vertreten, daß weitere Ausbildungsstätten im Bereich der freien bildenden Kunst - ich darf betonen, daß das nur für dieses Gebiet und nicht für andere Gebiete gilt - in Nordrhein-Westfalen nicht benötigt werden.

Die Kunstakademie Düsseldorf ist zwar zahlenmäßig von den Studenten her nicht die größte in der Bundesrepublik - Berlin und Hamburg sind größer -, aber sie hat im Bereich der freien bildenden Kunst die weitaus meisten Studienplätze, weil wir fast nur in Freier Kunst ausbilden, abgesehen einmal von den wenigen Studienplätzen im Bereich Architektur. Wir erreichen also schon ein ganz schönes Volumen.

Nun zu Ihrer Frage, Herr Goldmann, wie ich mir erkläre, daß Nordrhein-Westfalen in der Leitungsstruktur eine Sonderlösung vorsieht: Ich muß Ihnen sagen, daß ich mir das nicht erklären kann. Ich will aber auch nicht spekulieren. Das einzige, was wir dazu lesen konnten, sind die Begründungen von Frau Ministerin, die dem Gesetzentwurf anhängen. Die Begründungen sind aber nicht einleuchtend, sie sind alle widerlegbar. Ich kann mir also keine Gründe dafür vorstellen, möchte aber auch nichts unterstellen. Ich hoffe immer noch, daß sich unsere Argumente, die nun wirklich fundiert sind, durchsetzen.

Zur Frage der Stelleneinsparung und den neuen Einrichtungen ist folgendes zu sagen: Wie alle anderen Beteiligten habe auch ich das Papier erst heute morgen bekommen. Ich konnte es noch nicht einmal lesen. Ich habe natürlich aus der Presse schon etwas gehört. Wenn eine ganz neue Hochschule gegründet werden soll und eine oder zwei Hochschulen - das gilt vor allem für Essen - stark ausgebaut werden sollen, es dann aber immer noch heißt, das geschehe kostenneutral, dann muß man natürlich befürchten, daß die notwendigen Stellen aus dem übrigen Hochschulbereich herausgeschnitten werden. Bei der Kunstakademie Düsseldorf - ich glaube, das würde jede betroffene Hochschule genauso von sich sagen - muß man natürlich dafür sorgen, daß unsere sowieso knappen Möglichkeiten nicht weiter beschnitten werden. Wir sind zwar von der Stelleneinsparung fast gar nicht betroffen worden bzw. nicht so stark wie die anderen Hochschulen,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
Is-th

denn wir haben bis jetzt nur eine Stelle abgeben müssen, aber wir haben im Bereich der bildenden Kunst so viele Bereiche abzudecken - unterschiedliche Strömungen, unterschiedliche Stilrichtungen müssen berücksichtigt werden -, daß dieses Spektrum nicht angetastet werden darf.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Herr Isenrath, wenn, so Gott will, Ihre Abteilung sich dann verselbständigt, hat die Kunsthochschule Münster die Größenordnung einer mittleren Hauptschule. Was bedeutet unter diesem Gesichtspunkt ein Fachbereich? Der Text des Gesetzentwurfes ist für mich nicht leicht lesbar. Ich verspreche mir von Ihnen allen dabei eine gewisse Hilfe. Die Begründung geht wohl von einer möglichen Regionalisierung aus. Im musikalischen Bereich wäre dann bei der Musikhochschule Detmold ein Fachbereich in Paderborn und einer in Dortmund. Wenn das so wäre, dann schlage ich vor, dies auch präzise so zu formulieren. Das ist mein Vorschlag an diejenigen, die den Entwurf weiter bearbeiten. Ich hätte also gerne gewußt - diese Frage werde ich beim musikalischen Fachbereich in den nächsten Stunden noch einmal stellen -, wie Sie sich einen Fachbereich vorstellen.

Herr Isenrath, halten Sie es für so suspekt, wenn auch der Student, der die Absicht hat, freier Künstler zu werden, mit didaktischen Vorstellungen, Methoden und Überlegungen konfrontiert wird, die er ja dann, wenn er einmal in Volkshochschulen oder in den von mir genannten soziokulturellen Zentren arbeitet, bestens verwenden kann? Mir leuchtet nicht ein, warum Sie so auf diese Trennung abheben. Wenn es ausschließlich um das quantitative Problem geht, daß Sie dann mehr Didaktiker als Professoren hätten, so hätte ich dafür Verständnis. Dies ist aber ein tertiäres Argument, denn das ließe sich ja verändern. Ich hätte also gerne gewußt, warum Sie auf dieser Trennung bestehen.

Abg. Kniola (SPD): Herr Isenrath, meine Ausführungen werden vielleicht Ihre Antwort etwas erleichtern. Für die Strukturüberlegungen müssen wir weder den lieben Gott noch den Teufel bemühen, weil wir das selber in der Hand haben.

In dem vorliegenden Strukturpapier steckt ja folgende Überlegung: Erstens geht die Zahl der Studienanfänger im Bereich der künstlerischen Lehrämter querbeet über alle Schulstufen dramatisch zurück. Jetzt haben wir in Münster noch 28 Studienanfänger. Das ist eine Größe, die dort genannt wird. Zweitens steht in dem Strukturpapier, daß freiwerdende Stellen, also wenn Personal dafür nicht vorhanden ist, umgewidmet werden sollen zugunsten des Ausbaues der freien Kunst in Münster. Danach würden Sie also nicht 16 Personen übernehmen, sondern aus dem Umfang von 16 Stellen könnten Sie Zuwächse für die freie Kunst gewinnen. Wenn Sie diesen Text so verstehen, möchte ich anknüpfend an die Frage von Herrn Beckel von Ihnen wissen, ob Sie dann immer noch erhebliche Bedenken hätten, die Lehrerausbildung für den S1- und P-Bereich mit zu übernehmen, sofern sich Ihr Anteil auf das Künstlerische und das Kunst-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

pädagogische beschränkt - das ist auch im Sinne der Darstellung vom Kollegen Dr. Gerritz zu verstehen -, wenn klar ist, daß die E-Anteile nach wie vor Aufgabe der Universität im Zusammenhang mit dem zweiten Fach bleiben werden?

Prof. Isenrath (Abteilung Münster der Kunstakademie Düsseldorf): Ich möchte zunächst Herrn Dr. Gerritz antworten. Was Münster betrifft, würde ich es nicht für nötig halten, zwei Fachbereiche, nämlich einen Fachbereich "Freie Kunst" und einen Fachbereich "Kunsterziehung" zu bilden, weil, wie bekannt ist, der künstlerische Teil der Ausbildung bei den freien Künstlern und bei den Kunsterziehern nahezu identisch ist. Die Kunsterzieher haben außerdem noch Kunstdidaktik und das Zweitfach, während die freien Künstler sich um so mehr der Freien Kunst widmen. Ansonsten ist aber die Ausbildung identisch. Es wäre also unsinnig, auf diesem Gebiet zwei Fachbereiche vorzusehen. Sollten wir durch irgendwelche Regelungen gezwungen werden, zwei Fachbereiche zu bilden, dann müßten meiner Meinung nach alle künstlerischen Lehrer beiden Fachbereichen angehören.

Einen Fachbereich "Kunstbezogene Wissenschaften" können wir bei uns nicht einrichten, weil wir bei uns nur einen hauptamtlichen Kunstwissenschaftler und einen hauptamtlichen Kunstdidaktiker beschäftigt haben.

Nun zu Ihrer Frage nach der Trennung: Jetzt ist es so, daß man die künstlerische Praxis, wie sie an der Kunstakademie betrieben wird, in Ateliers durchführt. Mir ist nicht bekannt, ob die Universität entsprechende Ateliers zur Verfügung hat. Soviel ich weiß, ist das nicht der Fall. Die Studenten wären also ohnehin gezwungen, unser Gebäude an der Kunstakademie aufzusuchen. Das ist aber in Münster wegen der geringen Entfernungen in der Stadt meiner Meinung nach kein Problem. Den Studenten der Universität würde sicher eine gründlichere Ausbildung in der künstlerischen Praxis gut tun. An der Universität sind zur Zeit wohl gar keine Künstler mehr hauptamtlich beschäftigt. Ich hielte es jedenfalls für falsch, 14 Didaktiker auf uns zu übertragen.

Wenn aber, Herr Kniola, die Stellen, die jetzt mit Didaktikern besetzt sind, in Stellen für die Kunst umgewandelt würden, damit wir diese Leute betreuen können, dann hätte ich dagegen natürlich keinerlei Bedenken.

Abg. Apostel (SPD): Ich habe noch einmal eine Frage an Frau Kamp. Frau Kamp, Sie haben Ihre Einwände gegen eine Rektoratsverfassung und vor allen Dingen gegen einen denkbaren Kanzler relativ massiv formuliert, wobei Sie auch ein Ende der Freiheit angedeutet haben. Bei den Beispielen, die Sie bezüglich Werkstatt und Bibliotheksbenutzung vorgetragen haben, kann man nur auf Ihre Befürchtung schließen, die Vorgesetzteneigenschaften eines denkbaren Kanzlers könnten gegen die Aufgabenerfüllung der Kunstakademie mißbräuchlich

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
1s-th

wahrgenommen werden. Wäre dies dann aber nicht ein pflichtwidriges Verhalten? Mit welcher Argumentation begründen Sie, daß ausgerechnet die möglichen Kanzler in Kunsthochschulen und Kunstakademien sich pflichtwidrig verhalten würden, während in anderen Hochschulen sie selbstverständlich pflichtgemäß die Ziele der Hochschulen unterstützen?

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Herr Apostel, niemand hat von pflichtwidrig gesprochen. Was Sie da eben unterstellt haben, ist sehr spitzwindig. Wir sehen das Problem darin, daß der Kanzler - das ist der entscheidende Punkt - im Rektorat gleichberechtigtes Mitglied ist. Das Rektorat entscheidet in erster Linie über künstlerische Fragen. Im Gesetzentwurf ist in keiner Weise aufgezeigt, wie weit die Kompetenzen des Kanzlers als Mitglied des Rektorats gehen. Der Kanzler wäre jederzeit in der Lage durch seine längere Anwesenheit an der Akademie - er ist auf Lebenszeit da, während die Rektoren auf vier Jahre gewählt werden -, durch seine tägliche Anwesenheit - nicht alle Professoren und auch nicht alle Rektoren können von acht Uhr morgens bis nachmittags in der Leitung der Akademie arbeiten -, durch seine juristischen Kenntnisse und durch seine direkte Unterstellung unter den Minister - Gesetze werden ja nicht für Harmoniefälle, sondern für Konfliktfälle gemacht - in Bereiche der Selbstverwaltung, die die Lehre berühren, sehr stark hineinzuwirken. Das hat nichts damit zu tun, daß man dienstwidriges Verhalten erwartet. Sie erwähnten die wissenschaftlichen Hochschulen und die Tatsache, daß dort so etwas nicht geschehe. Vielleicht liegt das aber außer an der Größe, was wir immer als Hauptargument angeführt haben, daß nämlich die Akademie und auch die Musikhochschulen schon von der Größe her diesen Ausnahmeparagraphen, den das Hochschulrahmengesetz vorsieht, verlangen könnten, auch daran - ich habe keinen Vergleich zu den wissenschaftlichen Hochschulen -, daß man Verwaltungsangelegenheiten und andere Sachen der Selbstverwaltung von der Lehre bei uns fast nie trennen kann. Wenn die Zuständigkeiten so sein sollten, daß die Rektoren und die Prorektoren bei Verwaltungsdingen gar nicht mehr mitzureden hätten, außer eben bei Dingen von grundsätzlicher Bedeutung, wo niemand weiß, was das genau ist, könnte es sein, daß die Verwaltung auch Dinge mit übernimmt, die mehr in den Bereich der Lehre gehören oder bei denen zumindest die Professoren mitdiskutieren müßten.

Abg. Reymann (SPD): Frau Kamp, ich habe drei Fragen an Sie: Meine erste Frage lautet: Ist Ihre Stellungnahme oder Ihre Vermutung nicht einfach emotional bedingt, aus Angst davor, daß jemand Verwaltungskennnisse in den Apparat hineinbringen könnte?

Nun zu meiner zweiten Frage: Wie kommt es, daß das im sonstigen Hochschulbereich überhaupt keine Frage ist, sondern das für uns Parlamentarier die Anlaufstelle ist, um Ungereimtheiten auch rein rechtlich zu sehen?

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Drittens. Wie erklären Sie sich die Stellungnahme Ihrer Mitarbeiter, die wir ja auch auf dem Tisch liegen haben und die mich veranlaßt zu sagen, beide Seiten haben Recht?

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Das Emotionale unterstellen Sie mir hoffentlich nicht, weil ich eine Frau bin. Sie haben unsere Stellungnahmen und auch die Stellungnahmen der Musikhochschulen sicher gelesen. Die Begründungen sind doch klar aufgeführt worden. Für mich ist es unvorstellbar, daß alle beteiligten Hochschulen, die Musikhochschulen und wir auf diese Frage nur emotional reagieren, zumal alle Kunsthochschulen der Bundesrepublik sich gegen eine solche Lösung entschieden haben bzw. ihnen eine solche gar nicht erst zugemutet worden ist. Ich weiß nicht, was daran emotional sein soll. Wir hängen auch nicht irgendwelchen schrecklichen Utopien nach. Wir stellen uns dabei gar keine fürchterlichen Dinge vor. Wenn Sie ehrlich sind, werden Sie zugeben, daß wir auch an größeren Hochschulen mit dieser Konstruktion nicht immer nur positive Erfahrungen gemacht haben. Ich weiß das nur aus der Presse. Es ist also nicht ungewöhnlich, wenn wir da Bedenken haben.

Die Mitarbeiter sind jetzt, um das allen deutlich zu machen, zunächst dem leitenden Verwaltungsbeamten und darüber dem Leiter unterstellt. Sie wünschen sich mit Ihrem Sondervotum, dann nur noch dem Kanzler unterstellt zu sein. Ich habe dafür Verständnis. Ich habe von den Mitarbeitern, und zwar nicht als Gruppe, sondern von einzelnen Mitarbeitern, folgende Argumente gehört: Die Künstler wollen immer Sonderleistungen. So verlängern sie die Öffnungszeiten in den späten Abendstunden, sie wollen abends Veranstaltungen durchführen, sie wollen sogar Veranstaltungen am Wochenende durchführen, sie geben Empfänge und machen Ausstellungen. Der künstlerische Leiter unterstützt das immer, während der Verwaltungsleiter das vielleicht nicht so häufig macht. Im Senat wurde ein Argument von Mitarbeiterseite dazu noch gebracht: Wenn ein Student einen Nagel in die Wand schlagen soll und dem Hauspersonal gefällt dies nicht, dann stimme ich immer zu, während der leitende Verwaltungsbeamte, zu dem man dann gehe, nein sagen würde. Das vielleicht als Beispiel dazu. Dabei will ich den Mitarbeitern nichts unterstellen. Die Arbeiter und Angestellten, die leider nach dem BAT im öffentlichen Dienst arbeiten, und zwar von 7 bis 16 Uhr, was für die Akademie sehr unpraktische Zeiten sind, die sind daran interessiert, daß ihre Arbeitszeit geregelt bleibt, was sie jetzt auch ist. Ein Kanzler sorgt dafür eher als der künstlerische Leiter. Das ist der Grund für das Sondervotum.

Abg. Dr. Fischer (CDU): Ich habe eine Bitte an Herrn Hofmann, der für die Kunsthochschulen das Habilitationsrecht verlangt hat. Ich hätte dies gerne noch einmal etwas ausführlicher dargestellt bekommen, und zwar vor dem Hintergrund folgenden Gedankenganges: Die Kunsthochschulen würden dadurch ja in den Rang wissenschaftlicher Hochschulen gehoben. An den wissenschaftlichen Hochschulen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
Is-th

ist grundsätzlich die Studiermöglichkeit nur aufgrund der allgemeinen Hochschulreife gegeben. Ich glaube nicht, daß dies im Sinne der Kunsthochschulen sein kann.

Prof. Dr. Hofmann (Kunstakademie Düsseldorf): Uns ist natürlich klar, daß diese Habilitation nur in engster Zusammenarbeit und im engsten Zusammenwirken mit einer wissenschaftlichen Hochschule geleistet werden könnte. Das ist ein Unterschied zur Promotion. Daß dann nur Promovierte auch habilitieren können, ist ja klar. Insoweit geht Ihr zweites Argument an der Realität vorbei. Natürlich studieren an der Kunstakademie auch Studenten, die als Begabte aufgenommen werden, die aber kein Abitur haben. Die streben aber auch keinen Abschluß für ein Staatsexamen an. Die Leute, die eine Habilitation anstreben, sind ja promoviert. Daß in dem Künstlerbereich eine Habilitation stattfinden könnte, ist ja ausgeschlossen. Ich glaube, mehr brauche ich dazu jetzt nicht zu sagen.

Abg. Dr. Rödding (CDU): Ich möchte noch einmal eine Frage zu § 18 stellen, in dem die Fachbereiche festgeschrieben sind. Sind Sie nicht auch der Auffassung, daß diese zweite Entscheidungsebene eigentlich überflüssig ist und man diese Fachbereichsstruktur im Grunde nicht einführen sollte? Darauf hätte ich gerne von verschiedenen Teilnehmern eine klare Antwort. Die einzige Ausnahme, die man sich denken könnte, besteht darin, wenn Fachbereiche und Abteilungen identisch und nicht an einem Ort sind.

Vorsitzender: Wer fühlt sich aufgerufen, darauf zu antworten?
- Offensichtlich nur Frau Kamp, die hier die größte Routine hat.

Frau Prof. Kamp (Kunstakademie Düsseldorf): Ich muß sagen, daß an dem Vorschlag sehr viel dran ist, denn von der Größe und der Anzahl der Fachbereiche her ist das jetzt vorgesehene Verfahren ziemlich kompliziert. Nun ist es an der Akademie im Moment auch so, daß es Fachbereichsräte und einen Senat gibt; das funktioniert ganz gut. Deshalb sind wir dagegen auch nicht angetreten. Einfacher wäre es natürlich, und es wäre auch eine geringere Belastung für alle Beteiligten hinsichtlich Zeit und Aufwand, wenn der Senat die Kompetenzen des Fachbereiches mit übernehmen könnte und in dem Falle, wenn es zum Beispiel um Berufungen geht, die einzelnen Gruppen, die ja dann bei uns wahrscheinlich nur noch aus Künstlern und Wissenschaftlern bestehen würden, ihre Vorstellungen dann über eine Berufungskommission einbringen könnten.

Vorsitzender: Ist noch jemand da, der etwas anderes als Frau Kamp dazu sagen möchte? - Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zu Herrn Dr. Gerritz.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Die Untersuchungskommission hatte die Aufgabe, sich die Situation der Kunst- und Musikhochschulen anzusehen, aber auch Aussagen zum Bereich Design zu machen. Die Aussagen zum Bereich Design sind sehr knapp und unter dem Strich ungemein positiv ausgefallen. Das wundert nicht nur mich, sondern das wundert sehr viele, insbesondere gilt das für die Designer im Land. Nun erlebe ich bei allen Gesprächen über diesen Fachbereich eine große Divergenz zwischen dem Fachbereich Design an der Hochschule und der Hochschulleitung selbst. Diese Divergenz innerhalb einer Hochschule ist auch hier sichtbar geworden. Können mir die Fachhochschulrektoren, aber auch die Damen und Herren aus einem Fachbereich Design einmal mitteilen, wie es zu diesem permanenten Dissens kommt?

Ich darf dazu eine abschließende Bemerkung machen: Ich gehe nicht davon aus, daß wir den Komplex Design in Zusammenhang mit der Verabschiedung des Kunsthochschulgesetzes in idealer Form werden lösen können. Dazu sind die Vorgaben, die der Kommissionsbericht uns gegeben hat, zu einseitig, aber auch zu positiv. Dadurch entstand auf dieser Bank zunächst einmal der Eindruck, man müsse nicht tätig werden. Ich persönlich sehe durchaus die Notwendigkeit, im Bereich Design tätig zu werden. Dazu müßten dann aber hier noch ein paar Äußerungen gemacht werden.

Prof. Dr. Ruppert (Fachbereich Design der FH Bielefeld): Die Divergenz zwischen der Hochschulleitung der Fachhochschule Bielefeld und dem Fachbereich Design erklärt sich aus einem sachlichen Grund. Wir sind im Verlaufe der 70er Jahre in einen Hochschulzusammenhang integriert worden, in dem wir eine Ausnahmeposition repräsentieren. Unser Fachgebiet findet bei allem Bemühen, das natürlich existiert, nur wenig sachliches Verständnis bei den Gesprächen. So können wir zum Beispiel dem Passus, der in dem von Ihnen angesprochenen Gutachten steht, nicht zustimmen. Bei uns gibt es im Grunde keine Zusammenarbeit zwischen den anderen Fachbereichen und dem Fachbereich Design. Das bedauern wir, aber das hat sich als Realität in den vergangenen zehn Jahren ergeben.

Für mich ergibt sich diese Divergenz auch aus dem Auseinanderdriften von Vorstellungen. Nach unseren Vorstellungen - damit hat auch unser heute vorgestellter Entwurf zu tun - sind die Prüfungsordnungen der Fachhochschulen zu eng, um wirklich gute Gestaltung und gutes Design daraus hervorgehen zu lassen. Das führt dazu, daß wir - ich will das einmal vorsichtig sagen - zum Teil diese Prüfungsordnung schon optimal in unserem Sinne auslegen.

Wir haben im Hause hervorragende Künstler. Unser Fachbereich hat hervorragende Photographen, Bildhauer und Maler. Wir haben uns in den vergangenen zehn Jahren gezwungen gesehen, diesen Möglichkeiten des Gestaltens auch eine eigenständige Rolle im Gesamtzusammenhang unseres Hauses zuzubilligen. Dabei kommen wir im Grunde an die Grenze dessen, was uns die Prüfungsordnung auferlegt. Im wesentlichen besteht sie darin, daß sie kleine Häppchen der fachlichen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
Is-th

Ausbildung in diesem und jenem Fach vorsieht, was zu einem sehr hektischen Studienverlauf für die Studenten führt. Sie müssen also einen Schein nach dem anderen machen. Wir brauchen ein Studienelement, das an einem konkreten Gegenstandsfeld komplexes Arbeiten erlernen läßt. Dabei müßte die Auseinandersetzung auf der Ebene der Erkenntnis eines Gegenstandsfeldes erfolgen, woran dann die entsprechenden gestalterischen und künstlerischen Ausdruckssprachen erprobt und woraus sie hervorgebracht werden können. Es ist nur sehr schwer möglich, diesen Studienabschnitt in dem jetzigen Ordnungsrahmen unterzubringen. Wir brauchen dieses Element aber im Interesse des Ausbildungsauftrages, nicht nur Durchschnitt hervorzuheben zu lassen, sondern eine Ausbildungsebene zu haben, die Kunst und konkrete gestalterische Aufgaben integriert. Sie soll das möglich machen, was ich dargestellt habe, nämlich eine künstlerisch individualisiert gestaltete Alltagswelt hervorzubringen. Das ist der Grundwiderspruch des Denkens zwischen den Technikern, die bei uns an der Fachhochschule dominant sind, und uns, die wir dies als die für uns maßgeblichen Aufgaben ansehen. Wir haben darüber auch Gespräche mit Münster, Krefeld und Dortmund geführt. In diesem Punkt haben wir eine absolute Übereinstimmung bei den Erfahrungen festgestellt.

Prof. Dr. Steimle (LRK der wissenschaftlichen Hochschulen): Ich melde mich als Rektor der Universität Gesamthochschule Essen, die einen Studiengang Design hat und den in einem Fachbereich betreibt, der sehr eng mit den Fachbereichen der Ingenieurwissenschaften, so im Bereich Industrial Design und mit dem Fachbereich Kommunikationswissenschaften im Sprachbereich für Kommunikationsdesign, zusammenarbeitet. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei Studien- und Diplomarbeiten im Bereich Industrial Design ohne den Kontakt mit den Ingenieuren Aussagen herauskommen können, die in der Praxis des Ingenieurwesens umgesetzt werden können. Ich bin Ingenieur und im Maschinenbau tätig und sage dies aus meinen Erfahrungen heraus.

Prof. Dr. Schulte (LRK der Fachhochschulen): Ich kann mich für die Fachhochschulen im Lande dem nur anschließen, was Herr Steimle gesagt hat. Ich glaube, daß die Probleme, die der Dekan von Bielefeld genannt hat, sich alle innerhalb der Fachhochschule und auch innerhalb des Fachbereiches Design lösen lassen. Die Studienordnungs- und Prüfungsordnungsfragen wären nicht anders zu lösen, wenn dieser Bereich selbständig wäre. Die Probleme der Fachbereiche selbst würden dadurch in keiner Weise anders. Ich meine, daß der Zusammenhang von Kunst und Anwendungsbezug für die Fachbereiche Design ein ganz wichtiges Element in den Fachhochschulen und auch in den Gesamthochschulen ist. Man kann nicht sagen, die Designer bekämen nur Techniken vermittelt. Es ist deutlich nachgewiesen worden, daß auch aus dem Fachbereich Design erhebliche künstlerische und kulturelle Impulse ausgehen. Ein Herauslösen würde aber eine Verschiebung zugunsten der Freien Kunst und ein Verschieben weg vom Anwendungsbezug unweigerlich zur Folge haben, was erhebliche Konsequenzen für die Arbeitsmarktperspektiven der deutlichen Mehrzahl

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

der Absolventen hätte. Dies kann aber überhaupt nicht im Interesse des Landes liegen.

Prof. Dr. Ehlebracht (LRK der Fachhochschulen): Ich darf noch kurz etwas hinzufügen: Wir haben bei uns die Studiengänge "Visuelle Kommunikation" und "Produktdesign". Beim Produktdesign findet man keinerlei Auseinanderdriften der Designer und der übrigen Studienrichtungen der Hochschule. Bei der Visuellen Kommunikation haben wir zur Zeit tatsächlich ernstere Diskussionen. Ich erkläre sie mir aber weniger als Auseinandersetzung zwischen Rektorat und Designern als vielmehr als Folge von Selbstfindungsprozessen unserer Leute in der Visuellen Kommunikation, die mit ihrem Design und ihrer Kunst zur Zeit Debatten haben und eine neue Philosophie zu entwickeln versuchen.

Prof. Dr. Ruppert (Fachbereich Design der FH Bielefeld): Ich glaube nicht, daß wir das Problem in diesem Forum ausdiskutieren können. Sie sehen, daß natürlich auch eine unterschiedliche Interessensituation vorliegt. Unsere Interessensituation, um das noch einmal klar zu formulieren, reicht über die Erlernung von Häppchen in verpaßbaren Elementen hinaus. Wir brauchen eine gestalterische Möglichkeit zur Erlangung von intensiven künstlerisch-kulturellen Ausdruckssprachen. Wir haben in diesem Punkt in allen Studienrichtungen unseres Hauses - wir haben insgesamt vier Studienrichtungen - eine völlige Übereinstimmung. Bei uns gibt es natürlich wie überall manche unterschiedliche Auffassung zur konkreten Ausgestaltung. Ich muß aber Herrn Ehlebracht leider widersprechen, weil er das gerade nicht zutreffend dargestellt hat. Wir tragen diesen Punkt "Intensität eines gestalterischen Lernprozesses" gemeinsam. Wir arbeiten auf das Hauptziel hin, diesem Bestreben einen adäquaten organisatorischen Raum zu geben. Dieser Raum ist in dem gegenwärtigen Rahmen nicht ausreichend vorhanden. Hier besteht auch ein Unterschied zu dem, was er gerade zum Industrial Design gesagt hat. Wir haben bei uns im Hause kein Industrial Design. Wir haben Photographen, Graphikdesigner, Textilgestalter und Modelleute. Ich kann mir vorstellen, daß dieser Passus, auf den Sie sich in diesem Gutachten bezogen haben, möglicherweise aus der Perspektive Industrial Design kommt. Die brauchen natürlich eine Zusammenarbeit mit den Maschinenbauern; das leuchtet mir völlig ein. Das ist aber bei uns nicht zutreffend. Hier ist möglicherweise der Begriff "Design" als Sammelbegriff hinderlich. Was ist nun Photographie? Was ist künstlerische Ausdruckssprache im Medium Photographie? In der Definition des 19. Jahrhunderts ist es nicht Kunst und an der Grenze zur Kunst. Ich denke, wir sind heute so weit, daß wir akzeptieren, daß Photographie ein Teil der Kunst ist.

In diesem Sinne bitte ich Sie also, das Plädoyer, das ich vorhin begründet habe, auch als eine historische Situation aufzunehmen, um die Kräfte, die wir versammeln können, zu ihrer produktiven Entfaltung kommen zu lassen. Wie das aussehen kann, wie das erfolgen kann, darin unterscheiden wir uns von unserer Hochschulleitung.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Vorsitzender: Ich glaube, die Beiträge haben gezeigt, daß es hier noch einen erheblichen Diskussionsbedarf gibt. Aber Professor Edler, der Rektor der Fachhochschule Niederrhein, hat sich noch einmal zu einer kurzen Stellungnahme gemeldet.

Prof. Edler (Fachhochschule Niederrhein): Ich möchte nur der Aussage von Herrn Dr. Ruppert widersprechen, daß sich Krefeld der Auffassung des Fachbereiches Design der Fachhochschule Bielefeld angeschlossen habe. Das Papier lag dort vor. Der Fachbereich hat darüber keinen Beschluß gefaßt. Das möchte ich hier nur ganz eindeutig erklären. Der Fachbereich Design der Fachhochschule Niederrhein fühlt sich in dieser Fachhochschule hervorragend aufgehoben. Man sollte aber über das, was Herr Dr. Gerritz über die Frage des Bereiches "Design" gesagt hat, möglicherweise auch im Rahmen der Fachhochschulgesetzgebung nachdenken.

Ich sehe dabei weniger ein Problem im Bereich der Prüfungs- und Studienordnungen. Die Fachbereiche "Design" können dazu ja Hochschulprüfungsordnungen und auch ihre Vorstellungen zu den Studiengängen entwickeln. Daran sind sie durch die Gesetzeslage überhaupt nicht gehindert.

Ich sehe aber ein Problem im Bereich der Einstellungsvoraussetzungen für die Professoren. Ich meine, daß darüber im Rahmen des Fachhochschulgesetzes nachgedacht werden sollte.

Vorsitzender: Damit haben wir diesen Komplex auch andiskutiert, den wir aber hier sicher nicht abschließend behandeln können. Ich habe im Moment dazu keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Ich darf mich dann herzlich bei denen bedanken, die hier mitdiskutiert haben.

Wir kommen dann zum Komplex zwei, der den Bereich der Musik betrifft. Dabei werden wir, obwohl sie nicht zu diesem Komplex gehören, auch die Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz und der Universitäten mit aufnehmen, und zwar einfach deshalb, weil die Herren weg müssen und noch vor der Mittagspause zu Gehör kommen möchten. Danach machen wir dann die Mittagspause.

Danach kommen wir zu einem dritten Block, wo die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die DAG und das Evangelische Büro zu Stellungnahmen aufzurufen sind. Schließlich ist dann ein vierter Komplex anzuhören, wozu der Berufsverband bildender Künstler, die Lehrbeauftragten an Musikhochschulen, die Dozenten an den Musikhochschulen und der Deutsche Werkbund gehören. Ich sage das nur, damit sich jeder innerlich auf seine Situation einstellen kann.

Wir kommen dann zunächst zur Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland. Hier bitte ich zunächst Herrn Professor Dr. Müller-Heuser um seine Stellungnahme.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Prof. Dr. Müller-Heuser (Staatliche Hochschule für Musik Rheinland):
Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Das Kunsthochschulgesetz beschäftigt uns schon seit Ende der 60er Jahre. Der heute anhängige Gesetzentwurf ist ebenfalls mehr als ein halbes Jahrzehnt lang Gegenstand zahlreicher Beratungen und Stellungnahmen gewesen.

Zweimal hatte die Hochschule Gelegenheit, ihre Vorstellungen dezidiert vorzutragen. Nach allem dem sollte man denken, was lange währt, wird endlich gut. Leider sind jedoch wesentliche Änderungsvorschläge der Hochschulen nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf eingeflossen. Eine Anhörung ist zwar die schwächste Form der Mitwirkung, sie sollte jedoch, zumal wenn in ihr übereinstimmend die Meinungen der Kunsthochschulen des Landes vorgetragen werden, im demokratischen Meinungsprozeß ihr Gewicht haben. Deshalb richten die Hochschulen jetzt ihren Blick auf den Landtag in der Hoffnung, ein Gesetz und auch eine Ausstattung zu erwirken, womit sie auch in Zukunft leben können.

Sie haben die Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland vorliegen. Ich möchte das darin Gesagte nur teilweise wiederholen, um auf einige Probleme einzugehen, die uns besonders am Herzen liegen. Dabei klammere ich die Standortfrage aus, da der Kollege Kirchmeyer diese in einer gesonderten Stellungnahme im Einvernehmen mit dem Senat der Musikhochschule Rheinland beleuchten wird.

Bei den in § 6 des Entwurfes aufgelisteten Hochschulmitgliedern findet sich als eine für die Musikhochschule vollkommen neue Kategorie die der hauptberuflichen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Hochschule begrüßt einerseits, auf diesem Wege zusätzliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal zu erhalten, die andererseits im Gesetzentwurf versprochene Kostenneutralität läßt jedoch die Absicht vermuten, die Ergänzungsfachlehrer der Hochschule in eine der vorgenannten Gruppen überzuleiten. Einem solchen Ansinnen tritt die Hochschule entschieden entgegen. Der genannte Personenkreis vertritt eigenständig originäre Fächer in der Hochschule und bekleidet insoweit eine den Professoren ebenbürtige Position. Für die Ergänzungsfachlehrer kommen daher nur Professorenstellen der Besoldungsgruppe C2 in Betracht, und eine dem § 120 WissHG in der bisher gültigen Fassung entsprechende Lösung ist vorzusehen.

Der Gesetzentwurf bietet keine Lösung für die so oft besprochene Problematik der Stellung der Lehrbeauftragten an. Ich habe schon häufig darauf hingewiesen, wie leichtfertig es ist, eine Hochschule mit einem Lehrkörper zu betreiben, der zu einem großen Teil aus Lehrenden besteht, die in keinem vertraglichen Verhältnis zur Hochschule stehen. Die Warnstreiks der vergangenen Jahre haben gezeigt, daß das Lehrangebot im Ernstfall nicht zu garantieren ist und rechtliche Ansprüche immatrikulierter Studenten an die Hochschule nicht erfüllt werden können. Diese Problematik durch die Einrichtung eines nebenberuflichen Professors lösen zu wollen,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

ist zumindest unter den Bedingungen des § 30 wirklichkeitsfremd. Angesichts der etwa 250 Lehrbeauftragten an der Musikhochschule Rheinland, die Professorentätigkeiten wahrnehmen, scheint die Beschränkung auf Ausnahmefälle geradezu absurd. Wie bei der schon angesprochenen Kostenneutralität dieses Gesetzentwurfes die Stellen für nebenberufliche Professoren finanziert werden sollen, steht ebenfalls in den Wolken, wobei ich es mir ersparen möchte, die immer wieder angesprochene Finanznot des Landes erneut zu strapazieren.

Vollends an der Hochschulwirklichkeit vorbei zielt die Bestimmung, die da besagt, daß nebenberufliche Professoren nur berufen werden können, wenn ihre Tätigkeit insgesamt den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes nicht überschreitet. Damit wird gerade der Personenkreis ausgeschlossen, den die Hochschule dringend und ständig braucht, nämlich der der hochqualifizierten Orchestermusiker der umliegenden Kulturorchester, der das wesentliche Lehrangebot neben den hauptberuflichen Professoren abdeckt. Personen mit entsprechenden Qualifikationen sind außerhalb der Orchesterlandschaft auf dem Arbeitsmarkt kaum anzutreffen. Gelingt es nicht, diese Widersprüchlichkeiten auszuräumen, so sollte § 30 ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen muß dann mit den Lehrbeauftragten ein Arbeits- oder sonstiges privatrechtliches Dienstverhältnis getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit der Hochschulen für die Zukunft zu sichern. Da eine solche Regelung in anderen Bundesländern existiert, sollte die Einführung einer solchen Regelung kein unüberwindbares Hindernis darstellen.

Gemäß den §§ 13 und 15 des Entwurfes sollen die Hochschulen durch ein Rektorat geleitet werden. Die Hochschule spricht sich entschieden für die Leitung durch einen Rektor aus. Obwohl das Hochschulrahmengesetz bei Hochschulen unter 4 000 Mitgliedern den Verzicht auf das Rektorat ermöglicht, werden die besonderen Verhältnisse an den Kunsthochschulen ignoriert und es wird dieselbe Leitungsstruktur vorgesehen, wie sie an wissenschaftlichen Hochschulen existiert. Dieses den Kunsthochschulen zugeordnete Kleid wäre zu weit und verursachte nur unnötige Kosten und einen Zuwachs an Bürokratie mit all den damit verbundenen negativen Merkmalen und Erschwernissen für die betroffenen Einrichtungen. Auch wird die Position eines Kanzlers nicht für nötig gehalten, da die Verwaltungsaufgaben an Musikhochschulen erfahrungsgemäß ohne weiteres von Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden können. In die Diskussion über die Form der Hochschulleitung müssen auch die nach den Strukturüberlegungen des Landes neu zu gründenden kleineren Kunsthochschulen einbezogen werden.

Die Musikhochschule hat bisher vergeblich darauf hinzuwirken versucht, für den Musikschullehrer und den selbständigen Musiklehrer als Eingangsqualifikation die Hochschulreife bindend vorzuschreiben. Es ist nicht sinnvoll, zum Beispiel für den künftigen Opernsänger das Abitur vorzuschreiben, dies aber nicht für einen Lehrer zu tun, dem die Verantwortung für die künstlerische Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen übertragen wird.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

Offensichtlich ist nicht geplant, einen Diplomstudiengang einzuführen. Dabei entsteht der Verdacht, daß dies mit Rücksicht auf die Einstufungspraxis der zukünftigen Arbeitgeber geschieht. Ich weise auf die dadurch entstehenden beruflichen Nachteile unserer Musikhochschulabsolventen gegenüber den Absolventen aus anderen Bundesländern hin und auf den daraus entstehenden Widerspruch mit § 52. Dort heißt es verkürzt, daß die Genehmigung für Studiengänge zu versagen sei, wenn die Regelung die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind. Ich möchte der großen Hoffnung Ausdruck geben, daß sich der Landtag nicht unter Preisgabe der Qualität eines wesentlichen Studienganges vor den Karren kommunaler Arbeitgeberinteressen spannen läßt.

Abschließend möchte ich noch einmal ganz entschieden der im Gesetzentwurf angesprochenen Kostenneutralität unter Verweis auf meine ausführliche schriftliche Stellungnahme entgegentreten. Dies möchte ich zumindest so lange tun, wie keine definitiven Aussagen über die angekündigten kompensierenden Kostenminderungen und Einnahmen gemacht werden. Es muß befremden, daß über neu zu gründende Hochschulen beraten wird, ohne daß erkennbar ist, wie schon lange vorhandene Defizite an bestehenden Hochschulen ausgeräumt und durch das Gesetz entstehende Mehrkosten gedeckt werden sollen.

Vorsitzender: Ich bedanke mich bei Ihnen und darf dann als nächsten Herrn Professor Krotzinger für die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr um seine Stellungnahme bitten.

Prof. Krotzinger (Staatliche Hochschule für Musik Ruhr): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die Bedenken zu wesentlichen Punkten dieses Entwurfes, die Herr Kollege Müller-Heuser für die Musikhochschule Köln vorgetragen hat, werden auch von der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr, der Folkwangschule, geteilt. In einem Punkt vertreten wir jedoch nach wie vor eine unterschiedliche Meinung, nämlich in dem der Fachbereichsgliederung. Wenngleich wir beinahe resignierend feststellen müssen, daß unsere bisherigen Einwände zu dieser Frage nicht berücksichtigt wurden, halte ich es für meine Pflicht, noch einmal auf die Probleme hinzuweisen, die sich nach unserer Meinung aus einer solchen Gliederung ergeben.

Ich wiederhole zusammenfassend: Wir befürchten eine Überorganisation der Hochschule und damit überflüssige Reibungsflächen sowie den Verlust der Durchgängigkeit fachkompetenter Selbstverwaltung durch alle Ebenen. Ist es denn bei einer Größenordnung einer Kunsthochschule und bei der ihr eigenen engen Verzahnung von Kunstausübung und Kunstvermittlung wirklich sinnvoll, erst zu trennen, was dann doch wieder - ich zitiere § 23 - zur fachlichen Koordination von Lehre und Studium sowie anderer Angelegenheiten, die mehrere Fach-

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

bereiche berühren - das sind doch die meisten - zusammengeführt werden muß, und zwar in täglicher Herausforderung? Wir befürchten weiter eine Überlastung der Hochschullehrer durch Tätigkeiten in zu vielen Gremien zuungunsten der Lehrtätigkeit und eine kaum zu verantwortende Minderung der Studienplätze um so mehr, als ein Großteil wichtiger Lehraufgaben von Lehrbeauftragten übernommen wird, die für Selbstverwaltungsaufgaben nicht in Frage kommen.

Zur Verdeutlichung: An der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr unterrichten zur Zeit 87 Lehrbeauftragte neben 75 Professoren. Um dies noch weiter zu verdeutlichen: Bei einer angenommenen Mindestzahl von zwei Dekanen und zwei Prodekanen in Essen, einem Rektor und zwei Prorektoren würden bei notwendiger und angemessener Entlastung gemäß § 34 leicht 50 Studienplätze in Gefahr geraten, da Professoren künstlerischer Fächer an Musikhochschulen zumeist Einzelunterricht erteilen. Eine zeitweise Übertragung dieses Unterrichtes auf Lehrbeauftragte wäre nicht nur wegen fehlender zusätzlicher Lehrauftragungsmittel unmöglich, sondern es verböte sich vor allem aus inhaltlichen Gründen. Die künstlerische Entwicklung des einzelnen betroffenen Studierenden würde nämlich unterbrochen. Sollte so Kostenneutralität verstanden werden, wäre sie sicher sehr teuer erkauft. Im übrigen ist Kostenneutralität auch aus anderen Gründen nicht erreichbar; hier stimme ich mit dem Kollegen Müller-Heuser überein.

Die durch überhöhte Studentenzahlen ohnehin seit langem stark belastete, zahlenmäßig relativ kleine Verwaltung kann die durch autonome Fachbereiche anfallenden Mehraufgaben nicht mehr verkraften. Die Schaffung neuer Stellen und Räume für Fachbereichspersonal wird unumgänglich.

Wir begrüßen ausdrücklich, daß im Entwurf die alte Bezeichnung Folkwanghochschule genannt wird. Dieser Name benennt eine Tradition, die in der derzeitigen öffentlichen Diskussion und durch die vom Land beabsichtigte Weiterentwicklung eine besondere Aktualität erhält. Auch hinsichtlich einer solchen Perspektive sollten die Vorgaben zur Hochschulstruktur offener gehalten werden. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag, der durch § 64 Abs. 6 des Hochschulrahmengesetzes gedeckt ist, findet sich in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Sollte man im Gesetz dennoch an der Fachbereichsgliederung festhalten, so gehen wir davon aus, daß es Sache der Hochschule ist, im Rahmen der zu erstellenden Satzung eigene Vorschläge für eine sinnvolle Gliederung zu machen. Wir halten es daher nicht für angebracht, daß die Außeninstitute bereits im vorhinein im Gesetz durch die irritierende Anwendung des Begriffes "Fachbereich" definiert werden. Die Bezeichnung "Abteilungen" wäre hier wohl angemessener; das gilt übrigens auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Bezüglich der Kanzlerfrage sind sich offensichtlich alle Kunsthochschulen des Landes einig. Auch der Staatlichen Hochschule für Musik Ruhr erscheint die gleichberechtigte Einbeziehung eines Kanzlers in ein Rektorat äußerst problematisch. Da der Kanzler

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
ls-th

gemäß § 25 Abs. 3 nicht wie die übrigen Mitglieder des Rektorates auf Zeit gewählt, sondern auf Dauer von der Landesregierung eingesetzt wird, ist zu befürchten, daß diesem Kompetenzen zuwachsen, die seine Position gegenüber den übrigen Rektoratsmitgliedern dominant machen und zu unlöslichen Konflikten in der Hochschulleitung führen würde.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Wir bitten den Gesetzgeber deshalb, nach einer Lösung zu suchen, die der Einflußnahme des Kanzlers auf fachliche Belange gemäß § 3 und damit einer möglichen Paralyisierung der Aufgaben des Rektors entgegenwirkt.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Senats sind wir der Meinung, daß der angewandte Schlüssel präzisiert werden müßte. Da die Dekane gemäß § 20 Abs. 3 der Gruppe der hauptberuflichen Professoren anhören müssen und im Senat Stimmrecht haben, ihre Anzahl aber nicht festgelegt werden kann, ist die Zahl der Vertreter der Professorengruppe um die Zahl der Dekane zu verringern oder die Zahl der übrigen im Senat vertretenen Gruppen entsprechend zu erhöhen.

Bezüglich der Personalstruktur machen auch wir noch einmal nachdrücklich auf das Problem der Eingruppierung der jetzigen Dozentengruppe der Vergütungsgruppen III a und III b aufmerksam. Dieses Problem bleibt im vorliegenden Entwurf weiterhin ungelöst. Wir befürchten bei nicht angemessener Lösung große Rechtsunsicherheit.

Da die genannte Dozentengruppe einen qualitativ und quantitativ entscheidenden Anteil der Ausbildung in künstlerischen Haupt- und Pflichtfächern selbständig, eigenverantwortlich und zeitlich unbegrenzt leistet - ihre Qualifikation wurde dementsprechend ausnahmslos im Berufungsverfahren festgestellt -, kann sie weder in die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 31 noch in die der hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeiter gemäß § 33 überführt werden. Deren Lehraufgaben werden dort gerade als nichtselbständige und nichteigenverantwortliche definiert.

Deshalb fordert auch die Staatliche Hochschule für Musik Ruhr noch einmal eindringlich die Schaffung von C-2-Professorenstellen für die genannte Dozentengruppe. Außerdem bitten wir den Gesetzgeber, die Gruppe der Hochschuldozenten beizubehalten, damit auch an der Musikhochschule die für diese Gruppe vorgesehene Funktion, nämlich die Vorbereitung auf eine erste Berufung, genutzt werden kann. Das gilt über den wissenschaftlichen Bereich hinaus insbesondere für den musiktheoretischen, da es den in diesem Bereich Lehrenden auf anderem Wege in der Regel kaum möglich ist, künstlerische und pädagogische Erfahrungen gemäß § 27 als Eingangsvoraussetzung für Professoren zu erwerben.

In diesem Zusammenhang fordern wir ebenso wie die Musikhochschule Köln außer dem Promotionsrecht auch das Habilitationsrecht, da erst hierdurch eine sinnvolle Nachwuchsförderung im wissenschaftlichen Bereich der Kunsthochschule mit ihren spezifischen Forschungsgebieten möglich wird, selbstverständlich unter Beteiligung aller benachbarten wissenschaftlichen Hochschulen. Unser Vorschlag, die Beschränkung auf musik- und kunstwissenschaftliche Fächer durch die Formulierung, "die Kunsthochschulen haben in den an ihnen vertretenen wissenschaftlichen Fächern das Promotions- und Habilitationsrecht aufzuheben", würde auch den Weg für mögliche zukünftige Entwicklungen nicht verbauen. Wäre es denn undenkbar,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

daß an einer Kunsthochschule, deren Entwicklungsperspektive auf die Gebiete der darstellenden Kunst zielt, zum Beispiel das Fach Theaterwissenschaft einbezogen würde.

Der in § 26 aufgenommene Satz "Kunstausbübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1." wird als diskriminierend empfunden. Er sollte daher gestrichen werden. Eine solche oder ähnliche Eingrenzung wird auch in § 48 WissHG bezüglich der Dienstaufgaben der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht vorgenommen. Soweit es sich dabei um Nebentätigkeiten handelt, sind diese durch § 28 klar geregelt.

Der schon vom Kollegen Müller-Heuser monierte § 30 - nebenberufliche Professorentätigkeit - bietet in der Tat hinlänglich Grund für Unmut. Auch wir sehen nur eine sehr begrenzte Anwendungsmöglichkeit.

Ich möchte hinzufügen: Der zweite Satz in Absatz zwei macht diesen Paragraphen beinahe sinnlos. Denn wann kann eine Musikhochschule einmal einen solchen Professor gewinnen, dessen Beschäftigung zusammen mit seinen anderen beruflichen Tätigkeiten den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes nicht überschreiten würde?

Ich versage es mir, an dieser Stelle die künstlerischen Persönlichkeiten an unserer Hochschule zu nennen, die unter solchen Voraussetzungen als nebenberufliche Professoren für zentrale und wichtige Aufgaben gar nicht erst in Betracht gezogen werden könnten. Oder glauben Sie, daß wir sonst eine Pina Bausch und jetzt einen Hansgünther Heyme für eine Hochschulmitarbeit hätten gewinnen können? Daher müßte dieser Satz gestrichen werden.

Im übrigen schließe ich mich hinsichtlich der Lehrbeauftragtenfrage der Argumentation von Köln an. Damit möchte ich auch meine Ausführungen schließen. Weitere Einzelpunkte können Sie ja aus unserer schriftlichen Stellungnahme - s. Zuschrift 10/1077 - ersehen. Ich danke Ihnen.

Prof. Schnurr (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Stellungnahme der Staatlichen Hochschule Westfalen-Lippe - s. Zuschrift 10/1050 - beschränkt sich im wesentlichen auf vier Punkte. Ich möchte gleich ausdrücklich dazusagen, daß dies nicht heißt, daß die von uns nicht aufgegriffenen Punkte, die von den Kollegen Dr. Müller-Heuser und Krotzinger erwähnt worden sind, nicht unsere grundsätzliche Unterstützung fänden, aber vielleicht läßt sich das Verfahren auf diese Weise etwas abkürzen.

Die Punkte, über die ich hier kurz sprechen muß, sind - erstens - Fachbereiche, - zweitens - Pflichtfachdozenten, - drittens - wissenschaftliche Mitarbeiter und - viertens - Kanzlerregelung

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

bzw. Leitung der Hochschule.

Daß die Übertragung des Fachbereichsprinzips nach dem Vorbild der Universitäten auf Musikhochschulen große Probleme aufwerfen würde, ist hier offensichtlich deutlich geworden. Daß eine regionale Gliederung der Hochschule dennoch unbedingt erforderlich ist - jedenfalls aus Detmolder Sicht mit zwei Instituten, die über hundert Kilometer entfernt sind und deren Studentenzahl gemeinsam fast die Hälfte des Detmolder Hauses erreicht -, ist wohl ebenso klar.

Nun wird in den Erläuterungen zu dem entsprechenden Paragraphen geschrieben, daß die Fachbereiche nicht so sehr nach Fächern, sondern nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden sollten. Dies finden wir in der Sache vernünftig und durchaus akzeptabel, aber in der Terminologie nicht gut. Man sollte, wie ich meine, die Institute in Dortmund und in Münster ihrer Größenordnung gemäß als jeweils einen Fachbereich nach den Vorgaben des Gesetzes organisieren, aber es nicht Fachbereich, sondern Abteilungen nennen, die dann jeweils einen Abteilungsrat hätten mit dem Dekan an der Spitze. Meines Erachtens würde das die Dinge völlig klarstellen.

Wie man dann in den zentralen Häusern verfährt, ob man hier auch eine Unterteilung in Abteilungen etwa unternehmen könnte, sollte oder wollte, sollte man je nach den verschiedenen Gegebenheiten den Hochschulen selbst überlassen.

Zweitens. Die Pflichtfachdozenten sind möglicherweise als Lehrkräfte für besondere Aufgaben vorgesehen, und dies kann nach unserer Vorstellung aus zwei Gründen vor allem nicht praktiziert werden. Andere Bundesländer haben mindestens für zentrale Ergänzungsfächer die C-2-Professur nicht nur eingerichtet, sondern sie behalten sie auch bei. Man kann sehr häufig in der Presse Ausschreibungen neuer oder wieder zu besetzender C-2-Professorenstellen lesen. Und dann kann es passieren - und es ist in Detmold passiert -, daß ein Dozent, den wir sehr gerne behalten hätten, an eine andere Hochschule in einem anderen Bundesland abwandert, nicht etwa auf eine C-3-, sondern auf eine C-2-Stelle. Das bedeutet: Er tut dasselbe inzwischen in Saarbrücken, was er vorher bei uns getan hat; nur hat er ein wesentlich geringeres Stundendeputat, ein höheres Gehalt und den Professorentitel dazu. Dies ist sicher als ein Konkurrenznachteil für die nordrhein-westfälischen Hochschulen untragbar.

Vor allem aber muß ich mich auch insofern meinen beiden Vorrednern anschließen: Unsere Pflichtfachdozenten arbeiten selbständig, und sie sollten dies auch in Zukunft tun können, und sie müßten es mindestens in einer Reihe von Fächern tun können, weil es nämlich den Professor, der als für das Fach Zuständiger die Fachaufsicht ausüben sollte, in diesen Fächern überhaupt nicht gibt.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Auch hier ein konkretes Beispiel: Wir haben in Detmold allerdings - ich sage gleich, daß es aber zufällig ist - zwei Professoren für das künstlerische Hauptfach Komposition, die auch die Fakultas für Gehörbildung besitzen. Für die Gehörbildung gibt es aber normalerweise keine Professur. Hätten wir diese beiden Kollegen nun nicht, wäre eine Fachaufsicht über die Gehörbildung von vornherein unmöglich.

Der dritte Punkt: "Wissenschaftliche Mitarbeiter", heißt es, "können nur in kunst- und musikwissenschaftlichen Fächern tätig sein". Ähnliches wird im Paragraphen zum Promotionsrecht gesagt. Wir brauchen aber unbedingt auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bereich der Musikpädagogik und - was vielleicht eine Besonderheit des Detmolder Hauses ist - im Bereich der Tonmeisterausbildung.

Nun steht in den Erläuterungen, daß die Musikpädagogik zu den musikwissenschaftlichen Fächern zu rechnen sei. Darüber mag man streiten. Meiner persönlichen Ansicht entspricht dies nicht. Es gibt Berührungspunkte zwischen Musikpädagogik und Musikwissenschaft. Meines Erachtens sind sie aber nicht identisch. Wie man freilich die naturwissenschaftlichen Fächer, die Bestandteil der technischen Ausbildung der Tonmeister sind, mit Musikwissenschaft in Zusammenhang bringen könnte, wüßte ich nicht zu sagen; vielleicht weiß es mein Kollege Dr. Czesla, der hier anwesend ist.

Wir haben deswegen vorgeschlagen, diesen Terminus "kunst- und musikwissenschaftliche Fächer" zu ersetzen durch den Terminus "kunst- und musikbezogene wissenschaftliche Fächer".

Abschließend zur Frage der Bestellung des leitenden Verwaltungsbeamten und der Hochschulleitung. - Ich brauche hier vielleicht nicht auf Einzelheiten einzugehen. Auch wir sind der Meinung, daß der Kanzler oder der leitende Verwaltungsbeamte dem Rektorat nicht mit Sitz und Stimme angehören sollte, jedenfalls nicht, wenn er auf Lebenszeit bestellt ist, während die übrigen Mitglieder eines Rektorats sich bekanntlich alle vier Jahre einer Wahl stellen müssen.

Es wird in der Erläuterung zu § 15 geschrieben:

Durch eine andere Regelung könnte nicht den Erfordernissen Rechnung getragen werden, die die Leitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stellt.

Es ist aber eine Tatsache, daß sämtliche Musikhochschulen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme von Lübeck nicht von einem Rektorat geleitet werden, sondern von einem Rektor oder Präsidenten. In Lübeck ist der Kanzler ebenfalls auf Zeit bestellt. Wir sind aber überhaupt der Meinung - und auch darin schließe ich mich meinen Vorrednern an -, daß eben ein Gremium zur Leitung einer Hochschule in einer so überschaubaren Zahl - selbst die größte geht ja, wenn ich recht informiert bin, nicht über 2 500 Studenten hinaus - nicht erforderlich wäre. Wir plädieren daher ausdrücklich

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

für die Leitung der Hochschule durch einen Rektor, der von einem Prorektor und einem leitenden Verwaltungsbeamten in jeweils kompetenter Zuständigkeit vertreten und unterstützt wird.

Pannes (Studentenschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir hatten in den letzten 20 Jahren das Glück, daß wohl jede Studentenschaft sich in irgendeiner Form mit den Entwürfen zum Kunsthochschulgesetz auseinandersetzen konnte. So hätten wir bei dieser Kontinuität eigentlich eine ausgereifte Stellungnahme vorlegen können, doch leider ist der Regenerationsprozeß in der Studentenvertretung zu schnell, als daß wir uns auf diesen großen Zeitraum hätten einstellen können.

Aber da bis zum 22. November die Verabschiedung in Sicht ist und alle Parteien ihre Bereitschaft zu einer optimalen Lösung haben erkennen lassen, möchten wir Ihnen zunächst danken, daß die Selbstverwaltung der Studentenschaften aus unserer Sicht im Gesetzentwurf zufriedenstellend geregelt ist.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß in den Fragen der Mitwirkung bei den Hochschulgremien vollkommen unzureichende Regelungen vorgesehen sind. Die Zahl von zwei Studentenvertretern im Senat und nur einem Vertreter im Fachbereichsrat widerspricht den berechtigten Interessen der Studentenschaft an konstruktiver Zusammenarbeit mit Hochschulleitung und Kollegialorganen. Die Studenten an Musikhochschulen sind aufgrund der geringen Größe der Hochschulen auf diese enge Zusammenarbeit angewiesen. Die dezentrale Struktur erschwert jedoch erheblich den Austausch der Studentenschaft innerhalb einer Hochschule, z. B. bei den Abteilungen Aachen, Wuppertal, Köln und zur Zeit noch Düsseldorf, so daß wir dringend bitten, nicht einen zukünftigen Mißstand festzuschreiben und eine Wahl von drei Vertretern oder proportional entsprechend der Anzahl der Dekane in den Senat zu ermöglichen. Mehrheitsverhältnisse würden dadurch nicht berührt.

Noch scharfer wird die Diskrepanz zwischen Interesse und Möglichkeit zur Mitwirkung im Fachbereichsrat. Gerade hier werden die entscheidenden Fragen des Studiums behandelt. Soll hier an den Betroffenen vorbeiberaten und vorbeientschieden werden?

Der Entwurf sieht für nicht in den Fachbereich gewählte Professoren eines Faches ein Anhörungsrecht vor. Warum nicht für Studenten dieses Faches? - Hier fordern die Studentenschaften der Musikhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen auf, den Entwurf bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates zugunsten der studentischen Vertreter zu korrigieren. Auch hier sollen Mehrheiten nicht verändert, sondern nur bessere Möglichkeiten zur Kooperation geschaffen werden.

Unserer Meinung nach sollen möglichst viele Ausbildungsrichtungen vertreten sein. Wir schlagen daher auch hier für die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Hochschulmitglieder vor, daß drei studentische

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Vertreter in den Fachbereichsrat gewählt werden können.

Zu § 36 Abs. 3 hat Herr Müller-Heuser schon einiges gesagt. Ich möchte trotzdem - auch wenn es wiederholt wird - diesen Passus vorlesen: Nachdem in mehreren Gesetzentwürfen immer wieder die Fachoberschulreife als Eingangsvoraussetzung für den Studiengang Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer eingesetzt wurde, kann man hier wohl nicht mehr von Versehen sprechen, sondern man muß politisches Kalkül annehmen. Warum sonst würde für rein künstlerische Studiengänge das Abitur vorgesehen, aber für den Erzieher, für den Pädagogen, für den junge Menschen unterrichtenden Lehrer nicht?

Abgesehen von der Tatsache, daß fast alle Studenten in diesem Studiengang die Hochschulreife besitzen und die Hochschulen im Land aus fachlichen Gründen bereits einen 8semestrigen Studiengang praktizieren, ist es prinzipiell ungerecht und unwürdig, für den Musikschullehrer eine geringere Qualifikation anzusetzen als für den Lehrer an allgemeinbildenden Schulen.

Sollte sich hier wirklich der Gesetzgeber unter das Joch begeben wollen, das kommunale Arbeitgeberverbände immer wieder versuchen aufzudrücken? Gilt in Nordrhein-Westfalen nicht die Unabhängigkeit der Gewalten? Ohne weiter zu moralisieren, möchte ich noch auf diesen inneren Widerspruch im Gesetzentwurf aufmerksam machen. In § 52 Abs. 3 ist folgendes vorgesehen: Die Genehmigung von Studiengängen kann versagt werden, wenn die Regelung oder Maßnahme "die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind". Wer kann abstreiten, daß gerade hier die Gleichwertigkeit beeinträchtigt ist?

In Nordrhein-Westfalen erhält der Student nach dem BAföG sieben Semester Förderungshöchstdauer für den gleichen Studiengang, für den er in anderen Bundesländern neun Semester erhält. In allen anderen Bundesländern ist hier der 8semestrige Studiengang verankert. Warum schert Nordrhein-Westfalen aus?

Sogar die sich in kommunaler Trägerschaft befindlichen Fachakademien in Hessen und Bayern haben aus fachlichen Gründen diesen Studiengang auf acht Semester hin installiert. Sollte man hier in Nordrhein-Westfalen als der Weisheit letzten Schluß das alles für nichtig halten?

Die Studentenschaften lehnen es ausdrücklich ab, daß der § 36 Abs.3 in dieser Form bestehen bleibt, und fordern die Abgeordneten dringend auf, diesen Passus zu streichen und damit den sonst vorgeprogrammieren Gang zum Verfassungsgericht zu vermeiden.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Abschließend stelle ich fest, daß sich die Studentenschaften inhaltlich der Stellungnahme der Lehrbeauftragten in ihrer speziellen Problematik der §§ 32 und 33 voll anschließen. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Hochschulen hinsichtlich der Frage nach der Hochschulleitung. Ein Rektorat mit Kanzler erscheint überproportioniert angesichts der Größe der Hochschulen.

Herr Vorsitzender, die Studentenschaften danken für diese erste noch rechtzeitige Gelegenheit, zum Kunsthochschulgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

Prof. Dr. Kirchmeyer (Robert-Schumann-Institut): Herr Vorsitzender! Meine Damen, meine Herren! Die Stellungnahme des Robert-Schumann-Instituts liegt Ihnen in einer 16seitigen Schrift vor - s. Zugschrift 10/1075 -. Sie ist nicht Sondervotum oder Minderheiten-votum, sondern Bestandteil der Gesamtstellungnahme der Musikhochschule Rheinland, die sich den Bitten um Verselbständigung aus strukturellen Gründen stimmeneinheitlich angeschlossen, aber die Begründung dafür uns überlassen hat.

Ich brauche daraus nicht vorzutragen, da Sie, Herr Vorsitzender, ja gesagt haben, daß das jedem Abgeordneten vorliegt.

Das zweite ist: Ich habe das, was ich eigentlich heute sagen wollte, ebenfalls bereits in einem Papier Ihnen vorgelegt, und wenn das, Herr Vorsitzender, der Fall ist, dann brauche ich das auch nicht vorzutragen; denn es gibt Augenblicke, so hat ein deutscher Dichter gesagt, wo einem eine warme Biersuppe nähersteht als das hochgeistigste Gespräch. Das ist meistens immer dann, wenn es zu Tisch geht. Wenn ich damit die angenehmen Gefühle der Abgeordneten für das Robert-Schumann-Institut verstärken könnte, würde ich das auf diese Weise natürlich sehr gerne tun.

(Heiterkeit)

Darf ich davon ausgehen, daß dieses Ihnen auch bekannt ist? - Danke schön. Dann werden wir also unserer Biersuppe hoffentlich sehr schnell näherkommen.

Das einzige, was ich noch nachtragen wollte, sind nur zwei Sätze: Das Robert-Schumann-Institut hat im November 1981 eine Stellungnahme abgegeben und dazu etwas zur Fachbereichsgliederung gesagt. Das wollte ich nur hier andeuten, weil wir in unserer Stellungnahme zur Fachbereichsgliederung nichts gesagt haben, sondern uns ebenfalls hier der Stellungnahme der Musikhochschule Rheinland anschließen.

Was die Kosten angeht - das eigentlich neuralgische Problem -, so sind die Kosten natürlich standortgebunden. Man kann nicht generell sagen, dieses kostet soviel oder soviel, sondern man muß das praktisch von Hochschulstandort zu Hochschulstandort untersuchen. Da gibt es mal Überraschungen, die ja meistens bei

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

den Kosten unangenehm sind. Aber vielleicht könnten sie ja auch einmal angenehm ausfallen.

Was den neuralgischen Punkt der Kanzlerverfassung angeht, so ist auch Düsseldorf nach langen Beratungen dazu gekommen, sich der Stellungnahme Rheinland anzuschließen, nicht weil wir jetzt eigentlich der Meinung sind, daß wir etwas gegen eine juristische Betreuung hätten - im Gegenteil: Wir können sie ganz gut brauchen -, sondern weil sie einfach von der Dimension her zu groß ist. Es wäre dann schon, wenn es zu einer Kanzlerverfassung kommen sollte, in der Tat anzuregen, dann vielleicht einen Kanzler für mehrere Hochschulen zu benennen. Das ist problematisch. Aber wenn es nun unbedingt sein soll, dann wäre das noch das Billigste. Danke schön.

Vorsitzender: Ganz herzlichen Dank. - Die Landeshauptstadt Düsseldorf, die vertragliche Bindungen des Landes sieht, ist deshalb auch unter dem speziellen Aspekt des Robert-Schumann-Instituts eingeladen worden. Ich darf dann Herrn Bernd Dieckmann bitten, Stellung zu nehmen.

Dieckmann (Landeshauptstadt Düsseldorf): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landeshauptstadt dankt für die Einladung. Wir hatten uns deshalb gemeldet, weil auf der Grundlage des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshauptstadt Düsseldorf geregelt war, daß bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Kunsthochschulbereichs auf die besondere Stellung des Robert-Schumann-Instituts Rücksicht genommen werden sollte. Ich weiß, daß dieses eine Ausnahmeregelung bei den Vertragsbedingungen war, da ich durch einen Wechsel des Standorts sowohl die Vertragsverhandlungen in Münster als auch in Düsseldorf führen mußte.

Wir möchten betonen, daß wir sehr darum bitten, doch diese Rechte, die hier im alten Vertrag inhaltlich festgelegt waren, auch bei der Neuregelung, die durch das Gesetz vorgesehen ist, erhalten bleiben. Wir finden sie in dem Gesetz nicht. Das bedeutet hier unter anderem, daß eine angemessene Berücksichtigung im Senat durch den Dekan, die Hochschullehrer sowie die Studenten des Robert-Schumann-Instituts vorgesehen ist. Wie man so etwas praktisch bei diesem Gesetz durchführen soll, ist allerdings fragwürdig.

Wir haben ferner im Vertrag festgelegt, daß auf jeden Fall das Robert-Schumann-Institut eine eigene Leitung und Verwaltung behalten und daß die Prüfungen an Düsseldorf gebunden sein sollten und für die Berufungen das Vorschlagsrecht des Robert-Schumann-Instituts garantiert würde.

Der Sonderstatus ist auch sichtbar geworden in der Gründung eines Kuratoriums, wie es vertraglich festgelegt war. Im übrigen ist der Sonderstatus ferner durch Festlegungen zur Ausstattung festgeschrieben worden. Damals ist gesagt worden, daß die Bibliothek

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

für den Fall einer Auflösung des Instituts an die Stadt zurück-
fiele. Wir legen also insofern auch Wert darauf, daß diese Bestands-
garantie des Instituts und ihre starke rechtliche Stellung bei der
Gesetzesfassung berücksichtigt werden müßten.

Ich darf hier nur darauf hinweisen, daß insbesondere auch gerade
die Düsseldorfer Bevölkerung sich diesem Institut sehr verbunden
fühlt, wie eine hohe Summe von Spenden, die in mehrere hundert
Tausend Mark geht, pro Jahr beweist und wie es auch daran zu er-
kennen ist, daß vom Dekan und vom Freundeskreis erreicht werden
konnte, Erbschaften an sich zu binden, die die Ausstattung des
Hauses auf den Status gebracht haben, auf dem er jetzt ist. Diese
Freunde möchten natürlich am liebsten sehen, daß dieses Institut
eine eigene Musikhochschule würde. Herzlichen Dank.

Prof. Dr. Hanau (LRK der wissenschaftlichen Hochschulen): Herr Vor-
sitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesrektorenkonferenz
wollte sich zunächst gar nicht äußern, sondern hier nur informieren.
Ich bin aber wie unser Vorsitzender, Herr Kollege Steimle, der
Meinung, daß ganz neue Aspekte eine ganz kurze Stellungnahme von
uns erfordern, der zwar kein Beschluß der LRK zugrunde liegt,
sondern um die Richtung zu zeigen, in der wir wohl denken werden.

Das erste ist das Gesetz, das das Promotionsrecht regelt. Dieser
§ 43 hat bisher bei den wissenschaftlichen Hochschulen kaum Be-
achtung und jedenfalls auch keinen Widerspruch gefunden, obwohl
sie ja direkt tangiert werden. Ich weiß nicht, ob hier die Rechnung
ohne den Wirt gemacht ist, ob es überhaupt Professoren bei uns gibt,
die sich an den Promotionen noch beteiligen können. Aber man kann viel-
leicht davon ausgehen. Auf alle Fälle möchte ich betonen, daß, wenn man,
wie das ja hervortrat, das Promotionsrecht auf andere Fächer aus-
weiten will, oder wenn man gar an das Habilitationsrecht denkt,
unbedingt eine Anhörung und eine Abstimmung mit den wissenschaft-
lichen Hochschulen stattfinden müßte. Da wir dann statusmäßig und
auch ganz konkret durch Mitwirkungsnotwendigkeiten unmittelbar
betroffen wären, würden wir uns dann sicher dazu äußern wollen.

Das zweite ergibt sich aus dem Gesetz, aber auch aus Struktur-
überlegungen der Regierung, die damit zusammenhängen. Unsere
Musik- und Kunstdidaktiker haben seit neuestem die Besorgnis,
daß die Primarstufenlehrausbildung in den künstlerischen
Fächern ganz oder teilweise in die Kunsthochschulen eingegliedert
werden soll. Bei diesen Kollegen besteht eine große Besorgnis.
Sie halten das aus den verschiedensten Gründen für ganz unzweck-
mäßig, die ich kurz dahingehend zusammenfassen darf, daß diese
Ausbildung auch durch die Vielfalt der Fächer in den Gesamtbetrieb
dieser erziehungswissenschaftlichen Fakultäten eingebunden ist
und deshalb eine Ausgliederung ganz unzweckmäßig erscheint. Es
scheint, daß die Musikhochschulen ähnlich darüber denken. Mein
Kollege Gundlach aus Dortmund würde gerne kurz noch etwas dazu
sagen; er versteht mehr davon. Wenn das eine größere Bedeutung
erlangen würde, wäre dringend darum zu bitten, daß man auch das
noch mit den Hochschulen vertieft.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Ein letztes Wort in meiner Eigenschaft als Rektor der Universität zu Köln: Wir sind natürlich besonders nahe der geplanten Medienehochschule Köln. Sie ist bisher ganz ohne jede Einschaltung von uns geplant worden. Der Kollege Buck war bei der Präsentation bei den Oberhausener Kurzfilmtagen und ist eher verwirrt zurückgekommen. Wir würden sehr darum bitten, daß man uns in den Gründungsprozeß einschaltet. Wir haben jetzt zwar keine Stellungnahme dazu, aber wir wollen nur sagen: Sie brauchen gar keine Angst vor uns zu haben; wir sind durchaus bereit, uns konstruktiv zu äußern. Danke! Wenn Sie jetzt noch Herrn Gundlach hören könnten.

Prof. Dr. Gundlach (LRK der wissenschaftlichen Hochschulen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bin der Landesvorsitzende der Fachgruppe Musikpädagogik. Das ist der Zusammenschluß der Musikdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes. Herr Kollege Hanau wies schon darauf hin, daß erst in den letzten Tagen bekanntgeworden ist, daß die Musik- und Kunsthochschulen an der Ausbildung der Primarlehrer für Musik und Kunst beteiligt werden sollen, und zwar zu Lasten der wissenschaftlichen Hochschulen. Wir sind darüber sehr besorgt. Es gibt keine Schulstufe in unserem Bildungswesen, bei der so eng wie bei der Primarstufe die verschiedenen Schulfächer miteinander verflochten sind - zu Recht wie wir wissen, aus der Sicht der Schule.

In der Lehrerausbildung studiert der Student drei verschiedene Fächer. Nicht nur das. Er studiert zwei große und ein kleines Fach. Das kann die Musik sein; das kann auch ein anderes Fach sein, d. h., es gibt eine ganze Reihe von Varianten, die zu berücksichtigen sind. Dies zusammen mit der Frage des erziehungswissenschaftlichen Studiums und mit der Frage der Praktika führt zu einer solchen engen Verflechtung der einzelnen Fächer mit dem Fach Musik oder mit dem Fach Kunst, daß es uns völlig unverständlich erscheint, warum man glaubt, daß das aus diesem Zusammenhang heraus gelöst und an Kunst- und Musikhochschulen isoliert gebracht werden könnte.

Auch das Argument, das in früheren Jahren öfter vorgebracht wurde, die künstlerische Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen sei nicht zureichend, ist ja nun entkräftet. Sie wissen ja, daß 1983 die Eignungsprüfung für jeden neu eintretenden Studenten verpflichtend gemacht wurde, bei der man sich bestimmten Qualitäten unterwerfen muß. Das hat dazu geführt, daß jetzt unsere Studenten - erstens - künstlerisch all diesen Fragen durchaus gewachsen sind, und - zweitens - zusammen mit der Aufbesserung der Voraussetzungen für unsere Lehrbeauftragten hat es dazu geführt, daß wir jetzt durchweg einen sehr soliden, einen sehr qualifizierten Unterricht im künstlerischen Bereich anbieten können. Es kann keine Rede davon sein, daß wir hier unter dem notwendigen Standard zurückgeblieben.

Die Lehrerprüfungsordnung, die seit einigen Jahren in Kraft ist, bildet die gemeinsame Klammer für die wissenschaftliche, künstlerische und didaktische Ausbildung der Kunst- und Musiklehrer

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

sowohl an den Kunsthochschulen als auch an den Musikhochschulen. Sie ist durchaus zureichend dafür, daß man das Fach an den wissenschaftlichen Hochschulen in entsprechender Weise verankern kann.

Ich möchte noch ein Wort speziell zur Frage von Dortmund sagen: Wir haben schon 1981 einen Kooperationsvertrag mit dem Dortmunder Institut der Musikhochschule Westfalen-Lippe geschlossen mit dem Ziel, das Institut in Dortmund an der künstlerischen Ausbildung unserer Lehramtsstudenten zu beteiligen. Das geschah in bestem Einvernehmen zwischen diesen beiden Institutionen. Dieses Einvernehmen steht immer noch in bester Weise, aber leider sind wir in überörtlicher Weise bei der Realisierung dieser Fragen nicht weiter vorangekommen.

Es müßte nun mal ein Signal gesetzt werden, ob solche Institutionen an der künstlerischen Ausbildung beteiligt werden sollen oder ob das nicht geschehen soll. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Damit haben wir diesen zweiten Block auch abgeschlossen. Ich hatte ja am Anfang mit sehr blauäugigem Optimismus 13.30 Uhr als Zeitpunkt für die Mittagspause angepeilt, aber ich glaube, wenn der Ruf zu der "Biersuppe" nicht übermächtig ist, daß wir dann sinnvollerweise die Fragen zu dem Komplex doch noch vor der Mittagspause anschließen sollten. - Ich sehe keine Bedenken, sondern eine Reihe von Wortmeldungen. Herr Dr. Gerritz ist der erste, dann Herr Böcker, Herr Schultheis und Herr Dr. Rödding.

Abg. Dr. Gerritz (SPD): Die Herren, die sich hier geäußert haben, mögen es mir nicht verübeln, wenn ich einen Eindruck wiedergebe, den Eindruck nämlich, daß offensichtlich die Frage, was für die Kunst und für die kulturelle Infrastruktur unseres Landes herauskommt, wenn wir ein solches Gesetz verabschieden, nicht beantwortet worden ist - von niemandem. Und da muß ich sagen, als Kulturpolitiker ist das für mich die zentrale Frage. Ich habe hier alles Mögliche von professoralen Positionen gehört, Studenten kamen wenig vor, und die kulturelle Infrastruktur unseres Landes ist überhaupt nicht angesprochen worden. Lassen Sie mich das mal in zwei Fällen durch Fragen versuchen.

Frage Nummer eins von einem Nichtkulturpädagogen: Ist es in der Tat kunstpädagogisch und kunstpolitisch verantwortbar, ein Kunsthochschulgesetz zu verabschieden, das diese Frage, die Sie, Herr Professor Gundlach, so, glaube ich, war Ihr Name, nicht präzise klärt, ob der am besten ausgebildete Musik- und Kunstpädagoge dem Primarschüler, dem Grundschüler und dem Hauptschüler überhaupt nicht begegnet, sondern man ihn nur am Gymnasium antreffen kann?

Ich will, um das ganz konkret zu machen, folgendes verdeutlichen: Ein hochqualifizierter Musikpädagoge ist meinem Sohn begegnet, als er 16 war. Da war das Kind aber musikalisch restlos in den Brunnen gefallen. Ich hätte großen Wert darauf gelegt, daß genau dieser Mann ihm nach 14 Tagen des Besuchs der Grundschule begegnet wäre.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Diese abgestufte Qualifikation, Herr Professor Gundlach, haben Sie zwar anerkannt, aber Sie haben dennoch die bisherige Praxis verteidigt. Da hätte ich es gerne, daß man hier ein Stück weiterdenkt. Immerhin haben wir im Fall Münster ja eine gewisse Bereitschaft auf unserer Seite und eine gewisse Bereitschaft der dortigen künftigen Freien Kunsthochschulen feststellen können, diesen Bereich zu integrieren.

(Zuruf des Abg. Schultheis (SPD))

- Ich hätte gerne von Ihnen gewußt, von wem auch immer, ob die Praxis S-II-Ausbildung an Kunst- und Musikhochschulen, S-I- und Primarstufenausbildung an Universitäten unter kulturellen, kunstpädagogischen und politischen Aspekten verantwortbar ist.

Die zweite Frage - an wen auch immer -: Ich habe festgestellt, daß der Jazz in nordrhein-westfälischen Hochschulen unterentwickelt ist und in beträchtlichen und bedeutenden Hochschulen gar nicht vorkommt. Das ist allerdings auch die Regel in der Bundesrepublik. Können wir diesen Sachverhalt so weiter verantworten?

Prof. Dr. Gundlach (LRK der wissenschaftlichen Hochschulen): Also, ich bin der Auffassung wie Sie, gerade auch der Primarstufenlehrer sollte möglichst gut, der bestausgebildetste Lehrer sein. Ich bin zum weiteren der Auffassung, genau dies kann an den wissenschaftlichen Hochschulen geschehen und geschieht auch. Ist auf der einen Seite ein Pädagoge ein werdender Lehrer, ist er in dieser Hinsicht gerade in den Zusammenhang der Gesamtfächer und in den Zusammenhang der gesamten Pädagogik bestens eingebunden, und zwar in einer Weise, wie das die Kunst- und Musikhochschulen nicht können. Das ist kein Vorwurf gegen sie. Sie sind Institutionen für die Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses in erster Linie. Zum anderen ist er seit einiger Zeit - und da spiele ich noch einmal auf frühere Defizite an, auf die Sie sich ja offenbar berufen und die ich ja auch anerkenne - durchaus sehr solide in künstlerischer Hinsicht auszubilden.

Die zweite Frage ist natürlich, wie sich das Ganze dann in der Schule auswirkt. In der Schule ist es ja immer so gewesen: In den ersten zwei Klassen hat die Lehrerin fast alle Fächer aus pädagogischen Gründen zu betreuen, die naheliegend sind. Wir können und wir sollten ja auch nicht in diesen Klassen das Fachlehrerprinzip rigoros durchsetzen. Das führt sicherlich immer zu Schwierigkeiten. Aber abgesehen davon sind wir nach wie vor der Meinung, die große Kapazität und die große Erfahrung der wissenschaftlichen Hochschulen zusammen mit der deutlich verbesserten künstlerischen Ausbildung sind die beste Gewähr für die Ausbildung ausgezeichneter Musik- und Kunstlehrer für die Primarstufe.

Prof. Knauff (DGB): Ich spreche hier als Professor für Primarstufepädagogik an der Universität/Gesamthochschule Essen. Ich kann nur das unterstreichen, was Herr Gundlach gesagt hat: Es gibt mehrere

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Argumente dafür, daß die Primarstufenlehrerausbildung in den Fächern Kunst und Musik an den wissenschaftlichen Hochschulen verbleibt. Das ist einmal ein ganz pragmatisches Argument, was von den Studenten vor allem verstanden werden kann. Sie müssen drei Fächer plus Erziehungswissenschaft studieren. Die Fächer Kunst und Musik können maximal ein Volumen von 45 Semesterwochenstunden umfassen und da ist es einfach nicht zumutbar, daß man für diesen relativ kleinen Bereich jetzt zum "Reisestudenten" wird, der zwischen verschiedenen Instituten pendelt.

Ein zweiter gewichtiger Gesichtspunkt ist der, daß wir versuchen, in der Primarstufenlehrerausbildung ein ganzheitliches Konzept zu entwickeln, das eben an dem Klassenlehrerprinzip orientiert ist. Nicht das einzelne Fach steht im Vordergrund, sondern die Entwicklung der jungen Menschen für einzelne Daseinsbereiche, für die Wahrnehmungsfähigkeit etwa von sinnlicher, ästhetischer Realität. Dabei kommt es nicht darauf an, daß hier mit einer elaborierten Fertigkeit im künstlerisch-produktiven Bereich die Primarstufenlehrer in ganz besonderer Weise ausgestaltet werden.

Dann ein dritter Gesichtspunkt, der sich auf die Organisation der Fächer Kunst und Musik in den Grundschulen bezieht. Ich selber habe den Kultusminister bei dem Lehrplan Kunst für die Grundschulen beraten. Unser Konzept war es, daß wir eben das Fach Kunst nicht nur auf die Produkte einer ästhetischen Hochkultur beziehen, sondern eben auf die Fülle der Erscheinungsformen des ästhetischen Alltags. Gerade daher denke ich, daß die Ausbildung der Primarstufenlehrer in den uns betreffenden Fächern mehr eingebunden werden muß in eine pädagogisch sinnvolle, schulstufenbezogene, altersgemäße, auf die spezifische Altersstruktur der Adressaten hin orientierte Gesamtausbildung.

Prof. Dr. Ehrenforth (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): Ich bin Leiter der Abteilung Schulmusik an der Musikhochschule in Detmold. Ich darf zwei für mich überraschende Vorbemerkungen machen: Zunächst einmal habe ich geglaubt, daß wir hier in einem Anhörungsverfahren sind, das vor allem die Gesamthochschulen befragt.

Das Zweite ist, daß ich etwas überrascht bin, daß dies, was jetzt hier zur Sprache kommt, Gegenstand unserer Beratungen ist. Wir haben überhaupt noch nichts aus dem Ministerium und auch nichts von der Regierung vorgelegt bekommen, was in dieser Hinsicht Gegenstand von Diskussionen sein könnte. Es sind bisher nur mündliche Absichtserklärungen gewesen, von denen wir gerüchteweise gehört haben.

Ich meine, daß es vielleicht doch verfrüht ist, im Rahmen dieser Erörterungen jetzt über diese Frage zu sprechen, weil da sehr genau überlegt werden muß, was zu tun ist.

Die Musikhochschulen sind gerne bereit, sich dieser Aufgabe, die sie möglicherweise übernehmen müssen, zu stellen, aber natürlich nicht bedingungslos. Dazu gehört eine ganze Menge von Fragen,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

die Herr Gundlach im Grunde schon angesprochen hat.

Das Hauptproblem, wenn ich das nur anfügen darf, scheint mir in der Tat doch zu sein - darin trenne ich mich etwas von meinem Kollegen Gundlach aus Dortmund -, daß die künstlerische Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen in der Tat doch nicht so gut ist, wie sie sich jetzt so darstellt. Das liegt nicht daran, daß die wissenschaftlichen Hochschulen das nicht gewollt haben - die Kollegen sind ja selbst künstlerisch ausgebildet -, sondern daran, daß einfach diese Frage im Haushalt nicht gesichert ist. Man muß eben in diesen künstlerischen Ausbildungen davon ausgehen, daß an wissenschaftlichen Hochschulen in der Tat doch nur eine ganz verschwindend geringe Zahl von hauptamtlichen Stellen vorhanden ist, alles andere mit zweitrangigen Lehraufträgen schlecht bezahlt absolviert werden muß und daß das auf Dauer nicht geht.

Nur wenn Sie jetzt an die Musikhochschulen denken, dann müssen Sie auch daran denken, daß die Musikhochschulen überfüllt sind und daß dieses Kontingent oder diese neue Aufgabe dann doch wieder zur Kasse bitten muß. Ich möchte mehr dazu noch nicht sagen.

Vorsitzender: Danke schön. - Dann auch noch einmal Herr Müller-Heuser mit der Bitte um Kürze; denn wir wollen uns ja nicht an diesem einen Thema aufhalten.

Prof. Dr. Müller-Heuser (Staatliche Hochschule für Musik Rheinland): Ich möchte etwas sagen zu der Anfrage des Jazz. Bei der anderen Antwort schließe ich mich natürlich voll Herrn Ehrenforth an. Wir haben in Köln seit sechs Jahren eine Abteilung für Jazz gegründet mit einem hauptamtlichen Professor, der diese Abteilung leitet. In dieser Abteilung studieren derzeit etwa hundert Studenten das Fach Jazz. Wir haben in Vereinbarung mit dem Kultusminister auch erreichen können, daß diese Studenten den normalen Abschluß als Musikschullehrer machen. Das heißt, wir können die Musikschulen in unserem Land und weit darüber hinaus nun mit Musiklehrern versehen, die Jazz als Fach natürlich mit den verschiedenen Instrumenten haben. Das reicht vom Schlagzeug bis zum Saxophon; das muß ich hier nicht ausbreiten.

Seit zwei Semestern habe ich diesen Bereich um das Lehrgebiet Populärmusik ausgeweitet, das alles das umfaßt, was wir darunter bis hin zum Rock verstehen. Ich habe auch versucht, den jetzigen Leiter des Rockbüros, Herrn Gorny, das im Wuppertaler Büro eingerichtet ist, in die Hochschule und in die Hochschularbeit einzubeziehen, indem ich ihm einen Lehrauftrag für dieses Gebiet gegeben habe. Ich glaube, daß wir da auch versuchen, diesen heutigen Anforderungen doch sehr entgegenzukommen.

Abg. Böcker (SPD): Ich habe eine Frage an die Musikhochschule Westfalen-Lippe in Detmold. Sie haben auf die Besonderheit der

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Tonmeisterausbildung in Detmold hingewiesen. Inwieweit gibt es Schwierigkeiten mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern, was diese spezielle Ausbildung und diese besondere Richtung in Detmold angeht? Wir haben ja des öfteren darüber beraten, welchen Stellenwert die Tonmeisterausbildung insgesamt natürlich für das Land und in der Ausstrahlung über dieses Bundesland hinaus einnimmt, so daß mir schon etwas daran läge, hier zu erfahren, welche konkreten Probleme jetzt im Zusammenhang mit dem neuen Kunsthochschulgesetz auftauchen könnten.

Abg. Dr. Rödding (CDU): Ich habe auch eine Frage, die den § 43 des Promotionsrechts betrifft, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Tonmeisterausbildung, ob hier nämlich die Formulierungen ausreichen - denn man kann ja nicht ohne weiteres sagen, daß die Tonmeisterausbildung eine musikwissenschaftliche Ausbildung sei - und ob die Formulierung auch an dieser Stelle angewandt werden soll, die Sie eben schon gebracht haben. Das hätte ich ganz gerne noch einmal bestätigt.

Wenn ich dann noch eine andere Frage anschließen darf, die Westfalen-Lippe insbesondere betrifft: Die Zusammenarbeit zwischen den wissenschaftlichen Hochschulen und der Musikhochschule in der Musiklehrerausbildung ist ja bei Ihnen vertraglich geregelt, und das hat sich ja auch bewährt. Ich will nun nicht im einzelnen inhaltlich etwas sagen, ich glaube aber, daß man hier die Frage stellen muß, denn wir sind ja in einem Gesetzgebungsverfahren. Wir brauchen hier ja nicht über den Stellenwert des Jazz in Nordrhein-Westfalen zu diskutieren, aber über die Gesetzgebung müssen wir diskutieren.

Sind Sie der Auffassung, daß diese vertraglichen Regelungen ausreichen? Oder muß man Regelungen ins Gesetz hineinnehmen, die gewissermaßen die Zusammenarbeit - ich will mal so sagen - dann auch erzwingen, wo sie nicht vertraglich freiwillig geregelt ist?

Prof. Czesla (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): Ich bin der Leiter der Tonmeisterausbildung in Detmold. Ich bin Ihnen sehr dankbar, Herr Dr. Rödding und Herr Böcker, daß Sie dieses Thema - wissenschaftliche Mitarbeiter an den Musikhochschulen - angesprochen haben. Das ist ein spezielles Problem hier für uns in Detmold, gerade innerhalb der Tonmeisterausbildung, weil sie außerordentlich komplex ist. Sie beinhaltet auf der einen Seite ein hochqualifiziertes musikalisches Studium und auf der anderen Seite auch ein sehr hochqualifiziertes - so denken wir jedenfalls - naturwissenschaftlich-mathematisches Studium. Und da sind wir nun, wenn der Gesetzestext so durchlaufen sollte, wie er im Augenblick existiert, in einem gewissen Dilemma.

Wir brauchen innerhalb der naturwissenschaftlich-technischen Ausbildung mindestens einen naturwissenschaftlich-technischen Assistenten oder Mitarbeiter. Und dieser Mitarbeiter ist im Gesetzestext leider nicht vorgesehen. Das ist also das Problem, was uns persönlich sehr beschäftigt.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Prof. Schnurr (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): Nur ganz kurz zur Frage des Herrn Dr. Rödding. - Wir glauben, daß die Vorformulierungen des Gesetzes, was die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Hochschulen mit der Musikhochschule angeht, insoweit ausreichen. Wir haben schon Kontakt mit Paderborn darüber aufgenommen, daß das musikwissenschaftliche Seminar als eine zentrale Einrichtung wohl etabliert werden müßte. Ich habe jetzt den Paragraphen nicht im Kopf, aber das ist möglich nach diesem Wortlaut.

Zur Kooperation im Bereich der Lehrerausbildung würde ich bitten, dann meinem Kollegen Dr. Ehrenforth noch mal das Wort zu geben.

Prof. Dr. Ehrenforth (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): In dieser Frage, Herr Dr. Rödding, gibt es eigentlich keine Schwierigkeiten. Vielleicht nur noch eine Erwähnung, die uns ein bißchen Probleme macht und die mit dem zusammenhängt, was ich vorhin schon gesagt habe: Wir bekommen eine wissenschaftliche Leistung gewissermaßen von der Gesamthochschule/Universität Paderborn in Erziehungswissenschaft und im Austausch Fachdidaktik.

Wir haben es aber ungeheuer schwer im Augenblick, von der Musikhochschule Detmold selbst Kapazitäten im künstlerischen Bereich bereitzustellen. Das zeigt wieder, daß wir noch überfüllt sind und sozusagen den Kooperationsvertrag so noch nicht einlösen können, wie er einmal gedacht war, nämlich im Geben und Nehmen. Vielleicht ist es aber wichtig. Wir haben ja als einzige Hochschule von den drei Musikhochschulen nicht für die Habilitation gesprochen und uns für sie auch nicht eingesetzt. Das ist im Kooperationsvertrag mit Paderborn im Grunde geregelt. Dort ist Promotion und Habilitation schon in dieser Zusammenarbeit der beiden Hochschulen anvisiert.

Insofern halten wir es also nicht für notwendig, das hier noch einmal ausdrücklich zu erwähnen, obwohl ich es für notwendig halte; denn Habilitation bedeutet ja, daß sich die wissenschaftlichen Lehrkräfte an Musikhochschulen eben auch dort habilitieren können müssen, wo sie ausgebildet sind, und nicht extra noch an eine wissenschaftliche Hochschule gehen müssen. Wir verlangen aber heute in der Ausschreibung für wissenschaftliche Lehrkräfte an Musikhochschulen die Habilitation. Wo sollen sie sie denn machen? Sie muß an den Musikhochschulen gemacht werden.

Abg. Schultheis (SPD): Obwohl ja nichts genüßlicher in der Politik ist, als über Gerüchte zu diskutieren, möchte ich doch zum Gesetzesentwurf zurückkommen, und zwar auf die Ausführungen von Herrn Professor Müller-Heuser. Herr Müller-Heuser hat gesagt, daß es verzichtbar sei, nebenberufliche Professoren nach dem Gesetz zu haben, also diese Figur, die ja in § 30 beschrieben wird. Statt dessen heben Sie darauf ab, den Status der Lehrbeauftragten zu verbessern. Sie sprachen dort von einem zu schaffenden Dienstverhältnis. Könnten Sie Ihre Vorstellungen dazu noch einmal konkretisieren, wie diese Figur "Lehrbeauftragter" dann auch stärker mit all den Konsequenzen, die damit verbunden sind, gefaßt werden könnte?

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Prof. Dr. Müller-Heuser (Staatliche Hochschule für Musik Rheinland):
Ich bin kein Tarifrechtler und kann dazu keine Aussage machen, sondern nur auf die Lösungsmöglichkeiten verweisen, die andere Länder gefunden haben. Sie haben sicherlich auch hier die Möglichkeit, tarifliche Lösungen zu finden. Ich möchte aber auch den Blickwinkel nicht so sehr darauf richten, daß wir die Situation der Lehrbeauftragten nur verbessern wollen. Es geht eigentlich auch darum, von der Hochschule her ein Lehrangebot abzusichern. Es geht jetzt nicht nur um die soziale Frage, sondern auch darum: Wenn ich eine Hochschule errichte, dann muß ich sie so absichern, daß das Lehrangebot da ist, und zwar durch irgendeine vertragliche Absicherung auf beiden Seiten.

Falls das noch nicht ganz klar ist: Jeder Lehrbeauftragte kann mich morgen früh anrufen und mir sagen, es täte ihm leid, er sei nicht mehr willens, weiterzuarbeiten. Das können zehn auf einmal machen, und dann bin ich als Hochschulleiter nicht mehr in der Lage, den notwendigen Unterricht den Studenten, die immatrikuliert sind und die Recht auf Unterricht haben, anzubieten. Also bitte, sehen Sie das auch von der Seite der Hochschule. Deshalb betone ich noch einmal: Wenn man eine Hochschule gründet, brauchen wir Lehrbeauftragte in einem großen Umfang, und dann muß es eine vertragliche Absicherung auf beiden Seiten geben.

Vorsitzender: Herr Müller-Heuser, ich bitte Sie, noch kurz zu bleiben und - wir sind ja hier nicht dogmatisch - eine Frage zur Aufklärung von Herrn Reiss noch mit zu beantworten.

Reiss (DGB): Ich wollte Herrn Professor Dr. Müller-Heuser aus der Sicht des DGB folgende Frage stellen - seine Antwort kenne ich persönlich, aber ich hätte es gerne hier dargestellt -: Daß kaum qualifizierte Personen im Bereich der Orchesterfächer außerhalb der Orchester für Lehraufträge zu finden sind, haben wir verstanden, aber innerhalb der Gesamtsumme der tätigen Lehrbeauftragten an Musikhochschulen gehen wir vom DGB davon aus, wie Sie es, glaube ich, im Landesmusikrat dargestellt haben, daß die Mehrheit der Lehrbeauftragten überhaupt keine sonstige feste Anstellung haben. Können wir das nach wie vor so sehen? Ich möchte das nur klären.

Prof. Dr. Müller-Heuser (Staatliche Hochschule für Musik Rheinland): Die Lehrbeauftragten sind natürlich eine sehr heterogene Erscheinung. Sie kommen aus allen Gebieten. Das sind Professoren anderer Hochschulen, das sind Orchestermittglieder, das sind Angestellte von Musikschulen, und das sind zu einem großen Teil - und das betrifft jetzt Ihre Frage, Herr Reiss - freiberufliche künstlerische Lehrer. Alle die Lehrbeauftragten, die Klavier, Gitarre und solche Instrumente unterrichten, können sowieso nicht mit einer Orchestereinstellung rechnen und sind sowieso freiberuflich tätig. Also, man kann sagen, daß fast die Hälfte - ich müßte die Zahl natürlich jetzt genauer feststellen -, aber zumindest ein Drittel bis zur Hälfte freiberufliche Lehrbeauftragte an der Hochschule tätig sind.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Abg. Goldmann (CDU): Herr Professor Kirchmeyer, ich möchte Sie fragen. Sie selbst und alle beteiligten Gremien haben sich ja für eine Selbständigkeit der Musikhochschule Düsseldorf ausgesprochen. Wie erklären Sie es sich aber, daß jetzt im Zusammenhang mit dem Entwurf des Kunsthochschulgesetzes gerade diese Strukturentscheidungen von der Landesregierung noch nicht aufgenommen worden sind? Im Falle der Kunsthochschule, Abteilung Münster, ist das eindeutig schon festgeschrieben, aber im Falle des Robert-Schumann-Konservatoriums ist das noch nicht festgeschrieben. Immer, wo man nachliest, heißt es: Wir denken darüber nach, es spräche manches dafür, aber wir sind noch zu keiner Schlußfolgerung gekommen. Wem haben Sie eigentlich die Suppe in der Landesregierung versalzen, daß diese Entscheidung noch nicht gefallen ist?

Abg. Reymann (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Professor Kirchmeyer, aber auch an Herrn Dieckmann. Sie zielt in eine völlig andere Stoßrichtung als die von Herrn Goldmann. Wenn also der Sachverhalt klar ist, und es bekannt ist, daß es einen Sondervertrag zwischen dem Robert-Schumann-Institut und dem Land Nordrhein-Westfalen gibt, frage ich Sie und bitte Sie auch darum: Können Sie gewissermaßen als Hilfestellung für das Gesetzgebungsverfahren sagen, an welcher Stelle und in welcher Form dieser Sondervertrag Erwähnung finden muß? Wenn ich mir den Gesetzestext anschau - § 1 -, dann ist dort also nur indirekt im Zusammenhang mit der Musikhochschule Rheinland das Institut, wenn man will, erwähnt - expressis verbis nicht. Gibt es von ihnen eine gesetzestechnische Formulierung, die hilfreich wäre, um Ihrem Sonderstatus entweder bei der Enumeration in § 1 oder etwa in den Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen. Im übrigen: Gilt der Vertrag, hat er Vorrang vor, oder gilt er gleichwertig neben dem Gesetzesakt?

Prof. Dr. Kirchmeyer (Robert-Schumann-Institut): Zunächst meine Antwort an den Herrn Abgeordneten Goldmann. Wenn Sie als Mitglied eines Wissenschaftsausschusses das nicht wissen, was soll ich armes Würstchen denn wissen; denn mir sagt man es bestimmt nicht. Ob ich irgend jemandem die Suppe versalzen habe, das glaube ich nicht. Ich bin der Meinung, wir sollten uns alle nicht so wichtig nehmen, und ich tue das ganz bestimmt nicht.

Es gibt einfach strukturelle Notwendigkeiten. Ich habe in diesem Papier die Bitte der Verselbständigung ausgeführt. Das ist nicht eine Frage der Zahlen. Zahlen können steigen, und Zahlen können sinken. Es ist eine Frage der Struktur.

Das Robert-Schumann-Institut ist deshalb so gestiegen, weil es eine andere Struktur hat. Und diese Struktur, dieses Hineinwirken des Technischen in das Künstlerische hat eben diese Attraktivität gebracht. Deswegen tut dieses Robert-Schumann-Institut - auch wenn es selbständig wird - den anderen Hochschulen gar nichts. Das wissen die anderen Hochschulen auch. Wir haben einfach von unserer Zusammensetzung her eine andere Prioritätenvorstellung.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Ich glaube auch nicht einmal, daß wir irgend jemandem die Suppe versalzen haben. Ich habe, wenn ich mal mit dem einen oder anderen sprechen darf, doch das Gefühl, daß sie insgeheim alle ein bißchen stolz darauf sind, daß das Robert-Schumann-Institut vorhanden ist und daß man es eigentlich nicht gerne sähe, wenn es nicht mehr da wäre.

Eigentlich muß ich Ihnen sagen, das genügt mir. Prestigenöte habe ich eigentlich nie gehabt. Und Sie, Herr Abgeordneter, hatten eben gesagt, man spreche nicht von den Studenten. Natürlich sprechen wir ständig von den Studenten, nur in dieser Anhörung nicht, weil es ja im Papier steht. Und warum soll ich das noch einmal sagen? Aber diese Verselbständigung führt dazu, daß wir diesen technischen Weg weitergehen. Ich möchte jetzt das Modewort "Medien" nicht gebrauchen. Es gibt Dinge, die "in" sind und die "out" sind. Ich möchte weder "in" noch "out", sondern einfach realpraktisch sein. Wir brauchen diese Sachen; wir brauchen diese Hochschule, und es geht besser. Wir sind im Verbund Rheinland einfach ein Fremdkörper. Sie werden kein Gesetz machen können, es sei denn, Sie machen es wie ein elektrischer Rasierapparat, bei dem nur das erste Mal die Kinne verschieden sind und beim zweiten Mal nicht mehr. Aber freuen wir uns doch, daß wir völlig andere strukturierte Hochschulen haben, wie jede Hochschule etwas anderes ist. Es ist doch die beste Bestandsgarantie für die Hochschulen selber, daß die eine Hochschule die andere nachahmt. Das war diese Frage.

Dann Herr Abgeordneter Reymann, Sie haben von dem § 1 gesprochen. Also, wir haben natürlich keine Alternativvorschläge. Wenn man sich das ganz genau durchsieht, hätte man - jetzt spreche ich gegen mich selber - 1972 seitens der Landesregierung diesen Vertrag gar nicht schließen dürfen. Denn wenn man einen Vertrag dieser Art schließt und dort hineinschreibt, für den Fall einer Kunsthochschulgesetzgebung bekomme das Robert-Schumann-Institut eine eigene Leitung, eine eigene Verwaltung, ein eigenes Berufsrecht, eine Vertretung für die Studenten und ein eigenes Kuratorium, dann bin ich als harmloser Musiker überfragt, wie man das denn regeln will. Oder man hofft dann vielleicht, wenn das Gesetz mal kommt, daß alle, die daran beteiligt waren, tot sind und dann auch kein Hahn mehr danach kräht. Das ist aber nicht der Fall. Insofern habe ich in einer anderen Stellungnahme geschrieben, daß wir uns mit der Verselbständigung - jetzt mal abgesehen von den Strukturfragen - auch politisch einen großen Gefallen tun, weil nämlich eine wirklich schwierige Rechtsproblematik, zu der ich mich nicht äußern kann, dann nämlich nicht mehr Gegenstand überhaupt der Diskussionen ist. Über Kuratorium und so weiter kann man sprechen.

Vorsitzender: Die Beispiele - Würstchen, Suppe -, die sich auf Speisezettel beziehen, häufen sich. Wir nähern uns emotional immer stärker der Mittagspause. Herr Dieckmann, Sie waren aber noch mal zu dem Komplex angesprochen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Dieckmann (Landeshauptstadt Düsseldorf): Ich darf zu den angeschnittenen Fragen vielleicht folgendes sagen: Wenn es im Gesetz nicht vorgesehen ist, wie Herr Goldmann sagt, dann hängt das, glaube ich, vorrangig damit zusammen, daß das Ministerium zunächst einmal den ungeklärten Fragenkomplex der Kunstakademie mehr regeln wollte und eigentlich hier im Musikhochschulbereich eine Regelung und Abänderung vielleicht für einen späteren Status vorsah.

Herr Reymann, man könnte natürlich eine Formulierung ähnlich wie § 57 wählen. Dort sind Rechte und Pflichten, die sich aus Vereinbarungen mit den Kirchen im Hinblick auf das Studium Kirchenmusik ergeben, gewährleistet. So könnte man natürlich einen solchen Vertrag auch benennen.

Abg. Dr. Heinemann (Essen) (SPD): Herr Professor Höhnen, Sie kennen die Bestrebungen, Ihre Hochschule zu einer zentralen Ausbildungsstätte für alle Bühnenberufe auszubauen. In dem Zusammenhang habe ich zwei Fragen: Erstens. Ist eine solche Ausbildung ohne die neuen Medien - also Film, Fernsehen, Video - möglich? Und zweitens: Ist es nach Ihrer Auffassung sinnvoll, Ihre Hochschule auch in Richtung freie bildende Kunst auszubauen?

Prof. Höhnen (Staatliche Hochschule für Musik Ruhr): Herr Dr. Heinemann, wir sind seit gestern in einer doppelt glücklichen Lage. Wir wissen seit gestern durch den Bericht der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Kunsthochschulen erstmals präzise, wohin die Fahrt in Essen gehen soll. Wir sind zum zweiten seit gestern in der glücklichen Lage - Herr Krotzinger hat das eben angedeutet -, Herrn Heyme für den Studienbereich Schauspiel gewonnen zu haben. Jeder, der Herrn Heyme kennt, weiß auch, was er mit den Medien zu tun hat. Es ist also nicht denkbar - das hat Herr Heyme auch geäußert -, daß der Ausbau ohne einen Ausbau auch in dem Bereich der Medien vonstatten gehen kann. Das heißt also ganz eindeutig, nicht nur in Köln darf eine solche Hochschule vorgesehen werden, sondern es muß auch möglich sein, diesen Bereich zumindest angemessen - nicht in einer eigenen Hochschulform - im Bereich Schauspiel weiter fortzuentwickeln.

Zu Ihrer zweiten Frage, ob es sinnvoll ist, auch die bildenden Künste einzubeziehen. - Da hat sich in dem Bericht jetzt eine Nische ergeben. Ursprünglich ist die Folkwang-Hochschule - das wissen Sie sehr viel besser noch als wir - Ihren Vorstellungen gefolgt, die bildenden Künste stärker auszubauen. Das scheint nun auf der Grundlage des Berichts nicht gegeben zu sein.

Dennoch halten wir es für notwendig - das auch jetzt im Zusammenhang mit der Einrichtung der Bühnenbilderei -, Bereiche der freien Kunst da zu koordinieren. Insofern ist auch auf diesem Sektor die freie Kunst in der Hochschule weiter in der Diskussion.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Ich darf vielleicht, wenn ich die Möglichkeit jetzt habe, auch zum Bereich des Jazz noch etwas sagen. Herr Müller-Heuser hat sich dazu für seine Hochschule schon geäußert. Auch da halten wir es, wenn Musical eingerichtet und der Bereich fortentwickelt werden soll, natürlich für unumgänglich, daß auch dieser Bereich einbezogen wird. Denn Musical heute ohne Jazz und Pop anzubieten und ohne in dem Bereich auszubilden, geht es gar nicht. Danke schön!

Vorsitzender: Herzlichen Dank. Man hätte bei neuen Medien natürlich auch noch an andere die Frage stellen können. Ich denke an Bielefeld, Gütersloh, an den Medienriesen Bertelsmann. Ich tue es bewußt nicht, aber ich habe es hiermit schon mal als Merkposten doch angesagt.

Ich rufe noch Herrn Dr. Rödding zu einer weiteren Frage auf.

Abg. Dr. Rödding (CDU): Ich möchte meine Frage von vorhin noch einmal wiederholen, weil sie mir nicht beantwortet erscheint. Ich möchte die Musikhochschulen fragen: Halten Sie die Regelungen des Gesetzes hinsichtlich der Lehrerausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen, vor allen Dingen hinsichtlich der Kooperation zwischen wissenschaftlichen Hochschulen und künstlerischen Hochschulen, für ausreichend? Ich halte diese Frage für eine entscheidende Frage, wenn es darum geht, mit diesem Gesetz auch die künstlerische Ausbildung der Lehrer zu verbessern. Es ist ja möglich, daß man sagen kann: Das braucht man nicht weiter zu regeln. Dafür hätte ich Verständnis, aber ich möchte auch darauf gerne eine klare Antwort haben.

Prof. Dr. Ehrenforth (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe): Herr Dr. Rödding, was die wissenschaftlichen Qualifikationsmöglichkeiten angeht, sind sie ja im Gesetz vorgeschrieben. Was die künstlerische angeht, ist das ein Problem, das ich ja schon angedeutet habe, das sehr delikat ist und das von den Hochschulen sehr verschieden gesehen wird. Soweit ich in Gesprächen - jetzt kann ich nur als Person und nicht als Institution sprechen - festgestellt habe, sind die Musikhochschulen an dem Punkt, daß sie sagen, wir würden die Verantwortung für die künstlerische Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen übernehmen. Das bedeutet also keine Vollintegration, aber eine Verantwortung.

Das würde heißen: Einstellung, Mitverantwortung für die Lehraufträge bzw. Stellen, Mitbeteiligung bei der Eignungsprüfung und Mitbeteiligung bei den Prüfungen im Staatsexamen.

Abg. Dr. Rödding (CDU): Damit es ganz klar ist: Es gibt doch hier Kooperationsmöglichkeiten oder -notwendigkeiten im Gesetz. Beispielsweise sollen sich bei Promotionen Wissenschaftler aus den wissenschaftlichen Hochschulen beteiligen. Ist es angemessen, in das Gesetz

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

eine Bestimmung hineinzuschreiben - ähnlich wie Sie sie eben gebraucht haben -, daß die künstlerische Ausbildung an den wissenschaftlichen Hochschulen unter Verantwortung der Kunsthochschulen bzw. Musikhochschulen stattfindet? Vielleicht sollte sie noch differenzierter, aber jedenfalls so etwas sein.

Prof. Höhnen (Staatliche Hochschule für Musik Ruhr): Herr Dr. Rödding, das ist dann jetzt eine Frage des Diskurses und eine Frage der politischen Entscheidung. Das ist jetzt keine Frage, die an die Musikhochschulen selbst gestellt werden kann. Ich habe nun aus meiner persönlichen Kenntnis der Kollegen und der Kollegengespräche die Meinung geäußert, daß wir an dem Punkte Möglichkeiten sehen. Es gibt diese Modelle ja in Hannover, und in Frankfurt wird es auch angestrebt. Diese beiden Modelle laufen schon, und wir würden uns also auch dafür stark machen wollen, die Verantwortung für die künstlerische Ausbildung zu übernehmen. Nur: Wenn das ins Gesetz soll, Herr Dr. Rödding, dann muß das eine politische Entscheidung werden. Dazu brauchen wir wieder einen Diskursanlauf. Wir müssen darüber eine Diskussion führen, was dafür oder was dagegen spricht.

Vorsitzender: Ich habe im Moment keine Wortmeldungen mehr zu diesem zweiten Komplex. Damit darf ich den dann auch abschließen, und wir treten in die Mittagspause ein. Gelegenheit zur Essenseinnahme ist in der Kantine im dritten Stock. Ich würde aber darum bitten, daß wir dann pünktlich um 14.00 Uhr wieder weitermachen können und nicht dann erst eintreffen. Die Zeit müßte eigentlich ausreichen. Herzlichen Dank.

(Mittagspause von 13.15 bis 14.00 Uhr)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, wir wollen dann wieder einsteigen in den dritten Block. Ich darf noch einmal sagen, wer jetzt aufgerufen ist, bevor wir dann zur nächsten Fragerunde kommen. Wir beginnen, nachdem die Landesrektorenkonferenz der Universitäten/-Gesamthochschulen bereits heute morgen gesprochen hat, mit der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen. Es folgt der Deutsche Gewerkschaftsbund - der Deutsche Beamtenbund hat auf mündliche Stellungnahme verzichtet -, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft und das Evangelische Büro. Das Katholische Büro hat auf mündliche Stellungnahme ebenfalls verzichtet.

Ich würde Sie, Herr Professor Schulte, bitten, Ihre Stellungnahme abzugeben.

Prof. Dr. Schulte (LRK der Fachhochschulen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen möchten sich jetzt nicht zu Einzelproblemen oder zu Grundsätzen des Kunsthochschulgesetzes äußern; denn dies ist nicht unsere ureigene Aufgabe. Wir möchten uns aber zu den damit in Zusammenhang stehenden Strukturfragen äußern - Sie sprachen dies heute morgen ja auch an,

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

und es ist mehrfach schon Gegenstand von Diskussionen gewesen -, und zwar deswegen, weil diese Strukturfragen auch die Fachbereiche Design der Fachhochschulen berühren.

Die Fachhochschulen erinnern zunächst einmal angesichts der doch wohl jetzt erkennbaren und auch jetzt schriftlich vorliegenden Absicht der Landesregierung, in Köln eine sogenannte Medien-Kunsthochschule unter Herauslösen des Bereichs Design aus der Fachhochschule zu gründen, an die damalige Kommissionsempfehlung, die sich ausdrücklich gegen eine Kunsthochschule in Köln ausspricht.

Ich darf vielleicht an einige Formulierungen der Kommission erinnern: Die Kommission betont, daß Design eine ausreichende Breite an der Fachhochschule Köln erhalten soll und daß der Bereich Kunst und Design nicht mit dem Anteil freie Kunst zu der Gründung einer Kunstakademie in Köln geführt werden kann. Weiterhin betont die Kommission, daß die Designerausbildung an den Fachhochschulen im Land insbesondere denjenigen künstlerisch oder gestalterisch begabten Jugendlichen hervorragende Qualifikationsmöglichkeiten bietet, die von der Arbeitsweise eher auftragsbezogen, auf ein gegebenes Ziel hin orientiert zu arbeiten bereit sind. Die Kommission - immer noch Kommissionsempfehlung - hält den Zusammenhang zwischen der Ausbildung in angewandter Kunst und den Technikwissenschaften zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Zusammenhang einer Fachhochschule für fruchtbar und erhaltenswert. Sie empfiehlt daher keine eigenständigen Institutionen zu schaffen, die ausschließlich den Bereich der angewandten Kunst pflegen. Sie plädiert nachdrücklich für den Verbleib der Designerausbildung in den Fachhochschulen. Entgegen dem, was heute morgen teilweise gesagt worden ist, funktioniert diese Zusammenarbeit - so schwer sie auch ist, so schwer jede Zusammenarbeit ist - in einigen Fachhochschulen durchaus.

In Münster hat man sich gerade wegen dieses Arguments ausdrücklich gegen ein Herauslösen geäußert. Es sind inhaltliche Gründe, aber auch finanzielle Gründe, die gegen ein Herauslösen des Bereichs Design aus der Fachhochschule Köln oder auch aus anderen Fachhochschulen, Stichwort: Bielefeld, sprechen, und zwar finanzielle Gründe deswegen, weil nach unserer Auffassung angesichts des ja offenkundig Notwendigen, was die Haushaltskonsolidierung anbetrifft, eine Konzentrierung des Haushaltsvolumens, das ja wohl nicht erweiterbar ist, auf bestehende Einrichtungen dringend geboten erscheint, um die dort vorhandenen, bekannten und auch zugestandenen Probleme im Interesse der dort Studierenden in den Griff zu bekommen. Die Überlegungen, in Köln eine Medien-Kunsthochschule gründen zu wollen, sind auch deswegen problematisch, weil Studiengänge, die in Köln geplant sind, an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen zumindest dem Grunde nach bereits vorhanden und weiter ausbaufähig sind. Ich erinnere in diesem Zusammenhang beispielsweise an die Weiterentwicklung im Bereich neuer Medien in den Fachbereichen Design der Fachhochschulen Dortmund und auch Bielefeld.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Gerade die Verpflichtung zur Anwendungsorientierung, zu der sich die Fachhochschulen nachdrücklich bekennen, hat in den Fachbereichen Design seit langem dazu geführt, verstärkt die neuen Medien, mit denen auch die Berufspraxis arbeitet, als unverzichtbare Elemente von Lehre und Gestaltung in der Ausbildung zu verankern. Wenn an einigen Standorten auf diesen Gebieten geradezu eine anerkannte Spezialisierung und Profilierung bis hin zur Schwerpunktbildung stattgefunden hat - ich erinnere noch einmal an Dortmund -, dann bietet dies an den Fachhochschulen Vorhandene, sowohl unter inhaltlichen als auch unter finanziellen Gesichtspunkten, die beste Voraussetzung für den weiteren Ausbau der Ausbildung für Berufe der neuen Medien.

Hierzu bedarf es keiner neu zu gründenden Einrichtungen. Es besteht nämlich die Gefahr, auch angesichts des Haushaltsvolumens, daß diese Neugründung Entwicklungen beispielsweise in Dortmund und Bielefeld blockieren, zumindest nicht in der Schnelligkeit sich entwickeln lassen, wie es für die dort Studierenden und auch für die jeweilige Region wünschenswert wäre.

Anwendungsbezogene und praxisorientierte Studiengänge würden dadurch aber zumindest in die Gefahr geraten, in der Priorität zurückgestellt zu werden - eine Entscheidung, die insbesondere auch unter Beachtung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktperspektiven künftiger Absolventen und der jetzt Studierenden sehr sorgfältig überdacht sein sollte.

Ich erinnere noch einmal daran, daß in den Fachbereichen Design natürlich auch eine Ausbildung zu Kunst und Kreativität verankert ist, ohne die auch der Anwendungsbezug nicht möglich ist. Ich erinnere noch einmal daran, daß aus den Fachbereichen Design heraus durchaus auch künstlerische Impulse für die Region gegeben werden, wie viele Beispiele belegen.

Reiss (DGB): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor einiger Zeit machte ich die Bekanntschaft mit einem kleinen Einband, der heißt: Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich könnte es hochhalten und dilettantisch versuchen, Schlüsse daraus zu ziehen. Ich werde mich natürlich hüten, solche Schlüsse zu ziehen. So sollte ich es vielleicht liegen und unbeachtet lassen.

Heute haben wir es mit einem neuen Gesetz zu tun, das heißt mit der Verfassung eines neuen Gesetzes zur Regelung der Kunsthochschulen des Landes. Dabei sollen wir uns orientieren, an dem nun vorliegenden Regierungsentwurf eines Kunsthochschulgesetzes, ein Entwurf, in dem die Regierung sich an den Interessen der Studenten und der an den Hochschulen Beschäftigten zu orientieren hat, mit anderen Worten: an den beruflichen und sozialen Bedürfnissen der Betroffenen im Sinne des Art. 6 und Art. 24 der Landesverfassung. Dort heißt es nämlich, der Jugend sei die umfassende Möglichkeit der Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Und ferner: Im Mittelpunkt

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

des Lebens stehe das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft habe den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes. Jedermann habe das Recht auf Arbeit. Der Lohn müsse der Leistung entsprechen. Es ist die Rede vom Gleichheitsprinzip usw.

Aber ich wollte mich, wie gesagt, nicht in Grundsätze der Landesverfassung verstricken, vielmehr wollen wir Einzelpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs näher betrachten.

Wir fangen am besten dort an, wo auch die Studenten, die es in erster Linie betrifft, anfangen müssen: bei den Eingangsvoraussetzungen schon zum Studium, die sich nach den angestrebten Studienzielen richten und damit die Qualifikation und die beruflichen Aussichten des Betroffenen vorbestimmen. Zum Beispiel heißt es in § 36 Abs. 3, daß die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer nur die Qualifikation der Fachoberschulreife als Eingangsvoraussetzung fordert. Es handelt sich hier aber leider nicht in erster Linie um eine grundsätzliche Erleichterung der Zugangsvoraussetzung zum Studium, sondern trotz gleichwertiger Ausbildung um eine Minderqualifikation gegenüber anderen Bundesländern. Damit wird die Freizügigkeit und die Freiheit der Berufswahl der Absolventen dieser Studiengänge in Nordrhein-Westfalen gegenüber den anderen Bundesländern erheblich eingeschränkt. Oder sollen etwa die Bürger unseres Landes gezwungen sein, in anderen Bundesländern zu studieren, um die ihnen zustehende Berufsqualifikation zu erreichen? Eine Erfüllung des Art. 11 und Art. 12 des Grundgesetzes kann ich hierin beim besten Willen nicht finden.

Der Student nimmt sein Studium auf voller Vertrauen darauf, eine vollwertige, das heißt anderen Kollegen gegenüber gleichwertige Qualifikation zu erreichen, ohne zu ahnen, daß ihm dieses schon durch die Eingangsvoraussetzung vorenthalten wird. Sein böses Erwachen kommt spätestens bei seiner Bewerbung als Musikschullehrer, indem ihn der kommunale Arbeitgeber freudestrahlend darauf aufmerksam macht, daß die vorliegende Qualifikation zu einer minderen Bezahlung seiner Arbeit führt. Man könnte natürlich erwarten, daß der Studienbewerber dies bereits vor Antritt seines Studiums wissen sollte. "Weisheit schützt nicht", wie es im Volksmund heißt.

Aber wollen wir ein Gesetz, vor dem man sich schützen muß? Spielt die Landesregierung hier bewußt dem Verband Kommunaler Arbeitgeber in die Tasche? Oder ist sie durch den Umgang mit ihrem eigenen Personal an Musikhochschulen in solchen Fragen abgestumpft?

Der Umgang mit den Lehrbeauftragten im vorliegenden Gesetzesentwurf müßte mich dazu bewegen, doch noch einmal zu diesem Büchlein zu greifen. Aber versuchen wir es erst einmal ohne. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß der Verfasser des Gesetzes es leider auch ohne dieses versucht hat. Aber schon mit gesundem Menschenverstand kann es nicht angehen, daß ein wesentlicher Teil der Hochschullehrer, der entgegen anderslautender Behauptung zum überwiegenden Teil nirgendwo eine feste Anstellung hat, bei gleicher Tätigkeit völlig anders behandelt wird als seine fest angestellten Kollegen

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

und der nicht einmal so selbstverständlich verbrieft Rechte wie Kündigungsschutz, Mutterschaftsschutz, Urlaubs- und Weihnachtsgeld usw. genießt.

Der DGB ist ferner bestürzt, feststellen zu müssen, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Lehrbeauftragten von jeglicher Mitgliedschaft an den Hochschulen ausgeschlossen werden sollen, ungeachtet der Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes in § 36 Abs. 3, der die Mitgliedschaft der Lehrbeauftragten ausdrücklich ermöglicht. Ich möchte hier aber nicht näher auf Einzelheiten der Problematik der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen eingehen. Der DGB verweist mit uneingeschränkter Unterstützung auf die Stellungnahme der Lehrbeauftragten selber. Wir beschränken uns deshalb hier zunächst nur auf die Rechtsstellung der Lehrbeauftragten.

Der Verfasser dieses Gesetzentwurfes will hier in der Form eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses ein Instrument schaffen, mit dem es dem Arbeitgeber jederzeit und völlig willkürlich möglich wird, sogar einen langgedienten Hochschullehrer im Hauptprüfungsfach grundlos fristlos zu kündigen. Der DGB hat sich mit der versuchten Anwendung derartiger Rechtsverhältnisse rechtlich auseinandergesetzt und ist nach wie vor nicht bereit, solch eine Wilderei am Rande des Arbeitsrechts hinzunehmen. Die Unzulässigkeit der Anwendung von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen eigener Art für nicht vorübergehende Tätigkeiten wird von Seiten des DGB nötigenfalls Gegenstand einer Verfassungsklage sein müssen.

Es ist überhaupt schade, daß der nun vorliegende Gesetzentwurf seinen Sinn für Recht und Gerechtigkeit lieber darin dokumentiert sehen will, daß eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als Kanzler eine entsprechende hochdotierte Stellung innerhalb der Hochschulen einnehmen soll, statt im Geiste dessen, was unsere Landesgesetzgebung bestimmen soll, ein allseits akzeptables Kunsthochschulgesetz zu verabschieden. Ich danke Ihnen.

Vorsitzender: Herzlichen Dank.

(Prof. Knauff (DGB): Ich möchte, soweit es die Zeit zuläßt, noch Stellung nehmen!)

- In aller Kürze dann aber, bitte!

Prof. Knauff (DGB): Zwei Minuten zu dem § 16 Abs. 3 und § 41. Die Einbeziehung der Dekane in die Zusammensetzung des Senats führt im Entwurf zu einem über die Vorschriften des HRG hinausgehenden Übermaß der Professorenmehrheit. Die anderen Gruppen werden so weitgehend zu einem dekorativen Beiwerk. Daß dies so konzipiert wurde, ist insofern besonders befremdlich, als die Landesregierung im Vorfeld zur HRG-Novellierung mehrfach den sogenannten Dekane-Senat kritisiert hat, a) wegen der weiteren Verstärkung der Professorenmehrheit, b) wegen der Anhäufung von Entscheidungskompetenzen bei den Dekanen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Nun macht die Landesregierung genau das, was sie kritisiert hat. Die Begründung, daß die einzelnen Fachbereiche so besser in die Senatsarbeit einbezogen werden können, ist insofern wenig überzeugend, als das Problem mangelnder Fachbereichsrepräsentanz im Senat an den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen mit der viel größeren Zahl von Fachbereichen auch ungleich größer ist als an den Kunsthochschulen mit nur wenigen Fachbereichen. Für die wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen ist aber eine vergleichbare Lösung für die Fachbereichsvertretung im Senat bezeichnenderweise nicht vorgesehen.

Eine Alternative ist in der schriftlichen Stellungnahme des DGB formuliert, nämlich die Erhöhung der studentischen Vertreter von zwei auf vier. Es ist ja hier auch schon von Frau Kamp und vor allem von den studentischen Vertretern heute so gefordert worden.

Eine andere in unserer Stellungnahme nicht formulierte Alternative wäre der Verzicht auf die Fachbereiche.

Nur ganz kurz noch zu § 41: In der Überschrift zu diesem Paragraphen steht der Begriff "Weiterbildung". Im Text selber wird dieser Begriff jedoch kein einziges Mal mehr aufgegriffen. Es wird lediglich auf § 89 WissHG verwiesen, allerdings in einer merkwürdigen und sehr interpretationsbedürftigen Einschränkung, wie sie im Abs. 1, Satz 1, zweiter Teil, enthalten ist.

Hier wird eine problematische Schonraumideologie erkennbar - dies, obwohl doch eine Öffnung der Kunsthochschulen für Qualifikationsprozesse außerhalb nachgrundständiger Studiengänge die Chance enthielte, den für alle Beteiligten fruchtbaren, öffentlichen Auseinandersetzungsprozeß zwischen künstlerischer Produktion und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung weiterzuentwickeln.

Die Aufforderung des DGB an die Kunsthochschulen ist, sich aktiv an der Weiterbildung zu beteiligen und sie erheblich zu konkretisieren. Ich danke Ihnen.

Haas (DAG): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die DAG hat Ihre schriftliche Stellungnahme anfang der Woche dem Landtag zugestellt, so daß ich davon ausgehen kann, daß sie den Abgeordneten vorliegt. Ich will daher meine Ausführungen nochmals kurz auf einige Erläuterungen, insbesondere zu den Bereichen des Arbeits- und Dienstrechtes sowie der Mitbestimmungsregelungen des Gesetzesentwurfes, hier erstrecken.

Zunächst zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen. Wir haben bereits heute vormittag von verschiedenen Vertretern gehört, daß der Gesetzesentwurf insbesondere der spezifischen Stellung der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen nicht gerecht wird. Es ist nicht einzusehen, daß den Lehrbeauftragten, obwohl zu einem großen Teil gleiche Zugangsvoraussetzungen bestehen und zu einem überwiegenden Teil gleiche Tätigkeiten verrichtet werden, wie sie

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

für die Professoren gelten, ein entsprechendes Dienstverhältnis vorenthalten wird. Wir fordern daher, daß der Gesetzgeber den Lehrbeauftragten ein Arbeitsverhältnis nicht vorenthält, sondern lediglich nur in den Fällen, in denen der Einsatz von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots dient, ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art vorzusehen. Für alle sonstigen Lehraufgaben gemäß § 32 - das wäre also die Ziffer a) und b) - wären generell die üblichen Dienstverhältnisse des öffentlichen Dienstes vorzusehen. Dies gilt nicht nur, was die arbeitsrechtliche Stellung der Lehrbeauftragten anbelangt, die sich ja nun in der Tat nicht zum überwiegenden Teil aus Orchestermusikern rekrutieren, sondern dies gilt auch, meine ich, hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Lehrangebots und hinsichtlich der Durchführung von Lehrveranstaltungen; denn ich kann mir nicht erklären, wie aufgrund privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse die Verantwortlichen für die Aufrechterhaltung des Lehrangebots und für die Durchführung von Lehrveranstaltungen Sorge tragen wollen.

Lassen Sie mich nun kurz noch zu den Regelungen der Mitbestimmung kommen. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß die Institutionen in einem demokratischen Staat Strukturen aufweisen, die auch intern demokratisch legitimiert sind und die allen Mitgliedern die Partizipation an allen Entscheidungen ermöglichen. Folgerichtig müßten daher unter § 6 Abs. 1 auch die Lehrbeauftragten als Mitglieder der Hochschule aufgeführt werden. Daran anschließend ist ferner zu fordern, daß der Gruppe der Lehrbeauftragten auch eine entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeit gewährt wird; denn nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß die Lehrbeauftragten aufgrund ihrer eigenen künstlerischen Qualität das Ansehen und die Arbeit der Musikhochschule entscheidend mitprägen. Danke.

Vorsitzender: Ich bedanke mich ebenfalls. An sich wäre jetzt als nächstes das Evangelische Büro an der Reihe. Ich stelle aber fest - wenn mein Blick mich nicht täuscht -, daß die Plätze nicht besetzt sind. Wenn doch jemand anwesend sein sollte, bitte ich Protest anzumelden. - Das ist nicht der Fall. Somit können wir diesen Block bereits abschließen und zu den Fragen der Abgeordneten kommen. Herr Kniola, bitte!

Abg. Kniola (SPD): Ich habe einige Fragen. Es ist Kritik geübt worden an der Formulierung des § 36 Abs. 3 - Frage der Zugangsberechtigung -. Herr Reiss, hieße das, daß für den Bereich der Musikschullehrerausbildung nach Ihrer Meinung die Regeleingangsvoraussetzung das Abitur sein sollte?

Meine zweite Frage: Sie, Herr Reiss, hatten gesagt, daß die Lehrbeauftragten in der Regel keine andere Beschäftigung hätten. Der Vertreter der DAG - wenn ich das richtig gehört habe - hat gesagt, daß es im Normalfall eben Orchestermusiker sind. Das ist auch mein Kenntnisstand, daß sie also, anders als Herr Reiss behauptet hat, in der Regel doch ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis haben.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Könnte man sich also nicht auf irgendeine Information verständigen? Vielleicht wäre es ganz hilfreich, wenn es dazu auch mal Zahlen gäbe, so daß man also nicht nur hier immer mit Behauptungen konfrontiert wird, sondern auch mal Kenntnis von konkreten Angaben erhält, um dies beurteilen zu können; denn je nachdem wird man sicherlich die Frage ihrer arbeitsrechtlichen Stellung auch unterschiedlich beurteilen müssen. Es ist doch ein Unterschied, ob jemand im Hauptberuf schon ein ordentliches Einkommen hat oder ob er auf die Summe der Lehrbeauftragteneinkommen im Grunde als einziges Einkommen angewiesen ist. Ich denke, daß die Frage der mitgliederschaftlichen Stellung der Lehrbeauftragten noch einmal zu prüfen ist. Es ist im Gesetz eine Regelung für die nebenberuflichen Professoren vorgesehen, die zwar Mitglieder, aber in entscheidenden mitgliederschaftlichen Regelungen eben ausgenommen sind. Die Frage wäre: Welche Stellung wollen Sie denn für die Lehrbeauftragten: eine gleiche, oder ähnliche? Wenn Sie möglicherweise eine darüber hinausgehende, nämlich eine volle mitgliederschaftliche Stellung mit allen Wahlrechten und Pflichten haben wollen, dann würde mich mal interessieren, was dann die Hauptberuflichen, also die Vertreter der Musikhochschule, dazu sagen, wenn sie künftig davon dominiert würden. So würden nämlich die Verhältnisse dann tatsächlich sein.

Meine letzte Frage: Dieses unendliche Mißverständnis, das hier Fachbereiche und Abteilungen permanent durcheinandergeworfen werden, was nicht an Ihnen, sondern am Gesetzestext liegt, könnte ja aufgehoben werden - es ist ja vorhin schon angedeutet worden -, indem man völlig zu Recht sagt, daß auf Fachbereiche verzichtet werden kann. Im wesentlichen sind ja - wie es in § 1 steht - die Abteilungen gemeint. Ich habe mir noch einmal angeschaut, wie nun die rechtliche Regelung in bezug auf die Abteilungen ist. Dort gibt es ganz bestimmte Mitwirkungsrechte der Abteilungsvertreter, die im wesentlichen mitberatender Art sind, im übrigen aber eine gewisse Selbstverwaltungskompetenz, was Abteilungsangelegenheiten angeht. Würden Sie - das wäre meine Frage an die Vertreter der Musikhochschule - der Meinung sein, daß man eine solche Regelung unter Verzicht auf diese Fachbereichsstruktur wieder anstreben sollte?

Vorsitzender: Danke schön! Dann darf ich erst Herrn Reiss das Wort noch einmal erteilen. - Sie wollen nicht. Gut. Herr Haas!

(Zuruf des Herrn Reiss)

- Erst Herr Haas!

Haas (DAG): Herr Kniola! Ganz kurz: Möglicherweise habe ich mich da nicht ganz korrekt ausgedrückt. Es ist ja in der Tat so, daß keine exakten Zahlen über die Zugehörigkeit zu Orchestern oder hinsichtlich freiberuflicher Tätigkeit existieren, was die Lehrbeauftragten angeht. Deswegen habe ich mich auch sehr vorsichtig ausgedrückt und habe es also so formuliert, daß das bei weitem nicht alle sind. Das ist eben eine riesige Bandbreite. Wenn man Informationen aus

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

diesem Insiderbereich heranzieht, hört man doch sehr unterschiedliche Zahlen oder Quoten hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Orchestern oder was eben die Tätigkeit freiberuflicher Lehrbeauftragten anbelangt. Von daher sehe ich das aus meiner Warte so, daß ich mich da nicht unbedingt im Gegensatz zu Herrn Reiss befinde.

Reiss (DGB): Ich wollte dieses klärende Wort vielleicht vorwegschicken und komme erst einmal zu Ihrer Frage hinsichtlich des § 36, Herr Kniola. Wir verstehen uns richtig. Es geht um die Forderung einer Abiturqualifikation oder einer äquivalenten. Es gibt diese Ausnahmeregelung. Aber es geht uns genau darum, in diesen Fragen gehen wir konform mit den Wünschen der Studenten und der Hochschulleitung. Ist damit dieser Punkt erst einmal geklärt? -

Zu der Frage der prozentualen Auseinanderlegung derjenigen unter den Lehrbeauftragten, die eine feste Anstellung woanders haben und die zum Beispiel im Orchester sind, und denen, die dies nicht haben. In der Tat ist es eine peinliche Tatsache, sagen zu müssen, daß genaue Zahlen bis heute nirgendwo zu bekommen waren. Das war schon eine Aufforderung unsererseits an das Ministerium, die sie an uns wieder zurückgab, wir sollten etwas herauskriegen. Natürlich verfügen wir nicht über die Möglichkeit, absolut bindende Zahlen und damit einen Aufschluß mit gutem Gewissen vorlegen zu können. Wir verfügen nicht über solche Zahlen. Wir kommen natürlich nicht an die Personalakten der Mitglieder der Hochschulen. Wir können nur von unseren eigenen Strukturen ausgehen. Das heißt, wenn meine Kollegen der Deutschen Orchestervereinigung mir sagen, daß in einem gewissen Umfang nur deren Kollegen in den Hochschulen vertreten sind - und wir wissen, die Orchestermusiker sind zu 96 % in dem Verband organisiert -, dann kann ich davon ausgehen, daß die kein Interesse haben, deren eigenen sogenannten Organisationsgrad innerhalb der Hochschulen möglichst tief herunterzuschrauben.

Wenn ich wiederum von Herrn Professor Dr. Müller-Heuser höre, daß es auf jeden Fall - er kann das so ebenfalls mangels dieser Zahlen verbindlich genau nicht sagen - ein Großteil ist, und ich wiederum im Landesmusikplan lese, daß dieses Mißverständnis so zu verstehen ist, daß es der überwiegende Teil ist, dann habe ich, glaube ich, im Interesse vor allem derjenigen - ich glaube, da sind wir wohl einer Meinung -, die wir nicht ungerecht in eklatantester Weise behandeln wollen, hier vorzutragen, daß es auf jeden Fall eine beängstigende Anzahl - sagen wir so - von Betroffenen ist, denen jegliche Art von Recht und Gerechtigkeit im arbeitsrechtlichen Sinne usw. vorenthalten wird. Ich glaube, das kann nicht unsere Absicht sein. Ich würde vorschlagen, daß man das Ministerium bittet, wiederum den Verwaltungen der Hochschulen die Aufgabe zu geben, konkrete Zahlen aus den Personalakten herauszuholen. Das ist natürlich eine Arbeit von ein paar Tagen, vor allem Verwaltungsarbeit an den jeweiligen Hochschulinstitutionen, aber sicherlich machbar. Wir wären Ihnen auch sehr dankbar, wenn wir solche Zahlen bekommen könnten.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Zur Mitbestimmung! - Ja, eine im Sinne des § 30 vorgesehene Mitgliedschaft für die nebenberuflichen Professoren ist leider Gottes in Anbetracht der Bundesgesetzgebung alles, was wir fordern können. Eine Mitwirkung an den Gremien würden wir wünschen. Das hatten wir bisher, und das war auch nie ein Problem gegenüber den Festangestellten, Hochschulleitung oder der Studentenschaft, da man etwaige Gremienmajoritäten der Lehrbeauftragten durch feste Bestimmungen begrenzen konnte. Aber dies kommt leider Gottes überhaupt nicht in Frage. Das Hochschulrahmengesetz besagt: Mitglieder der Hochschulen sind in § 26 Hochschulrahmengesetz die, die und die, in Absatz 2 die, die und die, und in Absatz 3 heißt es über die Stellung unter anderem der Lehrbeauftragten: Das regelt das Landesgesetz sinngemäß. Und dann später heißt es, was die Mitwirkung in den Gremien angeht: Die Mitglieder nach Absatz 1 und 2 haben Mitwirkungsrechte in den Gremien. Und dabei bleibt es. Das heißt, die Mitglieder nach Absatz 3 können das leider Gottes nicht, aber es wäre zu wünschen.

Vorsitzender: Dann hatte Herr Kniola noch eine Frage zu Abteilung und Fachbereich gestellt. Herr Müller-Heuser, hatten Sie sich dazu gemeldet? - Ja, bitte!

Prof. Dr. Müller-Heuser (Staatliche Hochschule für Musik Rheinland): Ich darf vielleicht auch noch einmal etwas zu den Lehrbeauftragten sagen. Natürlich sind diese Zahlen, die hier im Raum stehen, nicht so obskur, sondern von uns natürlich genau feststellbar, und zwar in ziemlich kurzer Zeit, dank der Computer, über die wir auch verfügen, dank der Landesbesoldungsstelle, wo das natürlich alles ganz klar festliegt. Da wir aber heute nicht über den Prozentsatz von Lehrbeauftragten, die das ausschließlich tun, und Lehrbeauftragten, die einen anderen Beruf hauptamtlich dazu ausüben, sprechen wollten oder wir nicht aufgefordert waren, das zu sagen, haben wir die Zahlen natürlich nicht parat. Das ist klar. Aber sie sind sofort abrufbar. Ich könnte dies sogar telefonisch versuchen. Vielleicht käme das noch bis zum Ende der Anhörung.

Nur daß eines klar ist: ein wesentlicher Teil des Lehrangebots den Hochschulen wird von Lehrbeauftragten erstellt. Diese Lehrbeauftragten unterteilen sich noch einmal in die, die es neben dem Hauptberuf tun, und die es ausschließlich tun. Darauf habe ich ja auch meine Einlassung zu § 30 abgestellt, daß der Kreis, der hauptberuflich für uns tätig ist, künftig nach § 30 - und dazu gehören die gesamten Orchestermusiker - nicht mehr als Nebenberuf für Professoren infrage kommt, sondern noch als Lehrbeauftragter der alten Prägung.

Zum zweiten! Sie fragten, was die Professoren sagen, wenn die Lehrbeauftragten Mitglieder der Hochschule sind. Die Professoren werden dazu nichts sagen. Sie werden es begrüßen, wenn die Paritäten in den Gremien so geregelt sind, wie sie jetzt auch geregelt sind, daß also die Lehrbeauftragten entsprechend ihrer Bindung an die Hochschule eine auch geringe Beteiligung in den Gremien haben.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Dagegen ist nichts zu sagen. Im Gegenteil: Die Hochschule würde es begrüßen. Uns wurde nur gesagt, daß sich das nach dem Bundesrahmengesetz ausschließt. Das kann ich nicht überprüfen. Da müssen die Juristen an die Front.

Zum Bereich "Abteilung/Fachbereich"! Hier besteht ein gewisser "Querstand", wenn ich das mal musikalisch ausdrücken darf, weil "Fachbereich" ja eigentlich etwas bedeutet, was zusammengehört und was ein Fach darstellt. Und das ist hier schon in diesem Gesetzesentwurf - darauf haben wir ja auch hingewiesen - nicht ganz richtig. Einmal bedeutet es eine lokale Ordnung. Wir haben den Begriff "Abteilungen", wie die Fachbereiche nun heißen sollen, jetzt vorgeschlagen. Ich nenne für Rheinland die Abteilungen Aachen und Wuppertal. Bei Düsseldorf stockt es bei mir schon etwas, aber noch ist es ja so. Hier wäre der Ausdruck "Abteilung" natürlich gerechtfertigt. "Fachbereich" wäre nach unserem Verständnis natürlich das, was wir jetzt vielleicht "Institut" nennen. Institut für Schulmusik oder die gesamte Ausbildung der Musiklehrer oder der gesamte Komplex der künstlerischen Ausbildung mit der künstlerischen Abschlußprüfung wäre eigentlich vom Inhaltlichen her der Fachbereich.

Vorsitzender: Danke schön! Im Augenblick sehe ich - wenn sich nicht noch jemand meldet - keine weiteren Fragen zu diesem Komplex.
- Herr Professor Schnurr noch einmal!

Prof. Schnurr (Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe):
Wenn Sie erlauben, möchte ich noch einmal etwas zu den Zugangsvoraussetzungen sagen. - Ich verstehe, daß man für den Zugang zum Studiengang der Musiklehrerausbildung Abitur voraussetzt. Ich glaube, daß auch etwa 90 % unserer Studierenden - grob geschätzt - diese Voraussetzung haben. Aber ich bin nicht sicher, ob nicht der eine oder andere Bewerber ein sehr guter Lehrer werden könnte - ich spreche natürlich nicht vom Schulmusikbereich, sondern vom Musiklehrerbereich -, obwohl er kein Abitur hat. Dies ist ja auch keine Zurücksetzung gegenüber den Künstlern; denn die Künstler können ja auch aufgrund einer besonderen Eignungsprüfung ohne Abitur in die Hochschule rein. Warum soll ich einen sehr guten Künstler daran hindern, auch Instrumental- oder Gesangsunterricht zu geben? Vielleicht bin ich vorbelastet. Meine Damen und Herren, ich muß etwas Persönliches sagen: Ich selbst bin nämlich als Pianist von einem Lehrer ausgebildet worden, der nur Volksschulabschluß hatte, aber kein ganz unbekannter Pianist war. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dann kommen wir zum nächsten und damit zum letzten Komplex. Ich darf zunächst den Berufsverband Bildender Künstler in der Person von Herrn Dierk Engelken aufrufen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Engelken (Berufsverband Bildender Künstler): Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Damen und Herren! Der Landesberufsverband der Bildenden Künstler bedauert, in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen keine wesentlichen Änderungen zu den vorherigen Gesetzentwürfen feststellen zu können. Im Gegenteil: Liest man den vorliegenden Gesetzentwurf genau, muß man sich fragen, warum die sachkundigen Vorschläge und Forderungen der hochmögenden Anwesenden des letzten Hearings zum Kunsthochschulgesetz vor ziemlich genau dreieinhalb Jahren hier an diesem Ort überhaupt keine oder nur ganz wenig Berücksichtigung fanden. Das gilt gleichermaßen für die Standortfrage.

Der Landesberufsverband der Bildenden Künstler vermißt beispielsweise, daß die größte Kunstmetropole auf dem europäischen Kontinent als Standort für eine Kunstakademie im vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt berücksichtigt wird. Es wird zwar wie durch Zauberhand ein dritter Standort in Essen, nur wenige Steinwürfe von der alten Düsseldorfer Kunstakademie entfernt, gefunden; Köln bleibt jedoch trotz jahrzehntelanger Versprechungen und Politikervertröstungen wiederum außerhalb gesetzlicher Entwürfe für die Kunsthochschul-landschaft. Hierbei ist anzumerken, daß wir uns immer für verschiedene kleinere und überschaubare Einheiten an verschiedenen Standorten ausgesprochen haben, aber eben auch für Köln. Entgegen der Vorschläge aller sachkundigen Experten der letzten Anhörung am 2. Februar 1984 und auch - wenn ich es richtig verstanden habe - heute wieder und entgegen der guten Erfahrung, die die Kunstakademie bisher mit kleinem unaufwendigem Verwaltungsapparat machen konnte, wird der Verwaltungsfetischismus so weit getrieben, daß laut dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die kleine überschaubare Einheit Kunstakademie mit dem verwaltungsjuristischen Raster einer Rektoratsverfassung überstülpt werden muß. Warum beläßt man es nicht bei einem sachkundigen und aus der Arbeit an der Akademie erwachsenden Rektor? Was soll die Strangulierung durch einen gesetzlich nun vorgeschriebenen und vorgeschobenen Kanzler, der schon vermöge seines Amtstitels eine "Parkinsonsche" Aufblähung der Verwaltung ahnen läßt, die es als vornehmste Aufgabe jetzt ansieht, sich selbst zu verwalten. Jeder von uns, der einmal eine wissenschaftliche Hochschule des Landes von innen beriechen konnte, weiß, mit welcher Inbrunst Verwaltungsaufgaben für sich selbst produziert werden und damit die eigentliche Aufgabe der Hochschule lähmen.

Man muß sich fragen, was die publicityträchtigen Presseverlautbarungen des Wissenschaftsministeriums insbesondere der letzten Zeit zu einer neu zu gründenden Medienhochschule in der Medienstadt Köln in diesem Zusammenhang eigentlich bedeuten sollen. Wenn man diese Äußerungen, mit denen sich Kommunalpolitikern zum Erleuchten bringen und ganze Feuilletonseiten füllen lassen, in Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sieht, der die Kunsthochschulen des Landes neu bestimmen soll und wo Köln ausdrücklich nicht als Standort genannt worden ist, muß man sich fragen, welche Ziele das Wissenschaftsministerium bildungspolitisch eigentlich anstrebt. Wenn diese ominöse, dauernd öffentlich angekündigte Medienakademie keine Berücksichtigung in dem neuen Kunsthochschulgesetz des Landes

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

findet, dann läßt diese Tatsache eben nur die Vermutung zu, daß offensichtlich in dieser Akademie eben kein Studiengang Kunst mehr vorgesehen ist. Damit wäre diese Medienakademie etwas völlig anderes, als die Kölner wollen, etwas völlig anderes, als die Künstler wollen, und etwas völlig anderes als das, was die Bildungspolitiker seit 20 Jahren ständig im Munde führen.

Wir wollen eben nicht nur eine bloße Technikerschule für die in Köln ansässigen Rundfunkanstalten. Wir wollen eben nicht Klein-Hollywood für geistig Arme. Wir wehren uns überhaupt nicht gegen eine Einbeziehung des Wirtschaftsfaktors. Wir sehen das durchaus, vor allen Dingen in einem Lande, das angeblich ja schon pleite ist. Wir wehren uns durchaus nicht gegen eine Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten und Fernsehsendern vor Ort. Auch eine Filmhochschule ist ja jetzt im Gespräch. Allerdings sollte man sich davor hüten, einen Rundfunkintendanten auch noch als Rektor einer Medienhochschule oder den Vorsitzenden einer Rundfunkkommission als Medienrektor sich vorzustellen. Es ist an dieser Stelle vielleicht notwendig, daran zu erinnern, daß auch die freie Kunst ein Medium ist, das als Medium durchaus und sinnvoll einer neuen Medienakademie Köln das notwendige Rückgrat geben könnte.

Wenn der Studiengang "Freie Kunst" in Köln allerdings auf kaltem Wege eingeschrumpft werden soll - und der vorliegende Gesetzentwurf für ein Kunsthochschulgesetz intendiert das in höchstem Maße -, so sollte man das offen sagen, damit alle diejenigen, die in den letzten 20 Jahren ständig mit Versprechungen für eine Kunstakademie in der Kunststadt Köln hingehalten worden sind, wissen, woran sie mit ihren Bildungspolitikern sind.

Der Landesberufsverband Bildender Künstler jedenfalls fordert als Schlußfolgerung aus all dem bisher Gesagten für Köln ein echtes "Multimedia" und nicht ein verkapptes "Moneymedia". In einer echten Medienakademie könnten, den Bauhausgedanken aufgreifend, die Medien gleichrangig vertreten sein. Das bedeutet, daß diese Akademie naturgemäß auch ihre Berücksichtigung in einem Kunsthochschulgesetz finden müßte.

Nach all dem kommt der Bundesverband Bildender Künstler, Landesverband NRW, zu der leider bisher sehr frustrierenden Feststellung. Was den vorliegenden Gesetzentwurf angeht, hat das Ministerium für Wissenschaft seine Hausaufgaben noch nicht gemacht. Wir sind der Meinung, daß das bisher vorliegende Bildungskonzept eine Fehleinschätzung der Bildungssituation verrät und eine Fachkompetenz auf breitester Linie vermissen läßt. Danke schön!

Read (Landesmusikrat NW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Landesmusikrat ist die Dachorganisation der Musikverbände in Nordrhein-Westfalen mit etwa 50 Mitgliedern, also ein Vertretungsorgan, das in den eigenen Reihen den Interessenten für den Männergesangverein ebenso wie auf der anderen Seite dieses Spektrums den Vertreter der Wissenschaft hat. Hier ist natürlich das heterogene

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Element Prinzip und auch die Bedürfnisse und die Stellungnahme sollten entsprechend gesehen werden. Es ist deshalb auch erklärbar, daß wir uns nur auf wenige Punkte beziehen, die eine allgemeine Einigung beinhalten.

Zunächst eine allgemeine Bemerkung, die aber vielleicht wegen dieses breiten Spektrums die wichtigste überhaupt ist: Muß der Landesmusikrat davon ausgehen, daß hier ein Gesetz erstellt wird - Nordrhein-Westfalen ist, glaube ich, das letzte Land in der Reihe der Bundesländer, das überhaupt an diese Aufgabe herangeht -, das im Zeichen und im Rahmen unserer Zeit, aber auch im Rahmen der Zukunft zu sehen ist, d. h. ein Gesetz, das die Hochschulen möglichst daran hindern möge, sich in Zukunft mehr noch mit sich selbst zu beschäftigen als mit den Anliegen, die sie zu vertreten haben? In dem Sinne sind also alle formalen Gesichtspunkte noch einmal zu überprüfen.

Dazu gehört ein spezieller Punkt, der schon mehrfach genannt wurde, nämlich die Einrichtung des Rektorats mit dem Kanzler. Wir sehen nicht ein, daß hier bei der Größenordnung und bei der Aufgabenstellung der künstlerischen Hochschulen, die im Vergleich zu den wissenschaftlichen eine völlig andere ist, eine Einrichtung installiert wird und Formalien übernommen und vielleicht ungedacht übertragen werden, die genau zu dem Effekt führen könnten, daß sich nämlich die Hochschulen noch mehr mit sich selbst, mit ihren eigenen Problemen befassen müssen, als das der Sache nach tunlich ist. Dagegen sehen wir die Aufgabe dieses Gesetzes und der Musikhochschulen darin - ich sage es ganz einfach -, das Spektrum, das sich in unserem Landesmusikrat vom Laienverein bis hin zum professionellen Musiker niederschlägt, zweckgerecht, zweckdienlich, möglichst effektiv, preiswert, ökonomisch und vor allem zukunftsbezogen abzudecken.

Dazu gehört auch - und damit komme ich zum zweiten konkreten Punkt -, daß man den Musikschullehrer in der Ausbildung nicht schlechter stellt als jeden anderen Musiker auch, nämlich indem er die einzige Figur ist, die in diesem Text einschränkend mit minderen Einstiegs-voraussetzungen ins Studium versehen wird. Das wäre eigentlich gar nicht notwendig. Das Gesetz geht davon aus, daß eine Kostenneutralität erreicht werden möge, die in dem Falle gegeben ist. Alle Hochschulvertreter, mit denen ich geredet habe, haben mir nämlich versichert, daß das Studium der Musikschullehrer jetzt de facto 8 Semester beträgt. Es gibt kaum einen Studenten, der sein Studium früher abschließt, d. h., hier ist in der Praxis längst etwas vorweggenommen, was durch ein Gesetz initiiert werden sollte, weil es nicht anders geht und weil die Studenten auf anderem Wege nicht zu einem befriedigenden Abschluß hinsichtlich ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen geführt werden können.

Im Unterschied zu Herrn Schnurr möchte ich betonen - aber in der Sache unterscheiden wir uns nicht; wir wollen sicher dasselbe -, daß aus dem dargelegten Grund überhaupt nichts dagegen spricht, die Einstiegsvoraussetzung für das Musikschullehrerstudium genauso

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

wie für die anderen Studienanfänger vorzusehen, um dadurch eine Gleichstellung zu erreichen. Hier sollte auch die Möglichkeit einer Sonderprüfung bei besonderer künstlerischer Veranlagung gelten, die dann zu dem gleichen Ziel führt. D. h., der von Herrn Schnurr zitierte, sehr lobenswerte und verehrungswürdige Volksschulabsolvent wäre in unserem Modellfall über eine Sonderprüfung auch in dieses Studium hineingekommen.

Ich schließe mich ansonsten den Begründungen an, die von Herrn Pannes, dem Vertreter der Studentenschaften, Herrn Reiss und dem Vertreter der Lehrbeauftragten hier gegeben wurden, daß also keine Kodifizierung im Zustande der Erstellung unseres Rechts für die Musikhochschulen, die eine bleibende Wirkung haben könnte, erfolgen darf. Denn mit einer Novellierung eines Gesetzes, das so lange Zeit bis zur Erstellung gebraucht hat, ist auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

Ich darf dann für das Protokoll noch eben sagen, daß in dem Text, der dem Büro des Landtagspräsidenten eingereicht worden ist, ein bedauerlicher Fehler enthalten ist, den ich vor Absendung des Papiers nicht mehr korrigieren konnte. Es muß im allerletzten Satz heißen:

Der Landesmusikrat würde es geradezu als verhängnisvoll ansehen, wenn bei der erstmaligen gesetzlichen Kodifizierung des Rechts der Musikhochschulen gerade in diesem sensiblen Bereich eine Minderqualifikation der Musikschullehrer gegenüber der Ausbildung der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen festgeschrieben würde.

Noch ein konkreter Punkt zum Schluß, der auch in die Denkrichtung der aus unserer Sicht nicht unbedingt notwendigen übertriebenen Formalisierung eines solchen Gesetzesaktes geht: Der als Qualifikation vorgesehene Magistergrad gehört nach Meinung des Präsidiums des Landesmusikrates nicht in die Zuständigkeit der Musikhochschulen. Es war schwer genug, diese Vorstellung von der ersten berufsqualifizierenden Abschlußprüfung an den wissenschaftlichen Hochschulen anzusiedeln. Und hier ist insbesondere gemeint, den Studienbereich Musikwissenschaft an den Universitäten anzusiedeln. Dieser Erfolg, der ja von den Studenten angenommen worden ist, würde infrage gestellt, wenn unnötigerweise dieses Magisterexamen auch an den Musikhochschulen angesiedelt würde. Es genügen hier die vorhandenen Qualifikationen. Stattdessen schlagen wir vor, z. B. für Musikschullehrer die Diplomordnung einzuführen. Dann kann man auf Magister verzichten. Hinsichtlich des Promotionsrechtes schließen wir uns den geäußerten Meinungen der Hochschulvertreter an. Vielen Dank!

Vorsitzender: Vielen Dank! Dann geht es weiter mit den Lehrbeauftragten an Musikschulen. Herr Anthony Reiss, der heute als Doppelmandatar hier unter uns weilt, ich darf Sie noch einmal bitten.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Reiss (Lehrbeauftragte an Musikhochschulen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Vertreter der Lehrbeauftragten in Nordrhein-Westfalen sind nicht nur im eigenen Interesse, sondern vor allem im Interesse der Sicherstellung des Studiumangebots gezwungen, eine völlige Neufassung des § 32 vorzulegen. Ich möchte all denen danken, die die Notwendigkeit dieser Neufassung eingesehen und sich deshalb auch unsere Vorschläge zu eigen gemacht haben. Hier sind zu nennen die Hochschulleitungen sowie die Studentenschaft, der DGB, die DAG sowie die Landesfraktion der F.D.P. in ihrem eigenen Entwurf zum Kunsthochschulgesetz

Diese umfassende Zustimmung steht leider in Widerspruch zu den für uns unverständlichen und durch nichts zu begründenden Absichten des Regierungsentwurfs. Worin will die Regierung ihre Fassung zur Sicherstellung des Lehrangebots begründet sehen? - Dies zu beantworten, ist nicht meine Aufgabe. Meine Aufgabe ist es, unsere neue Fassung zu begründen, eine Begründung, die nicht in erster Linie die persönlichen, beruflichen und sozialen Interessen der betroffenen Lehrbeauftragten zu berücksichtigen hat - dies ist von seiten des DGB im wesentlichen schon geschehen -, sondern eine Begründung im Interesse der Studentenschaft, im Sinne der Gewährleistung des Studienangebots.

Als Hochschullehrer, die wir sind, muß dies unsere erste Verpflichtung sein. Es wäre selbstverständlich auch die erste Verpflichtung des Gesetzgebers. Die tatsächliche Situation an den Musikhochschulen, unter anderem in Nordrhein-Westfalen, hat den Bundesgesetzgeber dazu bewegt, eine Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach durch Lehrbeauftragte vorzusehen.

In § 55 Hochschulrahmengesetz steht: "An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots im Fach erteilt werden." Das heißt, daß wohl das Hochschulrahmengesetz den Hochschulen unmißverständlich diese Möglichkeit an die Hand geben will, die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen aus unerklärlichen Gründen den Hochschulen diese Möglichkeit der Sicherstellung vorzuenthalten versucht.

Hier geht es aber letzten Endes um Können oder Nichtkönnen, Wollen oder Nichtwollen, sondern darum, daß wir die Fächer sichern, weil wir sie sichern müssen, es sei denn, daß die Landesregierung glaubwürdig darstellen kann, daß sich durch eine wohlmöglich gar kostenneutrale Planstellenexplosion diese Notwendigkeit erübrigen sollte. Oder halten wir es mit dem langersehnten Traum einer Studentenkapazitätshalbierung! - Aber lassen wir die Polemik beiseite.

Die unumstrittene Notwendigkeit der Sicherstellung des Lehrangebots durch Lehrbeauftragte kann auf die Dauer nicht gewährleistet werden durch eine Person, deren Verbleib innerhalb der Hochschule nicht über einen längeren Zeitraum gesichert ist. Hier können nur arbeitsrechtliche oder privatdienstrechtliche Vereinbarungen für die notwendige Stabilität in allen wesentlichen Fächern an Musikhochschulen sorgen. Von einer Unkündbarkeit eines gegebenenfalls nicht mehr

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

benötigten Lehrbeauftragten kann - und das wissen wohl alle Anwesenden - nicht die Rede sein. Es gibt schließlich umfangreiche Kündigungsmöglichkeiten innerhalb des Arbeitsrechts von betriebsbedingter Umorganisation bis hin zur persönlich bedingten Kündigung.

Eine gesetzliche Klärung der Einstellungsvoraussetzungen für Lehrbeauftragte ist wohl selbstverständlich und bedarf keiner näheren Erklärung. Eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs von Lehraufträgen auf mehr als den bisher meistens zugestandenen 10 Stunden würde für die Hochschulen eine größere Flexibilität in der Vergabe von Lehraufträgen bedeuten. Etwasige Bedenken, daß hierdurch Rechte aus dem Geltungsbereich des BAT abgeleitet werden könnten, sind völlig unbegründet, da § 3 g BAT unter anderem Lehrer an Kunsthochschulen sowie Lehrbeauftragte ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des BAT ausschließt. Es dürfte im Sinne der Sicherstellung des Lehrangebotes in einem Fach eine Selbstverständlichkeit sein, daß die Hauptprüfungsfächer in der Regel in den Händen von Hochschullehrern liegen, die die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist die Verleihung des Titels Professor in Verbindung mit dem dafür vorgesehenen Berufungsverfahren und in Anbetracht des Planstellenmangels ein angemessenes und in der Handhabung sicheres Instrument. § 30, der sich ausdrücklich mit nebenberuflichen Professorenstellen befaßt, kann zur Lösung dieses Problems nicht beitragen, zumal die dafür benötigten Stellen haushaltstechnisch nicht zu erwarten sind.

In der Frage der Mitgliedschaft der Lehrbeauftragten an den Kunsthochschulen verweisen wir auf § 36 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz in der Hoffnung, daß eine nähere Betrachtung dieses Paragraphen zu einer Einbeziehung der Lehrbeauftragten führen wird.

Wenn wir allerdings die Aufgabe, ein Kunsthochschulgesetz zu verfassen, näher betrachten und die Tendenz der Verfasser gerade im Bereich der Lehrbeauftragten immer wieder die Unmöglichkeit der Durchführung sinnvoller Notwendigkeiten zu beteuern, dann sehen wir uns als Hochschullehrer gezwungen, uns die Frage zu stellen, ob die Aufgabe tatsächlich unmöglich sein könnte. Aber dies kann weiß Gott nicht zutreffen. Andere Bundesländer haben offensichtlich diese Schwierigkeiten nicht.

Hätten wir es mit der Aufgabe eines Studenten zu tun, bliebe uns nur die Frage zu stellen, ob derjenige unfähig ist, um die Aufgabe zu erledigen, oder einfach unwillig ist, dies zu tun.

Ich darf sagen, es bleibt nur zu hoffen, daß nach den langjährigen Bemühungen nicht am Ende der Eindruck entsteht, daß uns hier die alten Arbeiten eines Dauerstudenten aus vergangenen Semestern neu aufgetischt werden. Ich danke sehr.

Vorsitzender: Vielen Dank! Die nächste Gruppe sind die Dozenten an den Musikhochschulen, auch früher mal Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Aber das soll falsch sein. Dazu wird uns sicher Frau Sabine Seggelke gleich etwas sagen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Frau Seggelke (Dozenten an Musikhochschulen): Sehr geehrte Herren Vorsitzenden! Meine Herren, meine Damen! Ich beziehe mich noch auf die Einladung, die an die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gerichtet war. Vier Vorredner haben ja schon dankenswerterweise dazu Stellung genommen. Neu ist, wenn ich das sage, eigentlich nur, daß erstmalig eine Vertreterin mit zwei Kollegen dieser Gruppe hier anwesend ist und vielleicht also wirklich etwas Konkretes dazu sagen kann. Deshalb bedanke ich mich sehr für die Einladung zur Anhörung. Ich bedanke mich im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen.

Bei diesen Kolleginnen und Kollegen handelt es sich tatsächlich um die Gruppe der Dozenten nach der Vergütungsgruppe III a/b. Diese Bezeichnung "Dozenten" geht aus unseren Dienstverträgen hervor, die lauten: Vollbeschäftigte, nicht beamtete künstlerische Lehrkraft für das Fach - dann kommt das Fach -, Dienstbezeichnung, Dozentin, Dozent. Und diese Dienstverträge waren bis 1980 für das gesamte Lehrpersonal an Kunsthochschulen nach den Richtlinien - ich kürze ab - für die anzustellenden künstlerischen Lehrkräfte von 1964 gültig.

Die Gruppe der Dozentinnen und Dozenten der Vergütungsgruppe III a/b arbeitet also selbständig in der Lehre als Fachlehrer in den verschiedenen Pflichtfächern und aber auch Hauptfächern. Sie sind auch Mitglieder bei den jeweiligen Prüfungsämtern für die Staatsprüfung.

Die Lehraufgabe erfordert Einstellungs Voraussetzungen, die denen der Professoren entsprechen. Das geht aus der Geschichte hervor, nach der die Vergütungsgruppe III a/b bis circa 1976/77 eigentlich eine Eingangseinstellungsstufe war. Es gibt mehrere Kollegen an den Kunsthochschulen des Landes, die als Lehrbeauftragte anfangen, dann wurden sie nach Vergütungsgruppe III a/b, dann Vergütungsgruppe II, dann Vergütungsgruppe I, was heute C 4 ist, besoldet. Die Laufbahn war also so, daß sie nach Vergütungsgruppe III a/b bezahlt und auch schon die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren angelegt wurden.

Die Bezeichnung "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" für die von mir vertretene Gruppe trifft also wirklich nicht zu. Eine Lehrkraft für besondere Aufgaben arbeitet nämlich nach dem § 31 im Entwurf des Kunsthochschulgesetzes weisungsgebunden, also unter der fachlichen Verantwortung eines Professors. Was kann man sich nur darunter vorstellen? - Wir sind eine sehr heterogene Gruppe. Ich bin nicht im musiktheoretischen oder -praktischen Teil tätig, sondern im Bereich Schauspiel im Fach Sprechen. Deshalb erlauben Sie mir, daß ich nur mein Fach anspreche; denn eine Fachkompetenz für andere Fachgremien übernehme ich nicht.

In unserem Fach Schauspiel wäre zum Beispiel ein Fach Bühnenfechten und Akrobatik etwas für Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Diese Arbeit könnte weisungsgebunden sein, wenn z. B. ein Bühnenfechtkampf inszeniert werden muß, wo ja nun nicht der bessere Fechter siegen darf, sondern eben der dramaturgische Held und auch das Publikum dann sehr sicher sein kann, daß ein Kampf über Treppenstufen, wie

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Sie es ja überall sehen und von Freilichtbühnen oder auch großen Theatern kennen, nicht zu Stürzen oder etwas ähnlichem führt. Glauben Sie mir, die sind immer sehr gut einstudiert. Sie brauchen also dabei keine Angst zu haben und auch nicht bei akrobatischen Übungen, Einlagen, die in Schauspielen gemacht werden. Das wäre unter Umständen eine Sache für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, wobei ich diese Tätigkeit keineswegs unterbewertet wissen will. Nur an unserer Hochschule wird diese Aufgabe von einem Lehrbeauftragten wahrgenommen. Ein Lehrbeauftragter ist aber wiederum nach § 32 selbständig arbeitend. Also, da ist auch ein Widerspruch.

Ich will jetzt noch einmal auflisten: Es gibt an Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes Lehrpersonal: C-4-Professoren, C-3-Professoren, noch - hoffentlich! - Dozenten der Vergütungsgruppe III a/b und Lehrbeauftragte. Aber all dieses Lehrpersonal sind Lehrkräfte; sie sind Fachlehrer; sie sind Dozenten. Alle arbeiten nicht weisungsgebunden, sondern selbständig in Gegenstand und Inhalt der Lehre. Die Tätigkeitsmerkmale und Qualifikationen sind weitgehend identisch. Instrumentale und theoretische Fächer - Haupt- oder Pflichtfach - sind von gleicher zentraler Bedeutung und werden sowohl von Professoren als auch von Dozenten der Vergütungsgruppe III voll abgedeckt. Sie sind gleichermaßen Mitglieder der Prüfungsämter für die Staatsexamina. Der Begriff "Fachlehrer", wie wir auch mal in einem Brief genannt wurden, ist also nicht ein anderer Ausdruck für "Lehrkräfte", sondern er bezeichnet entweder Unterricht in Hauptfach oder Pflichtfach.

Wir haben in Essen mal versucht, eine Definition für Pflichtfach zu finden. Dann gibt es noch Nebenfach; dann gibt es Ergänzungsfach, dann gibt es unter Umständen Pflichtfach mit Hauptfachcharakter. Sie sehen, wir sind also wirklich sehr differenziert einzustufen und nicht nur so als amorphe Gruppe zu sehen. Es gibt also an den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Fachlehrer, Lehrkräfte, Dozenten, die entweder überwiegend Hauptfach, und solche, die überwiegend Pflichtfach unterrichten.

Auf den Begriff "Dozent", der jetzt auftaucht, kann ich mich überhaupt nicht beziehen, weil der im Kunsthochschulgesetz überhaupt nicht vorgesehen ist; dort steht er gar nicht drin. Und in den Kunsthochschulgesetzen der anderen Bundesländer sind Dozenten Zeitstellen, ich glaube begrenzt auf 5, 6 Jahre.

Bis zu dieser Einteilung in Haupt- oder Pflichtfach stimmt Nordrhein-Westfalen mit allen anderen Bundesländern überein. Der einzige Unterschied besteht aber nun darin, daß in allen übrigen Bundesländern für die Vertreter meiner Gruppe C-2-Stellen eingerichtet worden sind, und zwar nach den Richtlinien der sogenannten bundeseinheitlichen C-Besoldung vom 1. 1. 1980. Die letzte Übernahme oder Überleitung, die Begriffe sind nicht gleich in der Bundesrepublik, erfolgte im Mai 1982 in Hamburg und danach noch in Bremen, aber da weiß ich das Datum nicht mehr.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Seit Juli 1981 haben wir immer wieder in Eingaben und immer im Einverständnis mit den Direktoren der Hochschulen - und wie Sie vorhin auch gemerkt haben in Übereinstimmung mit den jeweiligen Stellungnahmen zu den verschiedenen Kunsthochschulgesetzentwürfen - auf diesen Widerspruch hingewiesen. Das heißt, das es in anderen Bundesländern C 2 gibt und bei uns nicht.

Wir wurden in diesem Briefwechsel seit jetzt nunmehr sechs Jahren immer wieder auf das zu erlassende Kunsthochschulgesetz verwiesen. Wenn nun in dem jetzigen Entwurf zum Kunsthochschulgesetz die Bezeichnung "Lehrkräfte für besondere Aufgaben" für die von mir vertretene Gruppe der Dozenten eingeführt werden soll, trifft das in keiner Weise die Merkmale unseres Tätigkeitsbereiches und widerspricht vor allen Dingen auch der gewachsenen Personalstruktur an den Hochschulen, ganz abgesehen davon, daß die Bezeichnung und die damit verbundene Herabstufung eine Diskriminierung unserer Gruppe darstellen würde. Wir sind zwar nur eine relativ kleine Gruppe, aber das Ansehen des Landes Nordrhein-Westfalen, meine ich, würde doch durch eine solche Diskriminierung auch Schaden erleiden.

Ich spreche nicht nur von der hier eben betroffenen Gruppe, sondern auch davon - und das ist wahrscheinlich für Sie sehr wesentlich -, daß die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen in diesem Bereich künftig ganz erheblich eingeschränkt wäre, ganz zu schweigen vom Abwerben und Abwandern qualifizierter Kräfte. Herr Professor Schnurr hat vorhin einen erwähnt. Ich weiß aber von einer ganz erheblichen Reihe von Kollegen, die sich bewerben oder bewerben wollen und sich jedenfalls überlegen, aus dem Land Nordrhein-Westfalen dann wegzugehen.

Sie können sich sicher auch sehr leicht vorstellen, daß sich in Zukunft ein qualifizierter künstlerisch-pädagogisch Tätiger, wie wir es ja alle sind, kaum für eine Position "Lehrkraft für besondere Aufgaben" oder für die Vergütungsgruppe III a/b bewerben wird, wenn er in einem anderen Bundesland mit derselben Tätigkeit eine C-2-Stelle erhalten kann. Ich betone: mit derselben Tätigkeit, nicht mit der gleichen oder ähnlichen.

Ich möchte jetzt hier nicht im einzelnen aufzählen, warum die Tätigkeit unserer Gruppe keine weisungsgebundene ist und sein kann, aber meine Kollegen und ich sind sicher bereit, auf Fragen Antwort zu geben. Meine Kollegen sind Herr Degenhardt aus Köln und Herr Schmitt aus Detmold.

Sie können sich nun nach dem, was ich gesagt habe, sicher unsere Enttäuschung über den § 31 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben - vorstellen, nachdem wir sechs Jahre lang immer auf das Kunsthochschulgesetz verwiesen wurden. Ich hoffe, daß aus meinen bisherigen Ausführungen deutlich wurde, daß wir nun seit sechs Jahren keine unbillige Forderung gestellt haben, wenn wir auch zum Besten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Angleichung an die bundeseinheitliche C-Besoldung analog zu der schon 1980 stattgefundenen und entsprechend unserer Aufgabenstruktur an den Hochschulen für - ganz schlichtweg - die einzig angemessene halten. Ich danke Ihnen.

Ausschuß für Wissenschaft
und Forschung (21.)
und Kulturausschuß (17.)

25.06.1987
es-th

Vorsitzender: Danke schön! Der Tag hat sich zwar noch nicht geneigt, aber wir sind damit trotzdem schon am Ende der Anzuhörenden. Bei der letzten Gruppe - da kann man wirklich sagen: last not least - handelt es sich um eine gerade im flüchtigen Kulturbetrieb altangesehene Institution. Es ist der Deutsche Werkbund und für ihn wird Herr Diplomingenieur Werner Ruhnau sprechen.

Ruhnau (Deutscher Werkbund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Für den Deutschen Werkbund, dessen Vorsitzender ich bin, möchte ich folgendes zum vorliegenden Gesetzentwurf vortragen.

Es ist für uns schwer erkennbar, ob unsere Forderungen anhand des vorliegenden Entwurfs realisierbar sind. Wir tragen diese deshalb nachdrücklich vor, um sicherzustellen, daß Sie, meine Damen und Herren Minister und Abgeordneten, etwa notwendige Gesetzesänderungen vornehmen.

Wir begrüßen, daß Düsseldorf mit den vorgesehenen Aufgaben als Kunsthochschule erhalten bleibt, daß Münster zur eigenen Kunsthochschule werden soll und Köln mit den Fachbereichen "Kunst und Design" in eine Kunsthochschule mit Sonderaufgaben umgewidmet werden soll. Besonders begrüßen wir den vorgesehenen Ausbau der Kunsthochschule im Ruhrgebiet.

Erneut beklagen wir, daß die Werkkunstschulen mit ihren werkorientierten Ausbildungsgängen 1971 abgeschafft wurden. Den dadurch bedingten Mangel an sinnlich, leiblich, werkorientierter Gestaltung unserer Lebensräume und Lebensvorgänge wollen wir beseitigen und setzen uns deshalb für langfristige Verbesserungen des zur Zeit zu wissenschaftlich orientierten Ausbildens an den Kunsthochschulen mit allem Nachdruck ein.

In § 3 - Aufgaben der Kunsthochschulen - wird die Idee der Folkwang- oder der Bauhaustradition nicht ausreichend berücksichtigt. Das interdisziplinäre Zusammenspiel der Künste, zu dem auch zwingend die Architektur, die Photographie und der Film gehören, muß intensiviert werden. Gerade Künstlern muß eine umfassende Ausbildung zukommen, damit sie auf dringend anstehende Gestaltungsaufgaben des Gemeinwesens ganzheitlich reagieren können.

Auch sind wir der Meinung, daß bei den Stellenbesetzungen mehr Frauen Einzug in das Kunsthochschulwesen finden müssen. Wir schließen uns hier der allgemeinen Forderung nach einer 50prozentigen Quotierung an. Die in § 17 erwähnte Frauenbeauftragte allein vermag keine Gleichberechtigung an Kunsthochschulen herzustellen.

In § 18 fehlt folgender Zusatz: Die Vernetzung von Ausbildungsorten, nämlich Werkstätten im ganzen Lande, muß gewährleistet sein, um die Demokratisierung der Kunsthochschulen zu sichern und Freiräume im Sinne von "Kultur für alle" zu öffnen. Die permanente Arbeit von Künstlern vor Ort muß gesichert sein, um unmittelbarer den kunstvollen Ausbau unserer Lebensräume und Lebensvorgänge zu fördern.